Die Einnahmen der römischen Republik im letzten Jahrhundert ihres Bestehens.

Ein Rekonstruktionsversuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Kurt Böttcher

aus **Dürrenebersdorf** bei Gera (Reuß).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1915.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Kromayer und **Heinze.**

Leipzig, den 8. Januar 1915.

Der Procancellar.

Zimmern.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Seite

Einleitende Bemerkungen 9
Die Einnahmen Roms während der letzten Jahrzehnte vor den Eroberungszügen des Pompejus 20
I. Aus dem Provinzialgebiet 20
a) Das Areal des Provinzialgebiets 27
b) Die Abgaben an Rom aus dem Provinzialgebiet 49
II. Aus den sonstigen Abgaben 69
III. Rückblick 81
Die Einkünfte der römischen Republik nach den siegreichen Feldzügen des Pompejus im Osten 83
Die neuen Provinzen 84
a) Das Areal des neuerworbenen Provinzialgebietes . . . 85
b) Die Abgaben der neuen Provinzen an Rom 90
Zusammenfassender Rückblick 110

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0080

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt. Leipzig 1886.

— Griechische Geschichte III 1 u. 2. Straßburg 1904.

Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Altertum bis auf Justinian. Leipzig 1898.

Bohn, Qua conditione iuris reges socii populi R. fuerint. Diss. Berlin 1876.

Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staate. Braunschweig 1804.

Burmann, Vectigalia populi Romani. Leidae 1734.

Cagnat, Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains. Paris 1881.

Conrad, Jahrbb. für Nat. u. Statistik 1899 (p. 626 sqq.)

Contarini, De re frumentaria R. largitione Venetiis 1609 (in Graevii: Thes. ant. Rom. vol. VIII).

Dureau de la Malle, Économie politique des Romains. Paris 1840.

Ferrero, Größe und Untergang Roms (in der Übersetzung von Pannwitz). Stuttgart 1910.

Friedländer, Index lection. Regimont. 1880 I.

— Sittengeschichte Roms. I, III[5]. Leipzig 1881.

G. Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. I. München 1903.

Hegewisch, Historischer Versuch über die röm. Finanzen. Altona 1804.

E. Herzog, Galliae Narbonensis provinciae Rom. historia. Leipzig 1869.

— Römische Staatsverfassung. Leipzig 1884.

Hildebrandts Jahrbb. für Nat. u. Statistik IV, VI, XIV, XV, XIX.

Hirschfeld, Kaiserliche Verwaltungsbeamte. [2]Berlin 1905.

Hultsch, Griechische und römische Metrologie. [2]Berlin 1882.

Humbert, Essai sur les finances chez les Romains. Paris 1886.

Huschke, Über den zur Zeit der Geburt Christi abgehaltenen Census. Breslau 1840.

— Census und Steuerverfassung der röm. Kaiserzeit. Berlin 1845.

Holm, Geschichte Siziliens. III. Leipzig 1898.

Kuhn. Zeitschr. für die Altertumswissenschaft 1845 (p. 1002 sqq).

— Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians. II. Leipzig 1865.

Lange, Römische Altertümer. III[2]. Berlin 1876.

Lipsius, De magnitudine Romae. Antverpae 1630.

Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. Leipzig 1882.
Matthias, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882.
Mommsen, Die römische Tribus . . . Altona 1844.
— Römische Geschichte I—III⁶ u. V. Berlin 1874—75; V, 1885.
— Res gestae divi Augusti. Berlin 1883.
Niebuhr, Vorträge über römische Geschichte, ed. Isler. Berlin 1848.
Niese, Gesch. der griech. und maked. Staaten. II, III. Gotha 1893.
Peter, Geschichte Roms. II. Halle 1866.
Rodbertus, Sachwert des Geldes im Altertum. Hildebrandts Jahrbb. für Nationalökonomie u. Statistik XIV u. XV.
Rostowzew, Der Ursprung des Kolonats: Klio I (1900).
— Studien zur Gesch. des röm. Kolonats. Leipzig 1910.
Savigny, Vermischte Schriften II (p. 67sqq.).
Speck, Handelsgeschichte des Altertums. Leipzig 1906.
Stark, Gaza und die philistäische Küste. Jena 1852.
Supan, Bevölkerung der Erde.
= Petermanns Mitteilungen, Ergzgsbd. XXIX (1910), Heft 135.
= Petermanns Mitteilungen, Ergzgsbd. XXXV (1913), Heft 163.
Thrige, Res Cyrenensium. Hafniae 1828.
Wallon, Histoire de l'esclavage. Paris 1879.
Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien. Leipzig 1877.

Außerdem wurden benutzt die einschlägigen Partien in Marquardts Staatsverwaltung der Römer I² u. II², ferner bei:

Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie (Artikel: Frumentum, decuma, stipendium etc., Asia, Gallia etc.) und
Drumann-Groebe, Geschichte Roms in seinem Übergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. Königsberg 1834—44; I—IV² Berlin 1899.
Besnier, Lexique de Géographie Ancienne. Paris 1914.
Forbiger, Handbuch der alten Geographie. Leipzig 1848.

Einleitende Bemerkungen.

Bei der Behandlung der Finanzverwaltung Roms heißt es in der zweiten Auflage der Staatsverwaltung von Marquardt (Bd. II, p. 296):

„am Schlusse der Zusammenstellung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmeposten würde es von Interesse sein, für irgend eine Zeit die Summe des jährlichen Etats annähernd fixieren zu können; allein die Versuche, welche hierzu gemacht sind, entbehren jeder haltbaren Grundlage."

Mit diesem Urteil lehnt der Verfasser der Staatsverwaltung jegliche Erörterung der finanzwirtschaftlichen Lage, speziell der Höhe von Ausgabe und Einnahme für jede Periode der Geschichte Roms als aussichtslos ab. Nun steht allerdings für eine Untersuchung der finanziellen Lage des römischen Staates verhältnismäßig wenig Quellenmaterial zu Gebote, zu wenig um damit genaue Resultate erzielen zu können. Hingegen halte ich annähernde Resultate wenigstens in einzelnen Perioden der römischen Geschichte sehr wohl für möglich. Derartige annähernde Resultate können uns jedoch auf diesem Gebiete der Geschichte vollauf genügen. Denn selbst wenn es uns nur gelingen sollte festzustellen, daß es sich bei dem Etat Roms zu einer bestimmten Zeit nicht um Milliarden oder Hunderte von Millionen, sondern lediglich um einige Millionen gehandelt hat, so würde eine Feststellung innerhalb einer so weit gezogenen Fehlergrenze doch die Aufgabe erfüllen, uns ein einigermaßen zutreffendes Bild von dem finanziellen Zustande des römischen Staates zu geben, und zeigen, daß wir im Altertum mit ganz anderen Summen zu rechnen haben als in der Neuzeit und uns lehren, Angaben der Alten über außer-

ordentlich hohe Summen unseren Vorstellungen von hohen Summen gegenüber in ein richtigeres Verhältnis zu setzen, als man in den ersten Anfängen der Beschäftigung mit der alten Geschichte tat. So haben wir ja schon auf anderen Gebieten gelernt, mit kritischem Blick die Zahlenangaben antiker Autoren zu mustern, und dadurch gesehen, daß es sich bei Angaben über Bevölkerungszahlen oder Heeresstärken oft um absurd hohe Zahlen handelt, die man nicht gelten lassen kann. Ebenso werden wir gegenüber großen Summen aus dem Gebiet der Finanzstatistik Bedenken walten lassen müssen.

Die Kritik aber muß bei Zahlenangaben namentlich aus der Antike umso größere Strenge wahren, als zu den mangelhaften Anschauungen der Alten über hohe Summen die für Zahlenangaben besonders starke Unsicherheit der Überlieferung tritt, welche Verderbnissen weit mehr ausgesetzt ist als die von Worten, sei es daß diese Verderbnisse durch Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgerufen werden. Durch ein falsches Wort wird eventuell der Sinn des ganzen Satzes zerstört, sodaß der Abschreiber und Leser sofort den Fehler merken oder doch vermuten kann: hingegen kann eine Zahlenangabe in der Überlieferung lediglich aus Gründen der Wahrscheinlichkeit für falsch gehalten und weniger leicht berichtigt werden. Sofern nicht eine anders lautende Überlieferung vorhanden ist, die unter Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, bestehen gegenüber dem Versuch einer Richtigstellung der vermutlich unrichtig überlieferten Angabe oft Bedenken, die manchen veranlassen, überhaupt auf die Benutzung der Angabe zu verzichten.

Zu den durch die Überlieferung gebotenen Schwierigkeiten einer finanzstatistischen Untersuchung kommen erschwerend andere hinzu, die mit dem bereits erwähnten Mangel an Quellenmaterial aus der Antike in engem Zusammenhang stehen. Sowohl der vorhandene Bestand antiker Autoren wie die besondere Stellung der Mehrzahl der antiken Autoren gegenüber Fragen des Wirtschaftslebens bereiten der Er-

forschung dieses Gebietes der antiken Geschichte einen ungünstigen Boden. Die aus der Antike erhaltenen Quellen bieten nur vereinzelt wirtschaftsgeschichtliches Quellenmaterial und dies wenige ohne inneren Zusammenhang und ohne systematische Ordnung. Ihr Interesse ist im Wesentlichen, soweit sie geschichtliche Tatsachen überliefern, dem rein politischen Leben, sei es Kriegs- oder Verfassungsgeschichte oder dem allgemein kulturgeschichtlichen Leben gewidmet. Die Folge ist denn auch, daß ihre wirtschaftsgeschichtlichen Angaben, beiläufig und ohne besondere Beachtung gegeben, bisweilen den Stempel der Unwahrscheinlichkeit und Unrichtigkeit an sich tragen. Dies erkannte bereits Polybios, der in seinem zweiten Buche (Kap. 62) darüber folgendes äußert: *‚ἐν δὲ τούτοις πρῶτον μὲν τίς οὐκ ἂν θαυμάσειεν τὴν ἀπειρίαν καὶ τὴν ἄγνοιαν τῆς κοινῆς ἐννοίας ὑπὲρ τῆς τῶν Ἑλληνικῶν πραγμάτων χορηγίας καὶ δυνάμεως ἣν μάλιστα δεῖ παρὰ τοὺς ἱστοριογράφους ὑπάρχειν‘*. Daß dies Urteil aber auch auf sehr viel spätere Autoren und auch auf römische zutrifft, wird man kaum bezweifeln können. Dies Verhalten antiker Autoren erklärt sich aber zu einem guten Teil aus dem mangelnden Interesse ihrer Zeitgenossen für derartige Fragen. Das Urkundenmaterial der Staaten und Städte jener Zeit, ihre Rechnungsbücher mit Ausgabe- und Einnahmeposten, die rationes imperii des römischen Reiches und die Berichte siegreicher Feldherren über erlangten Beutegewinn waren in der Regel nur den Beamten zugänglich. Man erinnere sich nur an die Schwierigkeiten, die Cicero als Anwalt der sizilischen Städte bei der Beschaffung des Materials hatte, um die Unterschleife des Verres aufzudecken, und man wird vermuten können, wie wenig Entgegenkommen ein Historiker bei den Behörden zu erwarten hatte, falls er überhaupt sich mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen zu beschäftigen trachtete. Die Angaben siegreicher Feldherren mußten bei den damaligen Verkehrsverhältnissen auf Treu und Glauben hingenommen werden und blieben wenigstens vor der Masse des Volkes unkontrolliert. Was besonders die Mitteilungen siegreicher römischer Feld-

herren angeht, so wünschte der echte Römer überhaupt keine Widerlegung übertriebener oder günstig gefärbter Angaben. Die Veröffentlichung der rationes imperii, die Augustus aufgebracht hatte und die, wenn sie auch nur für kurze Zeit erhalten wäre, von außerordentlicher Bedeutung für die Kenntnis des Wirtschaftslebens in der Kaiserzeit sein würde, wurde von Tiberius nicht fortgesetzt; sie war dem Belieben des Herrschers überlassen und daher nicht ständige Einrichtung. Bei manchen Autoren muß man weiterhin bei der Beurteilung ihrer Angaben ihre persönliche Stellung zu den Ereignissen und Personen in Rücksicht ziehen, die mitunter in Übertreibungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der einen oder anderen Partei ihren Ausdruck findet. Naturgemäß sind derart beeinflußte Angaben zunächst bei Autoren, die den Ereignissen selbst nahe stehen, am ehesten wahrzunehmen.

Alle diese nicht zu verkennenden Schwierigkeiten für eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung auf dem Gebiet der alten Geschichte dürfen uns aber meines Erachtens nicht zu einem völligen Verzicht auf die Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeiten veranlassen, da wir trotz aller dieser Schwierigkeiten doch innerhalb der angeführten Grenzen für einzelne Perioden annähernd richtige Ergebnisse wohl erwarten können, wenn wir uns nur bemühen, eine vorsichtige Kritik den vorhandenen Angaben gegenüber anzuwenden. Was speziell die finanzstatistischen Angaben aus der römischen Geschichte angeht, mit denen wir es hier zunächst zu tun haben, so muß es dabei unsere erste Aufgabe sein, die vorhandenen Notizen nach ihrem Ursprung, nach der politischen und nationalen Stellung des Autors sowie nach seinem Urteil in derartigen Fragen zu untersuchen. In Rücksicht auf mehrere zuverlässige Nachrichten antiker Autoren über harte Besteuerung solcher Gebiete, deren Bewohner dem römischen Volke zähen Widerstand geleistet hatten, ist die Art des Übergangs einzelner Gebiete in das römische Provinzialland gleichfalls für die Prüfung zu Gebote stehender Tributangaben heranzuziehen, zumal ein

solches Vorgehen sehr wohl dem Charakter der römischen Eroberungspolitik entspricht. Ein weiteres Mittel, die überlieferten Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, bietet der Vergleich von Ausgaben und Einnahmen oder vielmehr in den einzelnen Fällen die Feststellung der Bedürfnisse, die durch einen Einzelposten der Einnahme zu bestreiten sind.

Mit der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte haben wir aber unsere Aufgabe noch nicht endgültig gelöst. Es müssen fernerhin zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit finanzstatistischer und überhaupt wirtschaftsgeschichtlicher Notizen allgemein wirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkte herangezogen werden. Wir dürfen solchen allgemeinen Gesichtspunkten im Gebiet der Wirtschaftsgeschichte eine umso bedeutendere Geltung zusprechen, als die Wirtschaftsgeschichte viel weniger als andere Gebiete geschichtlicher Entwicklung vom Einfluß des Individuums beherrscht wird. Während sonst der Spielraum des Individuums ein viel größerer und sein Wirken viel weitgehender ist und demgemäß auch gegenüber bestimmten Angaben sachlichen Erwägungen eine weit geringere Bedeutung einzuräumen ist, tritt das Individuum mit seinem Einfluß im Gebiet der Wirtschaftsgeschichte wesentlich zurück zugunsten anderer Faktoren und ist mit seiner Wirksamkeit zum mindesten innerhalb gewisser Grenzen von diesen anderen Faktoren abhängig. So sind für die wirtschaftliche Lage und den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes von ausschlaggebender Bedeutung die physikalische Beschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse, der Bodenreichtum und seine Ertragfähigkeit, die kulturelle Lage und die Zahl der Bewohner, weiterhin die territoriale Ausdehnung und die aus all diesen Faktoren sich ergebende Leistungsfähigkeit des Landes überhaupt. Der Einfluß, den die eben angeführten Faktoren auf das Wirtschaftsleben und den Gang seiner Entwicklung ausüben, ist nicht allein zeitlich und örtlich weiterreichend, sondern auch in sich gleichmäßiger und konsequenter, da die ihn bedingenden Ursachen einen wesentlich

unpsychischen Charakter tragen. Ihnen fehlt die Irrationalität des Individuums und sie bereiten daher in dem fraglichen Gebiet eher einer gesetzmäßigen oder doch gleichmäßigen Entwicklung den Boden. Wo dies aber der Fall ist, da sind sachliche Gesichtspunkte als Mittel, die sachliche Richtigkeit überlieferter Angaben zu prüfen, mit um so größerem Recht am Platze, als wir mangelndes Interesse für diese Angaben und teilweise auch mangelnde Urteilsfähigkeit einzelner Autoren hierfür mit Polybios feststellen können. Wir haben demnach mit Rücksicht auf allgemein wirtschaftsgeschichtliche Erwägungen die zu Gebote stehenden Angaben zu untersuchen und sie als wertlos für die historische Forschung zu verwerfen, wenn sie diesen Erwägungen und den sich daraus ergebenden Resultaten direkt widersprechen. Stellen sich hingegen eben durch diese Prüfung die überlieferten Notizen als sachlich zutreffend heraus, dann sind wir meines Erachtens berechtigt, auf dem gewonnenen Grund weiter zu bauen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung Vermutungen über den wahrscheinlichen wirtschaftlichen Zustand auch da zu äußern, wo die kritisch gesichtete Überlieferung uns mit Nachrichten, die ins einzelne gehen, im Stiche läßt. Allerdings müssen wir dann, wie bereits erwähnt, uns vor einer zu engen Fixierung der Ergebnisse hüten und das Vorhandensein einer ziemlich weit gesteckten Fehlergrenze für unsere Resultate als unvermeidlich hinnehmen. Besitzen wir einige durch die Überlieferung gebotene Angaben, die einer sachlichen Kritik voll und ganz Stand halten, und legen wir diese den weiter gehenden Vermutungen zugrunde, dann können wir meiner Ansicht nach eben infolge der Eigenart wirtschaftsgeschichtlicher Entwicklung und der sie bedingenden Faktoren mit unserem Ergebnis nicht vollständig fehlgehen und müssen ein einigermaßen zutreffendes Bild vom Stand der Dinge zu gewinnen imstande sein. Mit einem solchen annähernden Resultate können wir uns in diesem Gebiete aber auch begnügen, weil es hier ziemlich denselben Zweck erfüllt wie ein exaktes, nämlich den, uns ein ziemlich

richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Gebietes oder Staates zu geben. Gerade in der Finanzwirtschaft eines Staates, wo es sich naturgemäß um verhältnismäßig hohe Summen handelt, kommt es für unsere Vorstellung von der finanziellen Lage des betreffenden Landes nicht so sehr auf ein zahlenmäßig bis ins Kleinste festgelegtes Resultat an; denn die so gewonnene Vorstellung wird erst fruchtbar durch den Vergleich mit den entsprechenden Summen anderer Staaten und, um durch diesen Vergleich ein Bild des tatsächlichen Zustandes zu gewinnen, genügen approximative Ergebnisse.

Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte sind denn auch schon längst unternommen worden. Für die griechische Finanzwirtschaft und das griechische Wirtschaftsleben ist als die grundlegende Arbeit dieser Art Boeckhs „Staatshaushaltung der Athener“ (Berlin ^{1}1817, ^{3}1852) anzusehen. In der Einleitung zu diesem Werk weist der Verfasser auf die innere Verquickung und gegenseitige Abhängigkeit der Staats- und Finanzwirtschaft vom allgemeinen Wirtschaftsleben mit folgenden Worten hin: „— und weil beinahe alle Verhältnisse des Staats und der Einzelnen in die große Haushaltung des gemeinen Wesens verschlungen sind, kann weder das Leben des Altertums ohne Kunde seiner Finanzen, noch sein Finanzwesen ohne die genaue Einsicht in das Innere des Staates und des öffentlichen Lebens verstanden werden“. Auch in der römischen Geschichte haben verschiedene Forscher sich mit diesen Fragen beschäftigt. Abgesehen von der Behandlung spezieller Gebiete der römischen Wirtschaftsgeschichte sind wohl die Ausführungen, die Lipsius im zweiten Buche seines Werkes „de magnitudine Romae“ (1630) über die vermutliche Höhe der Einnahmen bietet, die erste Behandlung der Finanzlage des römischen Staates. Wie schon der Titel der Untersuchung sagt, will der Verfasser dem Leser die gigantische Größe des römischen Weltreichs vor Augen führen. Infolgedessen steht er den überlieferten Zahlenangaben zu wenig kritisch gegenüber, ihre unverhältnismäßige Höhe läßt ihm

gerade Rom unermeßlich und unglaublich groß erscheinen. Außerdem war er auf noch weniger Material beschränkt als wir und gibt sachkritischen Erwägungen gegenüber der Überlieferung keinen Raum. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts (1784) schuf Peter Burmannn ein Werk über die Finanzen Roms mit dem Titel „Vectigalia populi Romani". Der Verfasser bietet reiches Material, das allerdings zu wenig nach den verschiedenen Perioden römischer Finanzgeschichte geschieden ist; er verfolgt die Entwicklung der einzelnen Steuern durch die Jahrhunderte und gibt auch Bemerkungen über ihren mutmaßlichen Ertrag. Während aber Lipsius für den gesamten Einnahmeetat eine bestimmte Summe anzugeben strebte und beeinflußt durch hohe überlieferte Angaben einen ziemlich hohen Betrag bot, gibt Burmann in Erkenntnis der Unsicherheit der Überlieferung nur ganz allgemein gehaltene Urteile wie etwa „pinguissimum vectigal" und ähnliche. Zwei Jahrzehnte später (1804) veröffentlichte Bosse seine „Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate" und im gleichen Jahre Hegewisch einen „historischen Versuch über die römischen Finanzen." In Bosses Werk fehlt viel Material, das sich schon bei Burmann findet, auch ist das vorhandene zu wenig kritisch gesichtet. Auch der bei Burmann vorgefundene Mangel der Scheidung des Materials nach den Perioden römischer Finanzwirtschaft macht sich bemerkbar. Dazu tritt ein weiterer, eine vorurteilsfreie Untersuchung schädigender Umstand. Der Verfasser steht vollständig unter dem Einfluß von Ideen der Aufklärung und des Merkantilsystems. Sein Ziel bei der Untersuchung ist das, die innere Unmöglichkeit der dauernden Existenz eines solchen Kolosses wie des Römerreichs nachzuweisen. Der Mangel an Handel und Verkehr, vor allem das Fehlen einer beherrschenden Idee oder auch nur eines gemeinsamen Interesses hat nach Bosses Ansicht zu einer Verwaltung dieses Staates geführt, die nicht verstandesmäßig gewonnenen Ideen, sondern lediglich praktischen Erfordernissen des Augenblicks Rechnung trug und dadurch den inneren Zusammenbruch des Reiches notwendig

herbeiführte. (Diese Gedanken führt Bosse p. 11 sqq. seiner Arbeit näher aus.) Hegewisch seinerseits will durch seine Darstellung der römischen Finanzen seine Zeitgenossen belehren und warnen. Diese Absicht beeinflußt naturgemäß seine kritische Sichtung des Materials; doch tritt bei ihm die einseitige Auffassung der Aufgabe nicht derartig deutlich und auffallend hervor, wie bei Bosse; auch ist das Quellenmaterial Hegewischs reichhaltiger. Bosse wie Hegewisch stehen hinsichtlich der Schätzung des Ertrags der Einnahmen Burmann näher als Lipsius. Einen großen Fortschritt gegenüber den angeführten Schriften bedeutete das Werk von Dureau de la Malle: „Économie politique des Romains“ (Paris 1840). Er sieht es als seine Aufgabe an, „de rechercher, quels ont été en Italie, pendant la domination romaine, la population, les produits, enfin la richesse considérée comme le produit annuel de la terre et du travail etc.“ (p. 2 sq.); dabei kommt er selbstverständlich auch auf den Etat zu sprechen, wie er (p. 8) selbst erklärt: „j'ai essayé de tracer le budget des recettes et des dépenses de la république et de l'empire romain“. In diesem Werke treten, so weit ich sehe, zuerst bei der Behandlung wirtschaftsgeschichtlicher Fragen aus der Antike sachliche Gesichtspunkte, die Kritik und Untersuchung unterstützend, hervor. Seine Ergebnisse tragen gegenüber denen Burmanns, Bosses und Hegewischs einen viel bestimmteren Charakter und bringen gegenüber den früher übertriebenen Schätzungen des römischen Etats uns ein besser zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn ich auch den Satz: „la république romaine, au temps de la dictature de Sylla et même à la fin du septième siècle, ne percevait en argent que 40000000 francs par année“ (II 402) nach einer Untersuchung dieser Frage nicht für vollständig richtig erklären kann, so kommt Dureau de la Malle mit diesem Resultat der wirklichen Höhe der Einnahmen doch ziemlich nahe und jedenfalls näher als die angeführten Vorgänger. Seit Dureau de la Malle findet sich eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Finanzwirtschaft Roms nicht mehr. Die Ausführungen

Savignys (Verm. Schr. II 138sqq.) betreffen eine ziemlich späte Periode des römischen Kaiserreichs; wie schon Dureau de la Malle, so mißt auch dieser Gelehrte sachlichen Gesichtspunkten bei der Erforschung der wirtschaftlichen Lage Roms große Bedeutung bei. Die Verfasser von Gesamtwerken über die Geschichte Roms kommen naturgemäß nur vorübergehend auf die Stellung Roms hinsichtlich seiner Finanzen zu sprechen und können dabei auf Einzelheiten kaum eingehen, zumal sie teilweise den zu erwartenden Ergebnissen gegenüber sich ziemlich skeptisch stellen. Die gleiche Erscheinung beobachten wir in den römischen Staatsaltertümern von Marquardt und in der Verfassung und Verwaltung des römischen Staates von Madwig. Gelegentliche Erwähnung der Fragen der römischen Staatswirtschaft finden sich auch sonst, so in der Handelsgeschichte des Altertums von E. Speck (Band III, 2. Abteilung, Leipzig 1906) und bei Ferrero: Größe und Niedergang Roms (deutsch von Pannwitz, Stuttgart 1912), ferner vor allem in Friedländers Sittengeschichte Roms (Leipzig 1889). Friedländer hat auch Gelegenheit genommen, den Ertrag der Provinz Asia sowie Palästinas und Ägyptens für die frühe Kaiserzeit zu bestimmen. Seinen Ausführungen hierbei vermag ich allerdings nicht überall zuzustimmen, namentlich nicht hinsichtlich der Berechnung der Steuerquote nach der Bevölkerungszahl und dem daraus gezogenen Vergleich mit den Steuerquoten moderner Staaten. Die Bevölkerungszahlen tragen meines Erachtens zu stark hypothetischen Charakter, um sie als Grundlage für einen Vergleich heranzuziehen. Weiterhin empfiehlt sich aber ein solcher Vergleich antiker und moderner Finanzen als Beweismittel aus mancherlei Gründen überhaupt nicht. Zunächst ist trotz der Untersuchungen von Rodbertus und anderer das Verhältnis des Geldwertes der Antike zu dem der Gegenwart nicht unbedingt feststehend. Ferner sind die Staatsaufgaben, die doch seine Bedürfnisse bedingen, bei dem modernen Staat ganz andere als im antiken Staat. Die Neuzeit hat dem Staatsleben Aufgaben gestellt, die dem Altertum teils ganz fremd waren, teils als untrennbar vom privaten

Wirtschaftsleben galten. Weiterhin ist durch die vollständige Durchführung der Geldwirtschaft, durch Einführung des Papiergeldes, durch Steigerung der Anleihewirtschaft, durch den wachsenden Verkehr und die geringere Thesaurierungslust das Finanzwesen der Neuzeit wesentlich verändert gegenüber dem des Altertums. Ein Vergleich wäre also nur bei einer großen Anzahl von Einschränkungen möglich und wäre jedenfalls richtiger angebracht zwischen den Finanzen Roms und denen des türkischen Reiches zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, wie Dureau de la Malle (Écon. politique II 404) vorschlägt, als zwischen den Finanzen eines modernen Staates und denen des römischen Reiches. Näherliegend wäre selbstverständlich ein Vergleich der Einkünfte und Ausgaben antiker Staaten untereinander, die sich auch im Wirtschaftsleben näher stehen als den Staaten der neuen und neuesten Zeit; indessen bietet sich gerade in diesem Falle nur sehr selten die Möglichkeit eines Vergleiches, da wir zu wenig Vergleichsmaterial haben.

Nachdem wir hiermit einen Überblick über die bisherige Behandlung von Fragen aus der Finanzgeschichte Roms oder naheliegender wirtschaftsgeschichtlicher Fragen gegeben haben, soll es unsere Aufgabe sein, die Höhe der Einkünfte Roms im letzten Jahrhundert der Republik annähernd zu bestimmen. Zur Wahl gerade dieses Zeitpunktes führt uns der Umstand, daß wir nur für ihn eine Notiz über die Höhe der Einnahmen Roms haben; wenigstens ist diese Angabe dahin interpretiert worden, und ich stimme dieser Auffassung bei. Demgemäß legen wir den Bericht des Plutarch (Pomp. 45) über den Triumph des Pompejus vom Jahre 62 a. Chr. unserer Untersuchung zugrunde. Der Triumph ist nach Plutarchs Darstellung als Abschluß der Eroberungszüge des Pompejus für die Entwicklung des Etats der römischen Republik epochemachend gewesen. Wir werden demgemäß unsere Untersuchung in zwei Teile gliedern; im ersten Teile werden wir die Höhe der Einnahmen vor den Eroberungen des Pompejus festzustellen suchen; während der zweite Teil uns die finanzielle Lage Roms nach der Erwerbung der Provinzen im Osten veranschaulichen soll.

Die Einnahmen Roms während der letzten Jahrzehnte vor den Eroberungszügen des Pompejus.

I. Aus dem Provinzialgebiet.

Die wichtigste Angabe über die Finanzen der ausgehenden römischen Republik bildet der Bericht Plutarchs (Pomp. 45) über das finanzielle Ergebnis der Kämpfe des Pompejus im Osten. Es heißt dort: ‚ἔφραζε διὰ γραμμάτων ὅτι πεντακισχίλιαι μὲν μυριάδες ἐκ τῶν τελῶν ὑπῆρχον· ἐκ δ'ὧν αὐτὸς προσεκτήσατο τῇ πόλει μυριάδας ὀκτακισχιλίας πεντακοσίας λαμβάνουσιν.' Diese Nachricht stammt, wie Plutarch selbst sagt, von den Tafeln, die dem Triumphator beim Triumphzug vorangetragen wurden; sie ist also für uns eine Quelle ersten Ranges. Es fragt sich nun, wie wir diese Angabe Plutarchs zu verstehen haben. Zunächst ist eins sicher: Plutarch will mit diesen Worten ein Verdienst des Pompejus um die Erhöhung der ‚τέλη' an Rom hervorheben; diese Erhöhung der τέλη war eine Folge der Eroberungen, wie sich aus dem Zusammenhang der Plutarchstelle ergibt. Um nun die angeführte Frage beantworten zu können, müssen wir von der Deutung des Begriffs ‚τέλη' ausgehen. Dies Wort entspricht gewöhnlich dem lateinischen Worte „vectigalia"[1] und steht in dieser Bedeutung im Gegensatz zu ‚φόροι' oder dem lateinischen „tributa". In der finanztechnischen Terminologie der Römer sind unter „vectigalia" gemeinhin die indirekten Steuern zu

[1] Stephanus: Thes. ling. Gr. (edd. Hase, W. Dindorf, L. Dindorf) VII, 1997 heißt es: τελος, vectigal. Significat τελη, inquit Budaeus, etiam vectigalia sicut φόροι tributa. Ferner Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie VI 2[1], p. 2402.

verstehen, während unter dem Begriff „tributa“ die direkten Steuern, also entweder die decuma oder das stipendium oder auch beide zusammengefaßt werden. Diese in der früheren römischen Terminologie streng durchgeführte Scheidung der beiden finanztechnischen Begriffe behält Rostowzew[1] auch für die Kaiserzeit noch bei; theoretisch hat sie gewiß noch bestanden, tatsächlich jedoch läßt sich in der Literatur der ausgehenden Republik nnd der Kaiserzeit eine solche Trennung nicht nachweisen. Vielmehr findet man bei allen Autoren dieser Zeit, auch bei den Historikern, eine ziemlich häufige Vermengung beider Begriffe, besonders insofern als der Terminus vectigalia — *τέλη* mehr und mehr den der tributa — *φόροι* verdrängt oder doch zurückdrängt. Dadurch nämlich, daß vectigalia in dieser Periode im allgemeinen für den Terminus „Einkünfte“ und zwar solche Privater wie des Staates gebraucht wird, vermag es bei den römischen Schriftstellern drei verschiedene Bedeutungen anzunehmen; es findet sich erstens in seinem ursprünglichen Sinne von „indirekten Steuern“ verwendet; ferner faßt man häufig unter diesem Begriff (vectigalia) die Gesamtheit aller Abgaben, der direkten wie der indirekten, zusammen und weiterhin folgt aus dieser umfassenden Bedeutung des Wortes auch der Gebrauch im Sinne der direkten Steuern, das heißt der technisch „tributa“ genannten Steuern[2].

---

[1] Rostowzew, Geschichte der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit, p. 379 (= 51). Leipzig 1902

[2] Für diese dreifache Verwendung des Begriffs „vectigalia“ seien hier einige Beispiele angeführt:

I. „vectigalia“ — *τέλη* — indirekte Steuern. Cic. de prov. cons. 5, 10: „vectigales multos ac stipendiarios liberavit.“ — Tac. ann. I 11: „. . . quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia, et necessitates ac largitiones.“ — Tac. ann. XIII 50: „dubitavit Nero an cuncta vectigalia omitti iuberet. — quippe sublatis portoriis sequens ut tributorum abolitio postularetur. — Vectigalia und portoria werden hier identifiziert und den tributa gegenübergestellt. Auch in den beiden erstgenannten Beispielen zeigt der Gegensatz zu tributa bezw. stipendia, daß wir es mit indirekten Abgaben zu tun haben. In allen drei Fällen berichten die Autoren Verhandlungen

Plutarch beruft sich nun für seine Angabe auf eine offizielle urkundliche Quelle, denn eine solche war für ihn die

über verwaltungstechnische Maßregeln, daher ist die strenge Scheidung hier auch leicht erklärlich. Zu der Angabe des Tacitus ann. XIII 50 ist zu vergleichen: Rodbertus, Hildebrandts Jahrbb. XIV 356 sqq., XV 182 sqq. „tributa" hingegen wird stets nur von den direkten Auflagen gebraucht z. B.: Plut. Suet. Galba 12: praecesserat de eo fama saevitiae, quod civitates — gravioribus tributis — punisset. In seiner ursprünglichen Bedeutung als Kontribution für Kriegszwecke sehen wir es bei Tac. hist. IV 74: nam neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt. Ein solches tributum im eigentlichen Sinne war auch das alte, seit 168 a. Chr. nicht wieder erhobene Bürgertributum Roms. — Strabo IV 200 spricht davon, daß man aus Rücksicht auf den Ertrag der Zölle in Britannien keine Tribute erhebe; er fährt fort: *ἀνάγκη γὰρ μειοῦσθαι τὰ τέλη φόρων ἐπιβαλλομένων.* — Strabo XVII 798: *ὥστε τά τέλη διπλάσια συνάγεται, τὰ μὲν εἰσαγωγικὰ, τὰ δὲ ἐξαγωγικά.* Vorher liest man: *Αὐλήτῃ προσφέρεσθαι φόρον ταλάντων μυρίων δισχιλίων πεντακοσίων.* Unter *τέλη* hat man hier Zölle zu verstehen, wie aus den Zusätzen *εἰσαγωγικά* und *ἐξαγωγικά* hervorgeht. Dieselbe Bedeutung hat *τέλος* bei Polyb. IV 47: *μεγάλης δὲ γενομένης τῆς ἀλυσιτελείας καὶ δυσχρηστίας πᾶσιν ἐκ τοῦ τέλος πράττειν τοὺς Βυζαντίους τῶν ἐξαγομένων ἐκ τοῦ Πόντου.*

II. „vectigalia" im allgemeinen Sinne von „Abgaben" oder „Einkünften des Staates". Cic. de lege agr. I 4, 13 (aus dem Gesetzantrage zitiert!): „si qua (pecunia) post nos consules ex novis vectigalibus recipiatur." Cicero bemerkt hierzu „quasi vero non intellegamus haec eos vectigalia, quae Cn. Pompeius adiunxerit, cogitare". Pompejus hat durch seine Eroberungen dem römischen Staate offenbar direkte wie indirekte Einkünfte verschafft. So zahlte Palästina einen Tribut (App. Syr. 50), Syrien wie Kilikien eine *ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος* (App. Syr. 50). — Cic. ad Att. II 16, 1: „portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso quod vectigal superest domesticum praeter vicesimam?" — Florus (ed. Roßbach 1896) III 13: „vectigalia id est imperii patrimonium." — Tac. ann. XV 18: tris dein consulares — vectigalibus publicis praeposuit, cum insectatione priorum principum, qui gravitate sumptuum iustos reditus anteissent se annuum sexcenties sestertium rei publicae largiri. — Cic. pro Sestio 25, 55: „ut remissis senis ac trientibus quinta prope pars vectigalium tolleretur." Cicero will hier die den Finanzen Roms nachteiligen Folgen der lex Clodia vom Jahre 58 darlegen. Das wird nur dann recht anschaulich, wenn er naturgemäß die Höhe des Aufwandes für die Frumentationen (seit der lex Clodia) mit der Gesamteinnahme Roms und nicht lediglich mit der Summe der indirekten Einnahmen vergleicht. — Cic. in Verr. III 8, 20: „scripta lex (Hieronica) ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vectigalia

Tafel des Triumphators. Hat diese nur lateinischen Text gehabt, so fand sich dort sicher zu dem fraglichen Passus das Wort „vectigalia“ und nicht „tributa“, da dieses im Griechischen sicher mit ‚φόροι‘ wiedergegeben wäre; hatte sie die lateinische und die griechische Fassung, so konnten nur ‚τέλη‘ und „vectigalia“ nebeneinander stehen[1]. Berück-

non haberet.“ Mag die Behauptung Ciceros, Hiero habe außer der Decuma keine weiteren Steuern gehabt, richtig oder unzutreffend sein, jedenfalls hat er die Decuma unter den „vectigalia“ einbegriffen und kann demnach nur die Gesamtheit der Staatseinnahmen Hieros unter den „vectigalia“ verstanden haben. — Cic. de lege agr. II 30, 83: „Asia multos annos vobis fructum non tulit; Hispaniarum vectigal temporibus Sertorianis nullum fuit. — cetera vectigalia belli difficultatis affliguntur.“ Hier wird einerseits eine Decuma — dies ist der fructus Asiae vor dem mithridatischen Krieg und bis auf Sulla herab — andrerseits ein festes stipendium — dies ist das vectigal Hispaniarum (Marqu. I 256sq., II 191) — dem Begriffe der vectigalia subsumiert; also handelt es sich auch in diesem Falle um die Gesamtheit der Einnahmen.

III. In den beiden letzten oben angeführten Beispielen fallen direkte Steuern, d. h. tributa, mit unter den Begriff der „vectigalia“. Noch auffallender vertritt „vectigalia“ den Begriff des tributum bei Sueton Cal. 40; dort heißt es: „vectigalia nova et inaudita . . . exercuit, nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret.“ Die beiden Begriffe werden hier fast identisch gebraucht, und die verwaltungstechnische Scheidung wird vollständig außer Acht gelassen.

[1] Auch wenn wir im vorliegenden Bericht des Plutarch ‚τέλη‘ nicht als die Übersetzung des lateinischen technischen Begriffes „vectigalia“ (= Staatseinkünfte) ansehen, ist die Deutung des griechischen ‚τέλη‘ als „Gesamtheit der Abgaben“ zulässig. Bei Suidas finden wir folgende Erklärung für τέλος (II 2, p. 1064) τέλος ἀρχή, πρᾶξις· τέλος καὶ τὸ διδόμενον τοῖς βασιλεῦσιν· τέλος καὶ τὸ δαπάνημα. Hier wird also τέλος lediglich als Abgabe an den König bezeichnet, ohne daß ein charakteristisches Kennzeichen der Abgabe, direkte oder indirekte, als wesentlich für den Begriff τέλος angegeben wird. Ursprünglich ist eben τέλος überhaupt nur die Abgabe im allgemeineren Sinne, d. h. die Leistung und zwar sowohl die Leistung an den König (bezw. Staat), wie die Leistung des Königs (Staates). Dieser allgemeinere Begriff entspricht auch sehr gut dem entsprechenden Verbalbegriff τελεῖν vollenden, leisten (Passow, Gr.-D. Lexikon, unter τελεῖν =) und ermöglicht die Wandlung des Begriffes τέλος, einerseits in τὸ διδόμενον τοῖς βασιλεῦσιν, andrerseits in τὸ δαπάνημα oder in die entsprechenden lateinischen Worte vectigal und impensa, sumptus

sichtigen wir die obigen Ausführungen über den Gebrauch von „vectigalia“ in jener Zeit, so hindert zunächst nichts an der Annahme, es sei mit den 50 Millionen Denaren die Gesamteinnahme Roms vor den Eroberungen des Pompejus gemeint. Für diese Annahme spricht aber auch ein sachlicher Grund: Pompejus will offenbar durch die Angaben auf den Triumphtafeln seinen Ruhm erhöhen und dem Volke gegenüber seine Stellung stärken; das Natürliche war dann, die Gesamtheit der Einkünfte Roms vor seiner Zeit mit dem finanziellen Ergebnis seines Wirkens zu vergleichen, nicht aber diesen Vergleich auf die Zölle zu beschränken.

Einen weiteren Beweis für diese Deutung werde ich an späterer Stelle gelegentlich der Besprechung der Einnahmen Roms nach den Eroberungen im Osten anführen (p. 92 sqq). Wir sehen also die 50 Millionen Denare als gesamte Einnahme Roms etwa um 70 a. Chr. an[1]. Diese Summe erscheint zunächst als Staatseinnahme der römischen Republik ziemlich

(Stephanus, Thes. ling. Cr. VII, 1898). Beides, das vectigal wie die impensa, sind im Grunde genommen für den Staat dasselbe, nur von verschiedenem Standpunkt aus gesehen.

[1] Mommsen, Röm. Gesch. III[6] 504 ist derselben Ansicht, wenn er sagt: „Zu der älteren Gesamteinnahme, die auf 200 Millionen Sesterzen — angeschlagen wird, kamen . . .“. Zu den weiteren Bemerkungen Mommsens a. a. O. hinsichtlich der Einkünfte aus Bithynien, Pontus und Syrien werde ich später (p. 84, Anm. 1) Steilung zu nehmen haben. Auch halte ich es nicht für richtig in die Gesamteinnahme von Millionen Denaren die italischen Einkünfte und die Decuma nicht einzubeziehen, cf. hierzu Mommsen RG. II[6] 387. Die italischen Einkünfte auszuschalten hatte doch Pompeius keine Veranlassung; ebenso war der Geldwert der Decuma den römischen Beamten bekannt, wie schon aus den Geldsätzen für die „altera decuma“ und das „frumentum imperatum“ hervorgeht. Alle diese Summen mußten bei der Einnahme und Ausgabe verrechnet werden; sie werden daher bei einer Angabe, die doch auf der offiziellen Feststellung des Etats beruhen mußte, in die Summe einzubeziehen sein. Auch bei Marquardt St.-Verw. II[2] 206 wird τέλη „im allgemeinen Sinne verstanden.“ Wenn es dort heißt (p. 297 Anm. 1): die 50 Millionen Denare seien, „die Revenüen von Bithynien — und Syrien“, so ist dies wohl nur ein Versehen, insofern statt der 85 Millionen Denare, die für Bithynien usw. allein in Betracht kommen können, 50 Millionen Denare gesetzt sind.

klein, indessen ist zu bedenken, daß es sich um den Nettoertrag der Einnahmen handelt, da die Römer durch das System der Steuerpacht die Erhebungskosten erübrigten.

Nachdem nun die Interpretation der Plutarchstelle zu dem angeführten Ergebnis geführt hat, ist die Frage zu beantworten: entsprach die Summe von 50 Millionen Denaren, als Summe der gesamten Einnahmen, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungskraft Roms vor den Eroberungen des Pompeius im Osten? Mit dem vorhandenen Quellenmaterial ist es freilich unmöglich, einen sicheren, auf genaue Summen für die Einzelposten der Gesamteinnahme gestützten Nachweis zu führen. Es kann daher lediglich unsere Aufgabe sein, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für die sachliche Richtigkeit der Angabe Plutarchs darzutun. Zu diesem Zwecke haben wir die Beträge der wichtigsten Einzelposten der römischen Staatskasse zusammenzustellen, oder vielmehr, da uns keine direkten Angaben überliefert sind, soweit als möglich aus den vorhandenen Quellen annähernd zu bestimmen und die Vereinbarkeit dieser Summen mit dem Betrage der Gesamteinnahme — 50 Millionen Denare — nachzuweisen.

Die einzelnen Posten der Einkünfte der römischen Republik zu Beginn des letzten vorchristlichen Jahrhunderts waren[1]: „die Revenüen des Gemeindelandes, die Abgaben der untertänigen Länder, und drittens die indirekten Steuern"; auch die vicesima libertatis ist hier mit anzuführen. Da die Provinzialabgabe weitaus der wichtigste Faktor für die römische Staatskasse war, werde ich ihre Besprechung bei der Behandlung des zur Verfügung stehenden Materials über den Betrag der Einkünfte Roms um 70 a. Chr. vorausstellen. Hinsichtlich der Besteuerung des Provinziallandes durch die Römer hatte man im Anschluß an die im späteren Rom herrschende Theorie, „daß das dominium in solo provinciali nur dem römischen Volke zustehe", folgenden Grundsatz zu erkennen geglaubt: alles eroberte Gebiet fällt dem Sieger, also

[1] Marquardt, St.-Verw. II², p. 149; zur vicesima libertatis Marquardt II², p. 281.

dem römischen Volke zu; dafür daß dieser es dem bisherigen Eigentümer gleichsam zur Nutznießung überläßt, hat der Eigentümer eine bestimmte, in das Belieben des Siegers gestellte Abgabe zu entrichten. Gegen diese Auffassung hat Rostowzew in seinen „Studien zur Geschichte des römischen Kolonats“[1] überzeugend nachgewiesen, daß Rom diese Abgabe nicht als eine Art Lohn für seinen Sieg, sondern daß es die Abgabe als „Erbe der königlichen absoluten Gewalt“ erhob. Wir haben durch die Ausführungen Rostowzews eine historische Erklärung für das Verhalten der Römer hinsichtlich der Provinzialbesteuerung gewonnen; vor allem ist dadurch die Entstehung der späteren Theorie römischer Provinzialbesteuerung historisch richtiger begründet als lediglich durch die Beutelust des Siegers. Wie Sizilien die erste römische Provinz war, so hat Rom auch aus Sizilien das Steuersystem für die meisten Provinzen übernommen, „das das weitverbreiteste System der römischen Provinzialbesteuerung geblieben ist“ (Rostowzew) und die Grundlage für die erwähnte Theorie der Besteuerung erworbener Gebiete wurde. Diese Theorie hat sich erst gebildet, „als Rom mit außeritalischen Mächten in Konflikt geriet“; sie war aber zu Beginn des ersten Jahrhunderts vor Christi Geburt bereits in Geltung und anerkannt, wie sich aus der Bezeichnung der Provinzen als „praedia populi Romani“[2] bei Cicero ergibt. Für die Höhe der Abgabe, also für das finanzielle Ergebnis der Provinzialsteuern war es nun schließlich nicht von entscheidender Bedeutung, ob Rom diese vom vorhergehenden Herrscher übernahm oder sie aus bestimmten Gründen neu normierte wie etwa die Makedoniens[3] und Illyriens[4]. Der finanzielle Ertrag der Steuer, die auf dem Grund und Boden lastete, war naturgemäß

[1] Rostowzew, Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats, Leipzig-Berlin 1910. Besonders zu berücksichtigen sind für die vorliegende Frage pp. 230 sqq., dort auch die ältere Literatur, die die frühere Auffassung vertrat.

[2] u. Cic. in Verr. II 3, 7.

[3] Livius XLV 18 und 26.

[4] Livius XLV 18; Polyb. II 12, 3.

abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Gebietes. Durch das System der Steuerpacht erübrigte man die Erhebungskosten in den Provinzen; dieser Umstand muß bei einer Beurteilung der Höhe der Abgaben stets berücksichtigt werden, da die Erhebungskosten in den Formen andrer Besteuerung häufig beträchtliche Summen ausmachen; unwesentlich ist dabei für die Höhe der Summe, ob man die Abgabe durch Einzelpächter oder durch Generalpächter einziehen ließ[1]. Will man nun die Höhe der Einkünfte aus einzelnen Provinzen zu bestimmen suchen, beziehentlich vorhandene Nachrichten über diese Einkünfte auf ihre Wahrscheinlichkeit hin prüfen, so muß man die Leistungsfähigkeit des in Frage kommenden Gebietes zunächst berücksichtigen; man wird ferner nach Möglichkeit Angaben über den Ertrag der Abgaben des Gebietes vor der Eroberung durch Rom heranziehen.

a) Das Areal des Provinzialgebiets.

Die Abgabe lastet auf dem Grund und Boden der Provinz; ihre Höhe ist daher noch mehr als in den modernen Staaten mit ihrer starken Industrie abhängig von der Ertragfähigkeit des Bodens und von der Ausdehnung des Landes. Was die Ertragfähigkeit anlangt, so können wir in Ermangelung eingehender statistischer Angaben nur ganz allgemein gehaltene Urteile fällen, wenigstens für die Mehrzahl der Provinzen; für Sizilien zum Beispiel haben wir ja etwas reicheres Material zur Verfügung. Ebenso können wir den Flächeninhalt der einzelnen Länder nicht genau feststellen, schon deshalb, weil der Verlauf der Grenzen bisweilen nicht genügend gesichert ist. Indessen sind ja genaue Zahlen in der Arealstatistik überhaupt schwer zu gewinnen, und es leisten uns approximative Ergebnisse in diesem Gebiet, besonders aber für den vor-

[1] Über die verschiedenen Formen der Pacht sind die Ausführungen Rostowzews, a. a. O. p. 236, zu vergleichen.

liegenden Zweck einer Finanzstatistik fast denselben Dienst. Trotz des Mangels an Genauigkeit der Ergebnisse halte ich daher doch die Bestimmung dieses Faktors der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der römischen Provinzen für wünschenswert angesichts der größeren Unsicherheit andrer Faktoren, etwa der Bevölkerungszahl oder des durchschnittlichen Bodenertrags: der Flächenraum ist relativ noch am ehesten zu bestimmen und daher wohl geeignet, im vorliegenden Falle als sicherste Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungen der Provinzen zu gelten.

Für die einzelnen Perioden der Geschichte des römischen Reiches, besonders für die zu berücksichtigende Periode sind durch die moderne Forschung keine Arealangaben festgestellt, außer einer für die Zeit des Augustus[1] und einer solchen für die Zeit der größten Ausdehnung[2]; es mußte daher der Versuch unternommen werden, für das erste Jahrhundert vor Christus neue Arealbestimmungen zu gewinnen. Hier boten sich jedoch sofort Schwierigkeiten, um ein genaues Resultat zu erzielen; teils ist, wie schon erwähnt, der genaue Verlauf der Grenzen überhaupt nicht zu bestimmen, teils ist das zu Gebote stehende Kartenmaterial für diesen Zweck zu wenig geeignet, insofern es die verschiedenen historischen Perioden bei Angabe der Grenzen nicht genügend berücksichtigt oden insofern es für die Benutzung zu klein ist, um einigermaßen zutreffende Ergebnisse zu bieten.

Trotzdem habe ich mich dieser Aufgabe unterzogen, soweit nicht schon ältere zuverlässige Messungen vorlagen. Die einzelnen Arealangaben habe ich auf verschiedenem Wege erlangt; ich werde darum in jedem einzelnen Falle angeben, wie ich zu dem Resultat gekommen bin, beziehentlich aus welcher Quelle ich geschöpft habe. Soweit als angängig habe ich eine genauere Arealberechnung auf Grund einer Ausmessung des betreffenden Gebietes mit dem Polarplanimeter

[1] Beloch, Bevölkerung d. gr.-r. Welt, Leipzig 1886.

[2] Schneider, Die großen Reiche der Erde, Diss., Lips. 1903.

unter Verwendung von Zonentafeln[1] vorgenommen; in anderen Fällen habe ich mich mit der Vergleichung des Gebietes mit dem ungefähr entsprechenden heutigen Gebiet begnügen müssen. Das steuerfreie Gebiet seinem Areal nach zu bestimmen habe ich unterlassen, da es nur selten genau abgegrenzt werden kann und zu zerstreut liegt. Steuerfrei waren unter anderen die Gebiete von Rhodos, Kyzikos, Phanagoria, Massilia sowie ein großer Teil von Hellas[2].

Das Areal Roms um 70 a. Chr.

Unsere nächste Aufgabe muß sein die Feststellung des Flächenraums des römischen Provinzialgebietes vor den Erwerbungen des Pompejus im Osten. Da in der Gestaltung der einzelnen Provinzen häufige Veränderungen vorkamen, empfiehlt es sich einen bestimmten Zeitpunkt für unsere Arealberechnung als Normaljahr zugrunde zu legen. Dieses Normaljahr darf nicht weit von dem Triumphzug des Pompejus entfernt sein, es darf ebensowenig in die Zeit der Kämpfe des Pompejus fallen und muß andrerseits ein Zeitpunkt sein, von dem an bis zu den Kämpfen des Pompejus im Orient keine wesentlichen Veränderungen im Provinzialgebiet vorgenommen worden sind; ich habe aus diesen Gründen das Jahr 70 a. Chr. als Normaljahr für geeignet gehalten.

1. Sizilien mit Malta 26061 qkm.

Sizilien	25738 qkm	Supan, Bevölkerung der Erde XIII, p. 90 (= Petermanns Mitteilungen Ergänzungsband XXXV, Heft 163, p. 90); ib. p. 113.
Malta	323 qkm	

2. Sardinien-Korsika 32831 qkm.

Sardinien	24109 qkm	(ib. XIII, p. 99)
Korsika	8722 qkm	(ib. XIII, p. 70)

[1] Die Benutzung des Polarplanimeters des geographischen Instituts der Universität Leipzig wurde mir vom Direktor des Instituts gütigst gestattet. Für die Zonentafeln wurden benutzt die Tafeln der Dimensionen des Erdsphäroids auf Minutendekaden erweitert v. A. Steinhauser in der Zeitschr. für W. Geographie v. Kettler, Wien 1885, V p. 147sqq.

[2] Eine Karte des steuerfreien Gebietes von Hellas findet sich bei Mommsen, R. G. V tab. 7.

3. Illyrien.

Das südliche Illyrien, die Illyria Graeca[1], scheidet an dieser Stelle für uns aus, da wir ihr Gebiet in das der Provinz Makedonien einbeziehen (p. 39 sqq.). Wir haben also nur das nördliche Illyrien, die Illyria Romana, zu berücksichtigen. Die Grenze dieses Gebietes im Süden bildete die Nordgrenze Makedoniens von der Küste des adriatischen Meeres aus landeinwärts. Im Norden erstreckte sich das römischem Einfluß unterworfene Gebiet bis zum Lande der Dalmater. Wenigstens waren diese zur Zeit Caesars noch nicht botmäßig und griffen die Liburnier in Promona an; als Caesar dagegen einschritt, verstanden sie sich zwar zur Zahlung eines Tributes, leisteten aber diese Zahlung nicht dauernd[2]. Eine nachhaltige Unterwerfung dieser illyrischen Völkerschaften war eben durch die natürlichen Verhältnisse des Landes erschwert, selbt noch zu einer Zeit, da Roms Macht sich nach NO bedeutend erweiterte. Die den Liburniern im NO benachbarten Japuden mit ihren Städten Metulum, Arupini, Monetium, Vendum wurden erst unter Augustus endgültig unterjocht[3], auch gegen die Dalmater hatte Augustus zu kämpfen[4]; also ist Roms Macht hier erst unter den Kaisern eine tatsächliche geworden. Hingegen scheinen die Vardaeer früher bezwungen oder doch von der Küste abgedrängt worden zu sein[5]. Die Ausdehnung des Landes nach Nord und Süd stände demnach fest; im Westen bildet die Adria die natürliche Grenze; schwieriger ist es, für die Ostgrenze Anhaltspunkte zu finden. Die im O und im SO von den Vardaeern sitzenden Autariaten wurden von Skordiskern und Römern, später nur noch von

[1] Forbiger, III 834 sqq.

[2] App. Illyr. 12 u. 13. Die Liburnier hatten sich offenbar bedrängt von den Nachbarvölkern frühzeitig günstig zu Rom gestellt (Forbiger, III 834); da sie deshalb zum Teil Steuerfreiheit genossen (Forbiger, a. a. O.), so kann das tributpflichtige Gebiet nur sehr geringe Ausdehnung gehabt haben.

[3] Strabo VII 314.

[4] Strabo VII 315.

[5] Strabo VII 315.

diesen bedrängt[1]. Ob diese Kämpfe schließlich bis Anfang des letzten vorchristlichen Jahrhunderts zur Tributleistung der Autariaten führten, läßt sich nicht entscheiden; ich möchte es eher für unwahrscheinlich halten. Erst Caesar und Augustus haben die Japuden und Dalmater bezwungen, Caesar hat gegen die Pirusten kämpfen müssen[2] und Asinius Pollio gegen die Parthiner[3]; diese Völkerschaften wohnten im Wesentlichen an der Küste; die Autariaten aber immerhin etwas im Inneren, soweit das Küstenland von den Vardaeern, Pleraeern und Labeaten bewohnt war. Bei den Verkehrsschwierigkeiten und den Erschwernissen der Unterwerfung dieser Völker wird man gut daran tun, die Ausdehnung des römischen Machtbereichs eher geringer als größer einzuschätzen; zieht man vollends für eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Gebiete in Rücksicht, so wird man im Hinblick auf Strabos Worte VII 315 *‚τραχεῖα δὲ χώρα καὶ λυπρὰ καὶ οὐ γεωργῶν ἀνθρώπων'* (für das Vardaeergebiet) und VII 317 *‚... ἡ δ' ὑπερκειμένη ταύτης πᾶσα ὀρεινὴ καὶ ψυχρὰ καὶ νιφόβολός ἐστιν'* zu dem gleichen Schlusse kommen. Bei dem Fehlen eines ausdrücklichen Zeugnisses darüber, daß die Autariaten etwa um 70 a. Chr. unterworfen und dem römischen Provinzialland einverleibt waren, halte ich es daher für geboten, ihr Areal für die vorliegende Untersuchung auszuscheiden. Als Ostgrenze der Illyria Romana nehme ich für 70 a. Chr. demnach folgende Linie an[4]: Von der Höhenkote 210 an der Grenzlinie der Vardaeer gegen die Delmater landeinwärts nach Süden über die Höhenkoten 207 und 253 (westlich vom Tarafluß) sowie über Höhenkote 145 (in der Nähe der Quellen des Tara), den Bertiscus mons schneidend nach dem nördlichsten Punkt des Drin; von dort zunächst etwas südöstlich, dann südlich auf dem Kamm der Höhenzüge, die vom Drin aus direkt nach Süden verlaufen,

[1] Strabo VII 317.

[2] Caesar b. G. V 1. Dazu Mommsen, Röm. Gesch. II[6] 166, Anm.

[3] Die Kämpfe gegen die Parthiner brachten dem Asinius Pollio den Horaz carm. II 1, 16 erwähnten Triumph vom Jahre 39.

[4] Kieperts, Formae orbis antiqui, Blatt XVII.

durch das Pirustenland. Die Nordgrenze Makedoniens wird ungefähr halbwegs zwischen den Schnittpunkten der makedonischen Grenzlinie mit Artalos und Drin auf dem dortigen nach Süden gerichteten Höhenzug erreicht.

In dieser Begrenzung hat die Illyria Romana nach der von mir ausgeführten planimetrischen Berechnung auf Blatt XVII. der Formae Kieperts — zur Vergleichung wurde das Gradnetz $42^0/43^0$ nördlich und $36^0/38^0$ östlich benutzt — ein Areal von 24799,129 qkm, rund 24800 qkm.

Wir geben damit jedenfalls einen Höchstwert, wenn wir weniger die Herrschaftsansprüche als den tatsächlichen Machtbereich Roms in diesen gebirgigen Landschaften berücksichtigen. In wirtschaftlicher Beziehung war der Wert dieser Gebiete gering, zumal wenn man an die dauernden Kämpfe Roms mit den Nachbarvölkern denkt[1]. Rom setzte sich an dieser Küste ursprünglich nur fest, um den Seeräubereien der Illyrer zu steuern; das beweisen die Kämpfe, die zu Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts geführt wurden.

4. Spanien.

Nach den Kämpfen der Römer in den spanischen Provinzen während des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts blieben schließlich nur noch die Gebiete im Nordwesten der Halbinsel, die der Asturer und Kantabrer unabhängig. Um das Areal dieser erst unter Augustus unterworfenen Gebiete mit dem Planimeter ausmessen zu können, war eine größere Karte als die Spruner-Sieglins (Blatt 29 Nr. IV) erwünscht; auf Blatt 27 der Formae orbis antiqui von Kiepert entsprechen nun die Grenzen nicht denen, die Spruner-Sieglin gibt. Ich sah mich daher genötigt, den Verlauf der Grenze des Gebietes der Asturer und Kantabrer in das Blatt 27 der Formae (Maßstab 1 : 2500000) auf Grund der bei Spruner-Sieglin gegebenen Grenzen einzuzeichnen. Die Grenzlinie beginnt dann auf Blatt 27 der Formae bei Grad 11 östlicher Länge, sie verläuft

[1] Näheres über diese Kämpfe bietet Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien, Leipzig 1877.

von hier (an der Küste) aus in südsüdwestlicher Richtung bis zu einem Punkt, etwas östlich von dem Schnittpunkt des Naviaflusses mit der violetten Grenzlinie Kieperts, nunmehr in südöstlicher Richtung auf diese Grenzlinie zu, die sie etwas westlich von deren Schnittpunkt mit Grad 11 erreicht; dann diese Grenzlinie in südwestlicher Richtung entlang. In der Nähe von Pons Naviae verläßt unsere Grenzlinie die von Kiepert gegebene, verläuft weiter in südwestlicher Richtung und trifft den Minius bei der Einmündung des Sil. Von hier aus wendet sie sich nach Südost und schneidet Grad 42 nördlicher Breite etwas östlich vom Oberlauf des Tamagaflusses; weiterhin verläuft sie in etwas gebogener Linie (der Bogen nach NW offen) nordöstlich bis zum Medullius mons (Höhenkote 205), dann südöstlich über Grad 42 nördlicher Breite, den sie östlich von Grad 11 östl. L. schneidet nach der Höhenkote 124 westlich von Veniatia, nun südwestlich, und von einem Punkt nahe dem Knie des Sabor im SSO von Compleutica an nach Südost, bis sie etwas oberhalb der Einmündung des Tormes den Durius und damit wiederum die violette Grenzlinie Kieperts trifft. Diese ist weiterhin identisch mit der unseren bis Vicus aquarius; dort wendet sich unsere Grenzlinie direkt nach Osten und von der Einmündung des Sequillo in den Valdevaduay an nach N in geringem nach Osten geöffneten Bogen, läuft dann fast parallel der Grenzlinie Kieperts und zwar nur wenig davon nach Osten entfernt bis Fontes Tamarici; den weiteren Verlauf können wir für identisch mit dem der Grenze des Kantabrergebiets bei Kiepert ansehen. Durch planimetrische Vergleichung dieses Gebietes mit dem Gradnetz $42^0/43^0$ nördlicher Breite und $11^0/12^0$ östlicher Länge erhielt ich als Areal 44188; da nach Supan, Bev. d. Erde XIII, p. 2, das Areal der iberischen Halbinsel 586002 qkm beträgt, so betrug danach das Areal des von Rom abhängigen Gebietes 541814 qkm.

5. Makedonien mit Achaia.

Die Größe der Provinz Makedonien im letzten Jahrhundert der Republik charakterisiert allgemein Mommsen in seiner

Römischen Geschichte[1]. Mit Rücksicht auf den Zweck der vorliegenden Abhandlung suchen wir zunächst die Ausdehnung Makedoniens im Jahre 168 a. Chr. festzustellen, da uns für dieses Gebiet die Steuersumme bekannt ist (S. 51), und werden dann erst das Areal der Provinz um 70 a. Chr. bestimmen. Die vier makedonischen Einzelterritorien, die Rom nach der Überwindung des Perseus bildete, sind uns durch den Bericht des Livius[2] mit ihren Grenzen ziemlich genau gegeben. Die Ostgrenze dieser im Jahr 148 als Provinz eingerichteten 4 Landschaften bildeten die Gebiete am Nestus und oberen Strymon[2]. Im Westen grenzten sie an Epirus und Illyrien, d. h. an Illyria Graeca. Um die Nordgrenze und die Süd-, namentlich die Südwestgrenze zu bestimmen, benutzen wir die Aufzählung der wichtigsten Städte und Völkerschaften der vier Territorien, die Livius im 30. Kapitel des 45. Buches gibt. Für die erste Region erwähnt Livius Bisaltia, Herakleia Sintike

[1] Mommsen, Röm. Gesch. II[6] 40sq., dazu V 274.

[2] Livius XLV 29 und Diodor XXXI 8, 8. Die vier Regionen hatten demnach folgende Grenzen: a) Strymon und Nestus, dazu das Gebiet jenseits des Nestus, ferner diesseits des Strymon das Bisaltenland (Liv. 45, 30, 3; 44, 45, 8; 42, 41, 7; Strabo VII, frg. 11 u. 36) mit Herakleia Sintike [Liv. 44, 46, 2; Forbiger: Hdbch. d. alten Geogr. (Leipzig 1848) III, p. 1067]. [Für die Form Nessus statt Nestus cf. Livius ed. Weißenborn-Müller, (Berlin 1880), Anm. zu 45, 29, 5]. b) Strymon und Axius ausschließlich der Bisaltica mit Herakleia Sintike. c) Axius, Peneios und Bora mons, dazu das Gebiet von Paeonien westlich des Axius und die Städte Edessa und Beroea. Diodor führt statt Bora mons — *Βέρνον ὄρος* an. Beide meinen damit sehr wahrscheinlich den nördlichen Barnus mit seinem südöstlichen Ausläufer Bermius, d. h. die West- und Nordwestgrenze, da der Peneios lediglich für die Südgrenze in Betracht kommt. Dazu paßt, daß die westlich von den erwähnten Gebirgszügen liegende Landschaft Eordaea zur vierten Region gehört (Liv. XLV 30) ebenso wie die im Nordwesten des Bermius und Barnus liegende Lynkestis. Eine besondere Nordgrenze wird bei keinem der vier Gebiete angegeben. Zu den Namen der Berge cf. Forbiger, Hdbch. d. alten Geogr. (Leipzig 1848) III, p. 1052. Die Nordgrenze wird die natürliche Grenze, also der vom Barnus nach Osten sich hinziehende Gebirgszug gewesen sein, da die dritte Region im Norden nicht an fremdes Land grenzte: Liv. XLV 29, 14. d) Das vierte Gebiet schloß sich westlich und nordwestlich an die dritte Region an und wurde im Westen von Epirus und Illyrien begrenzt.

und Amphipolis, für die zweite Thessalonike und Kassandreia sowie die Halbinsel Chalkidike; für die dritte Edessa, Beroea, Pella und die „gens Vettiorum"; als Glieder der vierten Region werden erwähnt die Eordaea, Lynkestis und Pelagonia, ferner Atintania, Tymphaeis und Elimiotis. Was nun die Landschaft Atintanien angeht, so hatte diese bereits früher einmal unter römischer Herrschaft gestanden[1]. Dann aber waren die Atintanen von Rom abgefallen[2], und im Frieden von Phoinike (205 a. Chr.) war ihr Gebiet dem makedonischen König Philipp zugestanden worden[3], der sich diese Landschaft schon in seinem Abkommen mit Hannibal ausbedungen hatte[4]. Ob dies Gebiet am Schlusse des ersten makedonischen Krieges wieder an Rom abgetreten worden ist, können wir nicht entscheiden, da keinerlei Angaben darüber erhalten sind; vorher ist es jedenfalls noch im Machtbereich Makedoniens[5]. Wenn aber 169 a. Chr. während des zweiten makedonischen Krieges die Hauptstadt Antigoneia auf Seiten der Römer steht[6], so ist daraus noch kein Schluß auf die Zugehörigkeit Atintaniens zum römischen

---

[1] Appian, Illyr. 7: *Ἰλλύριοι . . . ἀνεχώρουν καί τινες αὐτῶν ἐς Ῥωμαίους οἱ Ἀτιντανοὶ λεγόμενοι μετετίθεντο*; ferner *οἱ δὲ ἀπεκρίναντο Κορκύραν καὶ Φᾶρον καὶ Ἴσσαν καὶ Ἐπίδαμνον καὶ Ἰλλυρίων τοὺς Ἀτιντανοὺς ἤδη Ῥωμαίων ὑπηκόους εἶναι.* Dazu Polyb. II 11, 11. Es handelt sich um die Verhältnisse Illyriens kurz nach dem ersten illyrischen Krieg.

[2] Appian, Illyr. 8: *ὁ Δημήτριος — τοὺς Ἀτιντανοὺς ἀπὸ Ῥωμαίων ἀφίστη.*

[3] Liv. XXIX 12, 13: P. Sempronius condiciones pacis dixit, ut Parthini et Dimallum et Bargullum et Eugenium Romanorum essent, Atintania si missis Romam legatis ab senatu impetraret, ut Macedoniae accederet. in has condiciones cum pax conveniret, ab rege foederi adscripti . . . Liv. XXVII 30, 13 hatte Rom erklärt: „negarunt dirimi bellum posse, nisi Messeniis Achaii Pylum redderent, Romanis restitueretur Atintania, Scerdilaedo et Pleurato Ardiaei."

[4] Polyb. VII 9, 1: *‚Ὅρκος, ὃν ἔθετο Ἀννίβας ὁ στρατηγός . . . πρὸς Ξενοφάνη Κλεομάχου Ἀθηναῖον πρεσβευτήν, ὃν ἀπέστειλε πρὸς ἡμᾶς Φίλιππος ὁ βασιλεύς' . . .* § 13: *ἐφ' ᾧτε μηδ' ἐξεῖναι αὐτοῖς ἅρασθαι πρὸς ὑμᾶς μηδέποτε πόλεμον, μηδ' εἶναι Ῥωμαίους κυρίους Κερκυραίων μηδ' Ἀπολλωνιατῶν, μηδ' Ἐπιδαμνίων, μηδὲ Φάρου μηδὲ Διμάλης καὶ Παρθίνων, μηδ' Ἀτιντανίας.'*

[5] Liv. XXXII 5, 9; dort in der Anm. weitere Angaben.

[6] Liv. XLII 23, 3 u. 4.

Gebiet zu ziehen; es bleibt demnach sehr wohl die Möglichkeit bestehen, daß Atintanien erst 168 a. Chr. wieder an Rom fiel[1]. Mag man nun aber die Wiedererwerbung Atintaniens für das Ende des ersten oder des zweiten makedonischen Krieges als wahrscheinlicher ansehen, die Landschaft wurde jedenfalls 168 a. Chr. mit zu der vierten makedonischen Region geschlagen und damit zu dem neuen Steuerbezirk der Provinz Makedonien, deren Steuersumme für jene Zeit uns bekannt ist[2]. Wir haben demgemäß ihr Areal in das Makedoniens einzurechnen. Die Ostgrenze des neuen Gebietes ist uns durch die Erwähnung des Nestus als der Ostgrenze der ersten Region gegeben, doch reichte das Gebiet Roms noch über diesen Fluß hinaus, wie Livius selbst berichtet[3]. In späterer Zeit bildete der Hebrus die Grenze und die wichtigste Stadt hier war Kypsela[4]; nach dem Text der Angabe Strabons ist es indessen möglich anzunehmen, daß Makedonien als römische Provinz schon von Anfang an diese Grenze in Osten hatte. Da nun aber die Küstenstädte Aenus, Maroneia und Abdera mit ihrem Gebiet frei und unabhängig von Rom waren, da ferner deren Ausdehnung nach dem Hinterlande nicht genau zu bestimmen ist, und da weiterhin der wirtschaftliche Wert

[1] Diese Möglichkeit gibt auch Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten, Band II 652 zu. Zu den angeführten Stellen ist noch hinzuzufügen: Strabo, Geogr. (ed. Kramer) VII, frg. 48: *Παῦλος μὲν οὖν ὁ τὸν Περσέα ἑλὼν συνάψας τῇ Μακεδονικῇ καὶ τὰ Ἠπειρωτικὰ ἔθνη εἰς τέσσαρα μέρη διέταξε τὴν χώραν καὶ τὸ μὲν προσένειμεν Ἀμφιπόλει, τὸ δὲ Θεσσαλονικείᾳ, τὸ δὲ Πέλλῃ, τὸ δὲ Πελαγόσιν.* Zu den Epeiroten rechnet Strabo VII, 7, 8 = 326 C die Atintanen; vermutlich haben wir also in dem eben angeführten Citat unter *τὰ Ἠπειρωτικὰ ἔθνη* die Atintanen mit als eingeschlossen zu betrachten. Die gleiche Auffassung hat bereits Niese a. a. O.

[2] Cf. weiter unten, p. 53.

[3] Liv. XLV 29: Zur ersten Region gehört das Gebiet zwischen Nestus und Strymon und das „qua Perseus tenuisset vicos, castella, oppida praeter Aenum, Maroneam et Abderam"; cf. Kiepert, Formae Blatt 16 u. Nebenkarte zu diesem Blatt.

[4] *εἶθ' Ἕβρος ἀναπλουν ἔχων εἰς Κύψηλα . . . τῆς Μακεδονίας φησὶ τοῦτο ὅριον, ἣν ἀφείλοντο Περσέα Ῥωμαῖοι καὶ μετὰ ταῦτα τὸν Ψευδοφίλιππον* (Strabo, Geogr. VII, frg. 48).

des zu Rom geschlagenen Hinterlandes sehr gering gewesen sein wird, so werden wir uns damit begnügen müssen, als Ostgrenze die auf Blatt 16 der Formae gegebene anzusehen, zumal diese ebenfalls über den Nestus nach Osten zu hinausreicht. Die Südgrenze der makedonischen Regionen ist durch die natürlichen Grenzen festgelegt; nach dem SW bilden das kambunische Gebirge sowie die Bergzüge des Titarios und Olympos und weiterhin der Peneios die Grenze gegen Thessalien[1], das seit dem Ende des ersten makedonischen Krieges frei war[2]. Die nördlichste Landschaft des neuen Steuergebietes war Paeonien. Die Paeoner hatten ursprünglich einen Teil des späteren eigentlichen Makedonien in Besitz gehabt[3], waren dann mehr und mehr auf das Land nördlich von den Axiu Stenai beschränkt worden; in der Zeit der Diadochen wurden sie den makedonischen Herrschern untertan[4] und hatten während der Kämpfe des Perseus mit den Römern auf Seiten der Makedonen gekämpft[5]. Als jetzt ihr Gebiet den Römern anheimfallen sollte, erhoben die Dardaner Einspruch und verlangten Paeonien für sich, doch wurde dieser Anspruch zurückgewiesen, mit dem Hinweis darauf, daß Rom allen die Freiheit gebe, die unter der Königsherrschaft gestanden hätten. Den

---

[1] Strabo, Geogr. VII, frg. 12: *ὅτι Πηνεῖος — ὁρίζει τὴν κάτω καὶ πρὸς θαλάττῃ Μακεδονίαν ἀπὸ Θετταλίας καὶ Μαγνησίας, Ἀλιάκμων δὲ ἄνω καὶ ἔτι τοὺς Ἠπειρώτας καὶ τοὺς Παίονας καὶ αὐτὸς καὶ ὁ Ἐρίγων καὶ ὁ Ἄξιος καὶ οἱ ἕτεροι*, ferner frg. 14 ..., *ἀπὸ τοῦ Τιταρίου ὄρους συμφυοῦς τῷ Ὀλύμπῳ, ὃ κἀντεῦθεν ἄρχεται διορίζειν τὴν Μακεδονίαν ἀπὸ τῆς Θετταλίας.*

[2] Polyb. XVIII 47 und Liv. XXXIII 34.

[3] Strabo, Geogr. VII, frg. 38; 41: *ὅτι καὶ πάλαι καὶ νῦν οἱ Παίονες πολλὴν τῆς νῦν Μακεδονίας κατεσχηκότες ...*

[4] Cf. hierzu Forbiger, Hdbch. d. alten Geogr. (Leipzig 1848) III, p. 1057; für die Zeit des ersten makedon. Krieges außerdem Liv. XXXIX 53, 14 u. XXXIII 19, 3.

[5] Liv. XLII 51, 5sq; Niese, gr. mak. Staat. III 120.

[6] Liv. XLV 29, 12 u. 13 Dardanis repetentibus Paeoniam, quod et sua fuisset et continens esset finibus suis, omnibus dare libertatem pronuntiavit, qui sub regno Persei fuissent. post non impetratam Paeoniam salis, commercium dedit. tertiae regioni imperavit, ut Stobos Paeoniae deveherent pretiumque statuit.

einzigen Vorteil erhielten die Dardaner, daß sie für die Zukunft die Einfuhr von Salz zu bestimmtem Preis durch Vermittlung der Bewohner der dritten Region über Stoboi erhielten[1]. Nur eine der früheren makedonischen Landschaften fiel nicht unter den neuen römischen Steuerbezirk; es war dies die Orestis. Die Oresten waren wie die Thessaler für frei erklärt und ihnen vom Senat Antonomie gewährt worden[2]. Von einer Teilnahme dieses Stammes am Kriege des Perseus gegen Rom hören wir nichts. Bei der Aufzählung der Völkerschaften der vierten Region fehlen aber auffallenderweise gerade die Oresten[3]. Ist dies auch kein zwingender Grund, sie von dem makedonischen Steuerbezirk auszuscheiden, so halte ich die Abgabenfreiheit der Oresten eben aus Rücksicht auf die beiden angeführten Punkte für sehr wahrscheinlich. Demgemäß werde ich das Gebiet dieses Stammes bei der Arealbestimmung in Abrechnung bringen.

Die angegebenen Grenzen des 168 Rom tributpflichtig gewordenen makedonischen Gebietes stimmen ungefähr mit der Begrenzung Makedoniens auf Blatt XVI der Formae Kieperts überein. Thessalien, das für unsere Zeit ausscheidet, ist dort mit einer besonderen Grenzlinie versehen; dadurch wird es möglich bei der planimetrischen Berechnung des Areals Thessalien auszuschließen. Hingegen müssen wir im Westen das Gebiet von Atintanien einbeziehen. Ich nahm also die planimetrische Ausmessung des seit 168 a. Chr. römischen Makedonien auf Kieperts Formae XVI. mit der dort gegebenen Begrenzung vor; zunächst wurde das Areal von Makedonien nach dieser Karte berechnet unter Vergleichung mit dem Gradnetz 40°/42° nördlich und 39°/41° östlich; dabei blieb

[1] Cf. dazu vorige Anm. Stoboi lag in Paeonien und gehörte zur vierten Region, da die dritte durch das östl. Barnusgebirge (s. o., p. 32, Anm. 2c.) nach Norden abgegrenzt war, Liv. XLV 29, 14: regionibus quae adfines barbaris essent — excepta autem tertia omnes erant — permisit, ut praesidia armata in finibus extremis haberent.

[2] Polybios XVIII 47: *τοὺς Ὀρέστας . . . αὐτονόμους ἀφιᾶσιν* und Liv. XLII 38, 1.

[3] Liv. XLV 30, 7 Anm.

Thessalien und Magnesia bis zum Peneus unberücksichtigt. Für Atintanien haben wir im wesentlichen das Gebiet am Aous in Anspruch zu nehmen; ich zeichnete dafür im Anschluß an Kieperts Atlas antiquus V und Neuer Atlas von Hellas VII folgende Grenzen auf Karte XVI der Formae ein: von der Nordwestgrenze der Parauaea im geringen Bogen über den Aous nach Höhenkote 1910, dann südlich über Höhenkote 1569 in kleinem nach NO offenen Bogen etwas nördlich an Hadrianopolis vorbei nach der Südgrenze der Parauae, die nahe an ihrem Schnittpunkt mit dem Oberlauf des Thyamis erreicht wird.

1. Makedonien ohne Thessalien und Magnesia (südl. v. Peneios)	58134,054 qkm
2. Atintanien (zum Vergleich Gradnetz 40°/41° nördlich und 37°/38° östlich)	854,401 „
Das makedonische Gebiet um 168 a. Chr. (mit Orestis)	58988,455 qkm.

Wir haben nunmehr die Ausdehnung der Provinz Makedonien in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts der römischen Republik zu bestimmen. Im Süden des eigentlichen Makedonien waren Achaia, Thessalien und Epeiros der Provinz Makedonien angegliedert[1]. Im Nordwesten waren Teile der illyrischen Küstengebiete mit ihr vereinigt; Dyrrhachium und Apollonia bildeten im ersten Jahrhundert a. Chr. einen Bestandteil der Provinz[2]. Mommsen[3] und ihm folgend Marquardt[4] rechnen für den angeführten Zeitpunkt auch Skodra zur Provinz. Soweit ich sehe, schließt dies Mommsen aus dem Bericht Caesars über Streifzüge der Pirusten (Mommsen, R. G. II⁶ 166 Anm.: „Die Pirusten in den Tälern des Drin gehörten zur Provinz Makedonien, streiften aber hinüber in das benachbarte Illyrikum“ cf. dazu Caes., b. G. V 1). Zwingend ist dieser Schluß

[1] Marquardt, St-Verw. I², p. 328sqq.

[2] Cic. de prov. cons 3, 5 in Pison. 34, 83; 35, 86; 38, 93. Dio XLI 49. Ihne R. G. III, p. 249 nimmt die Erweiterung der Provinz bis zum adriatischen Meer für das Jahr 148 an.

[3] Mommsen, R. G. II⁶ 41.

[4] Marquardt, I² 237.

jedenfalls nicht. In der Kaiserzeit bildete hier der Scardus mons und der Drilo die Grenze nach den Angaben des Ptolemaios (III 12, 1—7). Hierzu bemerkt Marquardt[1]: „Im Norden, Westen und Osten scheint sie (die Provinz) diese Grenzen von Anfang an gehabt zu haben, denn die illyrische Küste — von Lissos bis Aulona war schon zur Zeit der Republik ein Bestandteil derselben." Von Änderungen über den Verlauf der Grenze der einzelnen hier in Frage kommenden Gebiete haben wir keinerlei Berichte. Da die Pirusten als räuberisches Nachbarvolk der Provinz bekannt sind und ihre Sitze sich vom oberen nach dem mittleren Drin erstreckten und da sie noch zur Zeit Caesars nicht endgültig unterworfen waren, wie die angeführte Stelle zeigt, so halte ich es für wahrscheinlich, daß Skodra nicht dem Gebiet der Provinz Makedonien einverleibt war. Ich sehe daher als nördlichste Stadt an der Westküste der Provinz Lissos an[2]; den Verlauf der Grenze von hier nach dem Scardus mons genau zu geben, ist aus Mangel an Quellen unmöglich. Die Flußgrenze des Drilo, die Ptolemaios bietet, war als Grenze zwischen römischen Provinzen möglich, aber nicht als Grenze gegenüber beutelustigen Stämmen, wie den Pirusten und anderen. Eher ist der Verlauf der Grenze über die Höhen der vom Drin südlich liegenden Gebirgszüge anzunehmen. Der weitere östliche Teil der Nordgrenze Makedoniens dürfte bis auf die Zeit des Pompejus herab kaum nach Norden vorgeschoben worden sein[3]; Rom wird sich hier im wesentlichen auf die Verteidigung der 168 a. Chr. festgestellten Grenzlinie beschränkt haben. Dauernde Kämpfe zur Zeit der Republik und die häufig erwähnten Einfälle thrakischer Stämme ins römische Gebiet[4] lassen uns vermuten, daß der tatsächliche Machtbereich Roms vor der Kaiserzeit sich überhaupt wenig tief ins Binnenland erstreckt hat. Daher gelang es denn auch Mithradates sofort, die thrakischen Grenzvölker gegen Rom

[1] Marquardt, St.-Verw. I 318.
[2] Plin., Nat.-hist. III 145: „a Lisso Macedonia provincia".
[3] Marquardt, St.-Verw. I² 318.
[4] Liv. Periocha 74; 76; 82; 93; 95.

aufzuwiegeln. Für die Nordgrenze können wir demnach die Grenzlinie annehmen, die auf Blatt XVII der Formae Kieperts gegeben wird. Ich legte daher diese Karte mit ihrer Begrenzung Makedoniens der Arealberechnung des eigentlichen Makedonien, des nördlichen Teiles der römischen Provinz zugrunde; zum Vergleich zog ich das Gradnetz $40^0/42^0$ nördlich und $38^0/41^0$ östlich heran. Im Süden wurde die Nordgrenze Thessaliens als Grenzlinie angesetzt und der geringe auf Blatt XVII der Formae fehlende Rest nach dem Verlauf der Grenze auf Blatt XVI ergänzend eingezeichnet. Für das in der angegebenen Weise begrenzte Gebiet, den nördlichen Teil der Provinz Makedonien, erhielt ich auf Grund der Arealberechnung einen Flächeninhalt von 67923,138 qkm. Dazu treten dann noch folgende Gebiete:

Epeiros	mit 17595 qkm[1]	
Achaia	„ 47626 „ [2]	
Thessalien	„ 15800 „	(Beloch, Bev., p. 198)
der nördlichste Teil der Provinz (s. o.)	„ 67923 „	
Provinz Makedonien	148944 qkm, rund 149000 qkm.	

6. Provinz Afrika (Africa vetus) 31779 qkm.

Da eine Karte für Afrika in dem Werke Kieperts noch nicht erschienen ist und mir auch sonst keine größere Karte für diese Provinzen zu Gebote stand, sah ich mich auf die Karte Afrikas von Sieglin-Spruner, Blatt 20 II, angewiesen. Auf Blatt 20 ist in Karte d die Provinz Afrika mit ihren ursprünglichen Grenzen angegeben. Diese Grenzlinien zeichnete ich auf Karte II von Blatt 20 ein. Die Grenze beginnt wenig südlich von Thaenae, verläuft in sehr geringem Bogen nord-

[1] Epeiros mit Parauaea, Tymphaea, Atintanien — in diesem Umfange müssen wir es hier mit Rücksicht auf die Begrenzung Makedoniens bei Kiepert Formae XVII in Rechnung setzen — hat nach Neumann-Partsch 17595 qkm, cf. Beloch, Bevölkerung der gr.-röm Welt, p. 183, Anm. 1.

[2] Achaia ohne Thessalien und Epeiros und ohne Kreta; die Summe ergibt sich durch die Arealangaben bei Beloch, Bevölkerung d. gr.-röm. Welt, p. 500.

westlich bis zum Schnittpunkt von Grad 11 östlich mit dem bei Hadrumetum mündenden Fluß, von diesem Punkt aus in direkter Richtung nach dem Nebenfluß, diesen aufwärts etwa bis Chusira, biegt dann etwas nach Osten ein etwa bis Avula, wendet sich dann nach Zama regia, hier weiter nach Westen bis zu einer dem Muthul parallel angenommenen Linie, diese von S nach N entlang und nach O einbiegend verläuft sie weiter zwischen Uci und Thibarus, sodaß sie diese Stadt ausschließt; dann biegt die Grenzlinie wieder nach N um und trifft auf den Muthul bei der Mündung des Flüßchens bei Teglata; dieser kleine Fluß bildet dann eine Strecke lang die Grenze, die an seinem Oberlauf nach Westen umbiegt, dabei Vaga in ihr Bereich ziehend, und in einem nach NO offenen Bogen schließlich Tuniza erreicht. Durch planimetrische Berechnung unter Vergleichung mit dem Gradnetz $35^0/37^0$ nördl. Breite und $9^0/10^0$ östl. Länge erhielt ich als Arealsumme 31779 qkm.

7. Provinz Asia 132920 qkm.

Eine Karte, auf der diese Provinz in dem durch Sullas Neuordnung hergestellten Umfang[1] eingezeichnet wäre, gibt es nicht. Annähernd zutreffend sind die Grenzen in Reinachs, „Mithradates Eupator" in Kieperts „Atlas antiquus" Blatt IV und im CJL. III Suppl. tab. II., jedoch weichen auch auf diesen drei Karten die Grenzen der Provinz nicht unerheblich von einander ab; namentlich ist dies der Fall hinsichtlich der Ostgrenze; des weiteren ist der Maßstab bei jeder der drei Karten ein anderer: bei Reinach 1:8500000, bei Kiepert 1:4000000, im CJL. 1:2500000. Unter Benutzung der Karte Kieperts hat Beloch für die festländische Provinz ein Areal von 128050 qkm erhalten[2]. Im CJL. fehlt allerdings ein Gradnetz; um aber trotzdem die Benutzung dieser Karte mit ihrem größeren Maßstab zu ermöglichen, zog ich zur Vergleichung für die planimetrische Berechnung das Areal von Kypros heran, da Kypros auf der Nebenkarte

[1] Marquardt, St.-Verw. I², p. 334 sqq., dazu Strabo XIII 631; Cic. ad Quint. fr. I 1, 11.

[2] Beloch, Bevölkerung der gr.-röm. Welt, p. 223.

im gleichen Maßstabe eingezeichnet ist. In dieser Weise ergaben sich für das Areal der Provinz wie der einzelnen Teilgebiete Abweichungen vom Resultate Belochs, die sich zum Teil durch die verschiedene Abgrenzung erklären lassen, zum Teil auch der Verschiedenheit des Maßstabes entspringen werden. Das Areal der Provinz betrug nach dieser Berechnung insgesamt 132920 qkm, für Mysien ergab sich 27574 qkm, für Lydien 22153 qkm, für Karien 17782 qkm und für Phrygien 45411[1]. Das Areal der Kleinasien vorgelagerten Inseln beträgt 6834 qkm[2]. Rechnen wir diesen Betrag unserm früheren Resultat hinzu, so erhalten wir für die Provinz Asien einschließlich der Inseln ein Areal von 139754 qkm.

8. Gallia Narbonensis.

Infolge des Mangels einer geeigneten Karte der Gallia Narbonensis für die hier in Frage kommende Periode empfiehlt es sich, das Areal dieser Provinz annähernd durch Vergleichung mit den Arealangaben der entsprechenden Departements des heutigen Frankreich zu bestimmen. In dieser Weise erhielt ich unter Benutzung der Karte 11 des Atlas antiquus von Kiepert und der Karte 30 und 31 in Stielers Handatlas (Maßstab 1 : 1500000) für

Provence	18585 qkm	(Supan, Bev. d. Erde XIII, p. 76)	
Languedoc	28147 „	(„ p. 76)	
Alpen	23417 „	(„ p. 76)	
Isère	8237 „	(„ p. 76)	
Drôme	6561 „	(„ p. 76)	
Lozère (rd. ein Viertel)	1295 „	(„ p. 75)	das Areal von Lozère insgesamt 5180 qmk
Aveyron (rd. d. Hälfte)	4396 „	(„ p. 75)	das Areal von Aveyron insgesamt 8771 qkm
Ariège	4903 „	(„ p. 75)	
Taon (rd. drei Viertel)	4335 „	(„ p. 75)	das Areal von Taon insgesamt 5780 qkm
Haute Garonne	6367 „	(„ p. 75).	
Insgesamt	106243 qkm.		

[1] Als Ostgrenze Phrygiens wurde die stark gezeichnete östlich von Orcistus und Amorium vom Epictetus mons nach Süden verlaufende rote Linie angenommen.

[2] Beloch, Bevölkerung der gr.-röm. Welt, p. 225.

Beloch schätzt in seiner Bevölkerung das Areal der Gallia Narbonensis auf rund 100000 qkm[1]; die Differenz erklärt sich durch den Mangel an geeigneten Unterlagen. Berücksichtigen wir, daß eine genaue Bestimmung der alten Provinzgrenze nicht möglich ist, so werden wir mit der Abrundung des Resultats auf 106000 qkm als Areal der Narbonensis annähernd das Richtige treffen.

9. Kilikien 21000 qkm.

Die Ausdehnung der Provinz Kilikien vor den Kämpfen des Pompeius im Osten läßt sich fast nur durch Vermutung, weniger durch deutliche Beweise feststellen[2], zumal wenn es sich um die Ausdehnung des tatsächlichen Machtbereiches Roms handelt, auf den es im vorliegenden Falle ankommt. Marquardt sieht für die angegebene Periode als Teile der Provinz an: Großphrygien, Pisidien, Pamphylien und Isaurien[3]. Das phrygische Gebiet haben wir in Rücksicht auf die Begrenzung der Provinz Asia auf der Karte CJL. III, Suppl. tab. II zu Asia gezogen; es scheidet also hier aus. Pisidien und Pamphylien haben zusammen nach Belochs Berechnung 21000 qkm[4]. Isaurien wurde allerdings von P. Servilius Isauricus 78 a. Chr. bezwungen; indessen dürfte es als steuerpflichtiges Gebiet vor Pompejus Erfolgen kaum in Betracht kommen; nicht nur deshalb, weil das Gebiet der Isaurer gebirgig, unfruchtbar und auf die Dauer schwer zu beherrschen war[5], sondern vor allem wegen der kurz nach der Unterwerfung

[1] Beloch, Bevölkerung der gr.-röm. Welt, p. 449.

[2] Marquardt, St.-Verw. I 381.

[3] Marquardt, a. a. O. 381 u. 382, dazu Kiepert, Lehrbuch der alten Geogr., Berlin 1879, p. 126—129; ferner Forbiger II 271 sqq., 323 sqq.

[4] Beloch, Bevölkerung der gr.-röm. Welt, p. 223; die Berechnung nach der Begrenzung auf Karte IV des Atlas antiquus von Kiepert; auf Karte VIII der Formae Kieperts liegt die Ostgrenze etwas weiter östlich, wie auch das an der Küste liegende Ptolemais. Die Differenz gleicht sich dadurch aus, daß bei Belochs Berechnung des Areals von Kilikien (d. h. dem eigentlichen Kilikien) im Anschluß an Karte IV des Atlas antiquus die Westgrenze Kilikiens natürlich weiter westwärts gerückt ist, als auf Karte VIII der Formae.

[5] Kiepert, a. a. O., p. 128.

der Isaurer im Osten ausbrechenden großen Kämpfe des pontischen Königs gegen Rom; in diesen standen die Isaurer auf Seite der Gegner Roms[1]. Wir werden daher für unsere Untersuchung uns mit der bei Beloch gegebenen Arealangabe von Pisidien und Pamphylien (21000 qkm) umso eher begnügen können, als selbst in diesen Gebieten die seit etwa 102 a Chr. aufgerichtete Herrschaft allem Anschein nach nicht den Charakter einer vollen Besitzergreifung gehabt hat[2]. Dem Namen nach mag Rom diese Gebiete in Besitz genommen haben, die tatsächliche Herrschaft wird sich aber im Wesentlichen auf einzelne kleinere Stadtgebiete beschränkt haben; sonst hätten nicht gerade die Küsten Pamphyliens wie auch das Binnenland Pisidiens und des rauhen Kilikiens bis herab auf die Zeit des Pompejus den Seeräubern als Schlupfwinkel dienen können[3]. Wir können demnach meines Erachtens unbedenklich die 21000 qkm Pisidiens und Pamphyliens als Areal der vor Pompeius Triumph unter dem Namen einer Provinz Kilikien zusammengefaßten Gebiete ansehen; eine größere Ausdehnung ist keinesfalls anzunehmen.

10. Kyrene 15000 qkm.

Das seit 96 a. Chr. nach dem Testament seines letzten Herrschers den Römern zur Verfügung stehende Land Kyrene

[1] Mommsen, Röm. Gesch. III[6] 57.

[2] Marquardt, a. a. O., scheint allerdings auf anderem Standpunkte zu stehen; hingegen sagt Mommsen, Röm. Gesch. I[6] 133 in der Anm., eben bei der Erörterung der Einrichtung der Provinz (102 a. Chr.): „Übrigens ist daran zu erinnern, daß der Begriff der provincia nicht unbedingt Besitz der Landschaft in sich schließt, sondern an sich nichts ist als militärisches Commando; es ist sehr möglich, daß die Römer zunächst in dieser rauhen Landschaft nichts nahmen, als Station für Schiffe und Mannschaft". Dazu Mommsen, Röm. Gesch. I 263: „. . . Einrichtung der Provinz Kilikien, welche der Sache nach auch nichts weiter war, als die Anordnung einer bleibenden Station für eine kleine römische Heer- und Flottenabteilung . . ." cf. ferner Mommsen, a. a. O., III 45; 56 u. 57. Für die Pisidier speziell cf. Forbiger II 325: „selbst den Römern gelang es nicht, dieses . . . Bergvolk sich gänzlich zu unterwerfen . . ."; ferner Ihne, Röm. Gesch. VI. Bd., 154, Anm. 1.

[3] Mommsen, Röm. Gesch. III 45.

wurde erst im Jahre 74 a. Chr. in Provinzialland umgewandelt und späterhin (58 a. Chr.) mit Kreta vereinigt. Eine genaue Bestimmung des Areals ist unmöglich; nach Behm und Wagner belief es sich auf 159000 qkm[1], von denen jedoch nur 15000 qkm kulturfähiger Boden sind. Gegen die einseitige Berücksichtigung lediglich des kulturfähigen Landes bei Belochs Angabe über das Areal von Kyrene[2] wendet sich G. Schneider[3] in seiner Dissertation „Die großen Reiche der Erde"; dort sagt Schneider: „Das römische Reich dehnte seinen Machtbereich auch über die unkultivierten Gebiete, die angrenzten, aus und hielt mit seinen Ansprüchen nicht Stand vor den Grenzen kulturfähigen Landes." Dieser Satz ist gerade hinsichtlich der Machtansprüche Roms gewiß nicht unrichtig; nur kommt es doch wesentlich mehr auf den tatsächlichen Machtbereich und weniger auf die Machtansprüche an. Angrenzende Landschaften niederer Kultur und teilweise nomadisierender Bevölkerung kann man doch nicht deshalb zum Areal des benachbarten Kulturlandes rechnen, weil dieses Übergriffe sofort energisch ahndet und gelegentlich wohl auch eine — in der Regel doch nur einmalige — Bußabgabe erhebt. Noch weniger berechtigt ist die Forderung diese Gebiete dem Areal des Kulturlandes zuzuzählen, wenn es sich darum handelt, aus den Arealangaben für das betreffende Staatsgebiet wirtschaftsgeschichtliche Schlüsse zu ziehen, wie es in dem Werke Belochs hinsichtlich der Bevölkerung geschieht. In der vorliegenden Untersuchung sollen die Arealzahlen als Unterlagen für die Behandlung wirtschaftlicher, speziell finanzstatistischer Fragen dienen; in diesem Falle ist natürlich nur kulturfähiges Land zu berücksichtigen. Man würde ein vollständig falsches Bild von dem wirtschaftlichen Zustand des betreffenden Landes und von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhalten,

[1] Behm u. Wagner, Bevölkerung der Erde II 54 u. VI 59 (= Petermanns Mitteilungen, Ergzgsheft. 39).

[2] Beloch, Bevölkerung der gr.-röm. Welt, p. 259.

[3] G. Schneider, Die groß. Reiche der Erde, Diss., Lips. (1903), Abschn. 3.

wollte man dem Verlangen G. Schneiders nachgeben. Da sich ferner in Afrika während der Zeit der römischen Republik die Macht Roms überhaupt wenig weit ins Innere erstreckte, so ist eine höhere Arealangabe für unsere Zwecke zu verwerfen.

Eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der erzielten Ergebnisse soll uns die Größe der einzelnen römischen Provinzen und des römischen Provinziallandes in seiner Gesamtheit um das Jahr 70 a. Chr. veranschaulichen. Wie das Kernland Italien, so scheidet auch das diesseitige Gallien für unsere Untersuchung aus, da beide außerhalb der römischen Provinzialbesteuerung standen.

1. Sizilien mit Malta	26061	qkm
2. Sardinien—Korsika	32801	„
3. Illyrien	24800	„
4. Spanien	541814	„
5. Makedonien mit Achaia	149000	„
6. Afrika	31779	„
7. Asia mit Inseln	139752	„
8. Gallia Narbonensis	106000	„
9. Kilikien	21000	„
10. Kyrene	15000	„
Das gesamte Provinzialland	1088007	qkm
	(rund 1088000	qkm).

Wir erhielten für das Gebiet der steuerpflichtigen Provinzen des römischen Reiches um 70 a. Chr. ein Areal von 1088000 qkm.

In dieser Summe ist jedoch auch das Gebiet der steuerfreien Städte und Landschaften, der civitates liberae atque immunes[1], enthalten; wir haben demgemäß die Ausdehnung dieses Gebietes so weit als möglich zu bestimmen und auszuscheiden. In der Mehrzahl der bis jetzt hier behandelten Provinzen war

[1] Mommsen, Staatsrecht III 1, p. 681 sqq. Dazu Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reiches bis auf die Zeiten Justinians II. (Leipzig 1865), passim, bes. II 31.

allerdings das steuerfreie Land verschwindend klein, beziehentlich die Zahl der freien Städte außerordentlich gering im Vergleich zur gesamten Provinz; für die wirtschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit ist daher mit seltenen Ausnahmen das Vorhandensein vollständig autonomer Gebiete in den einzelnen Provinzen von so wenig Bedeutung, daß wir diesen Umstand unberücksichtigt lassen können. In einigen Fällen indessen steht es anders: wir haben in Makedonien-Achaia ziemlich viel steuerfreies Gebiet[1]; ebenso wird der Landbesitz von Massilia, der sich mit über die Städte Avenio, Cabellio und Antipolis[2] erstreckte, für die wirtschaftliche Leistungskraft der Narbonensis hervorragenden Wert gehabt haben. Thessalien haben wir bereits bei der Bestimmung des Gebietes von Makedonien — Achaia ausgeschieden. Im eigentlichen Makedonien ist noch die Orestis als frei anzusehen (p. 38); wir werden ihr Gebiet keinesfalls auf mehr als 4000 qkm veranschlagen dürfen[3]. Noch größer war die Ausdehnung des steuerfreien Gebietes im griechischen Mutterland, da hier die Römer hinsichtlich der Abgabenfreiheit eine weitherzigere Politik als sonst trieben. Als Grundlage dient uns zur Berechnung des abgabefreien Areals in Hellas die Karte von Griechenland in Mommsens „Römischer Geschichte" (Band V, tab. VII). Steuerfrei waren demnach folgende Gebietsteile:

I. Peloponnes:

Elis	2120 qkm	(Beloch, Bev. 112)
Lakonien	4762 „	(„ „ 110 u. 112, Anm. 2)[4]
Korinth	660 „	(„ „ 110)
Teile von Achaia	600 „	(Höchstwert, ergibt sich aus Vergleich mit Korinth)

[1] Kuhn, a. a. O., p. II 26, 31, 68.

[2] Kuhn, a. a. O., p. II 61.

[3] Die Orestis ist höchstens der vierte Teil des oberen Makedonien, dessen Areal Beloch (Bev. p. 211) auf 16000 qkm veranschlagt.

[4] Für unsere Berechnung ist der nach Kiepert Atlas von Hellas Blatt IV strittige Teil der Kynuria nach der Karte Mommsens zur Argolis zu rechnen, wir haben also für Lakonien mit Pouillon-Boblayes nur 4762 qkm anzusetzen und nicht mit Beloch 5190 qkm; Beloch, a. a. O.

II. Mittelgriechenland:

Hälfte v. Boeotien	1290	qkm	(Beloch, Bev. 161)
„ „ Phokis	800	„	(runde Summe)
Attika	2527	„	
Athen. Inseln	1827	„	(einschließlich des spartanischen Kythera)[1]

Insgesamt: 14586 qkm steuerfreies Gebiet.

Das steuerpflichtige Gebiet in Makedonien—Achaia betrug demnach rund 115000 qkm. Steuerfrei:

Achaia	14586	qkm	
Thessalien	15800	„	(Beloch, Bev. 198)
Orestis	4000	„	
	34386	qkm.	

b) Die Abgaben an Rom aus dem Provinzialgebiet.

Unter Benutzung der erhaltenen Arealangaben versuchen wir nunmehr, uns mit dem vorhandenen finanzstatistischen Material ein Bild von der finanziellen Lage und der Steuerkraft der römischen Provinzen um 70 a. Chr. zu schaffen.

Sizilien hatte an die römische Republik eine Decuma zu liefern und zwar sowohl eine von Öl und Wein wie der übrigen angebauten Früchte[2]. Cicero spricht in seinen Reden gegen Verres hingegen fast nur von der Getreidedecuma. Liegt es mit Rücksicht hierauf schon nahe, dieser Abgabe gegenüber der Decuma von Wein und Öl eine weit

[1] Nach Mommsens Karte und Röm. Gesch. V 253 sq. Das Areal für Lemnos, Imbros, Skyros, Peparethos, Keos, Skiathos, Ikos, Delos, Salamis und Helena nach Beloch, Bev. der griech.-röm. Welt, p. 177 sqq., 213; für Kythera nach Beloch, Bev. der griech.-röm. Welt, p. 114. Im Anschluß an Beloch wurden die Zahlen Strelbitzkis bevorzugt.

[2] Cic. in Verr. III 7, 18: „vini et olei decumas et frugum minutarum". Was wir unter fruges minutae zu verstehen haben, lehrt uns eine Notiz des Servius zu Verg. Aen. I 178: „fruges generaliter omnes fruges dicuntur et errant qui discernunt frumenta a frugibus. nam Cicero ait (in Verr. III 7, 18) olei et frugum minutarum, cum de leguminibus diceret, ut ostenderet etiam frumenta fruges vocari".

überragende Bedeutung zuzuschreiben, so wird dies noch wahrscheinlicher, wenn wir den aus den natürlichen Verhältnissen sich ergebenden gegenwärtigen Zustand beachten. Nach Belochs Angabe[1] nimmt die Kultur aller übrigen Cerealien und Hülsenfrüchte in Sizilien gegenwärtig etwa zwei Fünftel der mit Weizen bebauten Fläche ein. Beloch fügt hinzu, „im Altertum ist es ähnlich gewesen".

Den Wert der Getreidecuma können wir nun mit den uns zu Gebote stehenden Notizen annähernd bestimmen. Die sogenannte „altera decuma" wurde unter Verres mit dem Betrag von 9 Millionen Sesterzen (2 250000 Denare) vergütet[2]; dabei zahlte der römische Staat für den Modius den Preis von 3 Sesterzen; die „altera decuma" bestand demnach aus einer Lieferung von 3 Millionen Modii. Der Betrag der „altera decuma" war derselbe wie der der eigentlichen Getreidedecuma, wie Cicero selbst ausdrücklich bemerkt (in Verr. III 70, 163): „illius decumanis tantum, quantum ex primis decumis fuisset". Um nun den wahren Geldwert der Getreidedecuma anzugeben, müssen wir erst zur Frage des Durchschnittspreises für den Modius Weizen Stellung nehmen. Ein allgemeingültiger Durchschnittspreis läßt sich für die römische Republik im letzten vorchristlichen Jahrhundert nicht nachweisen. Die Preise schwankten, soweit wir dies nach den vorhandenen Quellen beurteilen können, beträchtlich; in den Verrinen finden wir Preise von 2—4 Sesterzen für den Modius, aber auch wesentlich höhere Preise kommen vor[3]. Derartige beträchtliche Schwankungen erklären sich aus der ökonomischen Struktur des Altertums überhaupt; bei der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse und den weniger lebhaften Handelsbeziehungen der verschiedenen Länder mußte der Ausfall der Ernten von größerem Einfluß auf die Preisbildung sein als gegenwärtig. Alle Versuche, einen be-

[1] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 272.

[2] Cic. in Verr. III 70, 163: ita annos singulos Verri decernebatur — in alteras decumas fere ad nonagiens.

[3] Die Beispiele bei Dureau de la Malle, I 106 sqq.

stimmten Durchschnittspreis zu gewinnen, haben sich daher mit dem Resultat einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit für den angenommenen Preis begnügen müssen[1]. Ich schließe mich der Ansicht an, „daß sowohl in den Produktionsländern, wie Sizilien und Ägypten wie in Rom die Preise sich in normalen Zeiten auf der Höhe von ungefähr 3 Sesterzen gehalten haben, etwas höher in Rom, etwas niedriger in den Produktionsländern“[2]. Der Preis war in Rom schon durch die erheblichen Transportkosten naturgemäß wesentlich höher. Ich halte es daher für richtig, als Preis für den Modius in Rom 4 Sesterzen oder 1 Denar anzunehmen, zumal da das „frumentum in cellam“ in Sizilien, das in den Aufenthaltsort des römischen Beamten geliefert wurde und also Transportunkosten verursachte, mit 4 Sesterzen bewertet wurde[3]. Der Geldwert der Decuma beträgt sonach 3 Millionen Denare. Zu dieser Summe tritt hinzu der Wert der Decuma der übrigen Früchte, also namentlich von Öl und Wein. Da der Getreidebau, wie wir oben sahen, gegenüber dem Anbau der anderen Fruchtarten weitaus den ersten Platz in der Produktion Siziliens einnimmt, so werden wir den Wert der Decuma dieser anderen Fruchtsorten nicht höher als auf die Hälfte der Getreidedecuma schätzen dürfen. Der Wert der gesamten sizilischen Abgabe an Rom hat sich also auf annähernd 4 bis höchstens $4^1/_2$ Millionen Denare belaufen.

Wir haben hier lediglich das decumapflichtige Sizilien berücksichtigen können; der Wert der Abgaben der civitates censoriae kann nur sehr gering gewesen sein, da es nur sehr

[1] Dureau de la Malle, a.a.O.; Rodbertus, Hildebrandts Jahrbb. XIV 356 sqq., bes. 402 u. XV 182 sqq.; Friedländer, Hildebrandts Jahrbb. VII 308; Carcopino, Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV (1905), p. 125 sqq.; cf. bes. p. 145: Les variations (des prix) étaient autrement considérables dans l'antiquité général et dans la Sicile Romaine au particulier. Die übrige Literatur bei PWRE VII 1, p. 143 sqq.

[2] PWRE VII 1, p. 149.

[3] Cic. in Verr. III 81, 188. Dazu PWRE VII 1, p. 165 sqq.

wenige solcher Städte gab[1]. Die „civitates liberae atque immunes“ aber kommen für die Decuma nicht in Betracht[2].

Sardinien war mit Korsika zu einer Provinz vereinigt; die beiden Inseln waren erst nach langen Kämpfen und nach hartnäckigem Widerstande erobert worden und mußten die volle Strenge des Siegers fühlen. Nach Einrichtung der Provinz wurden sie mit einer „collatio iniqua frumenti“ und mit einem „grave tributum“ belastet[3]. Daher werden auch beide Gebiete als einheitliche Provinz von Cicero[4] mit zu den Kornkammern Roms gezählt, obwohl ihre Getreideproduktion infolge ihrer geringeren Bevölkerung und aus Mangel an anbaufähigem Land wesentlich hinter der Siziliens zurückstand. Beloch schätzt die Getreideproduktion Sardiniens „kaum auf die Hälfte der sizilischen“[5]. Der rauhe, unwirtliche und

[1] Angesichts der ausdrücklichen Bemerkung Ciceros (in Verr. III 6, 13) „perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae; quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. is ager a censoribus locari solet“ halte ich die Auffassung Belochs, Bevölkerung d. gr.-röm. Welt, p. 271 gegenüber Marquardt, St.-Verw. II² 245, wenigstens für die hier in Frage kommende Zeit für richtig. Cicero kann nicht mit „perpaucae civitates“ 26 Städte bezeichnen, wenn die Zahl der decumapflichtigen und der übrigen (63) nur etwas über doppelt so groß ist. Der Ansicht Belochs ist auch Carcopino in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. (1905) IV, p. 128sqq.

[2] Marquardt (St.-Verw. I 79 u. II² 189) führt dort Halaesa, Centuripae und Messana an und spricht die Vermutung aus, daß „vielleicht nur die letzteren“ d. h. die „civitates liberae et immunes“) das frumentum imperatum lieferten. Wenn das der Fall ist, und es scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein, dann wäre es möglich, in der Entschädigung von $3^1/_2$ Sesterzen den vollen Marktpreis des sizilischen Weizens zur Zeit des Verres zu sehen; man konnte doch kaum bei der Auflage des frumentum imperatum auf die abgabenfreien Städte diesen einen Verlust zumuten; höher als mit dem Marktpreis sie zu entschädigen, war bei der unbedingten Vormachtstellung Roms an sich nicht geboten. Daß man andrerseits den zehntpflichtigen Gemeinden für die altera decuma nicht den vollen Marktpreis zahlte, sondern nur 3 Sesterzen, liegt jedenfalls nicht außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit.

[3] Liv. XXIII 32, 9.

[4] Cic. de imp. Cn. Pomp. 12.

[5] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 31.

bergige Charakter Korsikas war für den Getreidebau noch weniger günstig. Schließen wir uns der Ansicht Belochs an, so haben wir naturgemäß auch den Wert der Getreideabgabe Sardiniens höchstens auf die Hälfte der sizilischen zu veranschlagen, also höchstens auf 1500000 Denare. Zur Bestimmung der Abgabe Sardiniens wird eine Angabe Senecas[1], nach der Caligula für ein Festmahl das „tributum trium provinciarum" im Betrage von 10 Millionen Sesterzen verwendet habe, auf Sizilien, Sardinien und Korsika gedeutet[2]. Doch scheint mir diese Deutung zu wenig berechtigt zu sein, da Sardinien und Korsika stets zu einer Provinz vereinigt waren: außerdem steuerte Sizilien, wie wir eben feststellten, allein schon 12000000 Sesterzen. Einen inneren Grund für die Richtigkeit der Annahme, es seien Sizilien, Sardinien und Korsika gemeint, vermag ich nicht zu entdecken; eher könnte man vielleicht an Sardinien, Makedonien und Achaia[3] denken, doch ist auch dies lediglich eine Vermutung.

Makedonien hatte ursprünglich einen Jahrestribut von 100 Talenten oder 600000 Denaren an Rom zu entrichten[4]. Diese Summe hatten indessen nur die vier im Jahre 168 a. Chr. von den Römern geschaffenen Kleinstaaten aufzubringen. Mit der Erweiterung der Provinz durch die Neuordnung vom Jahre 148 a. Chr.[5] wird auch eine Erhöhung des Tributes eingetreten sein. Das Land war reich an Bergwerken und einzelnen fruchtbaren Landstrichen; doch hinderte der Mangel an geeigneten Straßen[6] sowie das Vorwalten gebirgigen Geländes die Entwicklung von Handel und Verkehr und schränkte auch sonst die Produktionsfähigkeit und damit die

[1] Seneca ad Helviam 10, 4.

[2] Marquardt, Verw. II², p. 298, Anm. 3.

[3] Makedonien und Achaia in der Kaiserzeit getrennt: Marquardt, St.-Verw. I 318sqq., 328sqq.

[4] Plut. Aemil. Paulus 28; Liv. XLV 18 und 29.

[5] Florus (ed. Roßbach) I 30.

[6] Die einzige bedeutendere Straße war die Via Egnatia, die im zweiten Jahrhundert angelegt wurde.

Steuerfähigkeit des Landes ein. Die kulturelle Lage der mit der eigentlichen Provinz Makedonien vereinigten griechischen Landschaften war etwa die gleiche wie die Makedoniens; keinesfalls war sie beträchtlich höher. Eben in diesen Gebieten war im Verlauf der letzten vorchristlichen Jahrhunderte neben dem politischen ein bedeutender wirtschaftlicher Verfall eingetreten; verödet und verarmt[1], wie sie waren, hatten sie selbstredend auch an Steuerkraft eingebüßt, zumal verschiedene Städte mit ihrem Gebiet immun waren. Für die hier behandelte Periode fehlt es an finanzstatistischen Unterlagen zur annähernden Bestimmung der Abgabenhöhe von Griechenland. Hingegen stehen uns für die beginnende Kaiserzeit zwei Notizen zur Verfügung, die wir für unsere Zwecke verwenden können. Als Nero das Land für frei erklärte und es dadurch dem Provinzialgebiet des Senates entzog, erhielt der Senat als Entgelt die Provinz Sardinien-Korsika[2]. Diese Überweisung hatte gewiß nicht nur den Zweck, den Eingriff in das Gebiet des Senats weniger scharf hervortreten zu lassen, sondern es sollte dadurch wohl auch der Ausfall an Einkünften aus Griechenland in der Senatskasse einigermaßen ausgeglichen werden[3]. Demnach werden die Einnahmen Roms aus den beiden Gebieten ungefähr gleich gewesen sein; wohl waren einzelne Teile der Provinz Sardinien-Korsika wesentlich ertragreicher als die meisten griechischen Landschaften in jener Zeit, aber das Gesamtgebiet dieser Provinz war auch beträchtlich geringer als das von Hellas, und wirklich fruchtbare Landstriche gab es schließlich doch nur in Sardinien mit einigen Flußebenen, während Korsika mit seinen Bergzügen und

[1] Mommsen, Röm. Gesch. V, p. 245; Marquardt, St.-Verw. I², p. 332; dazu Strabo VIII 362, 388 und öfter.

[2] Pausanias VII 17, 2: „*καὶ ἐλεύθερον ὁ Νέρων ἀφίησιν ἁπάντων πρὸς τὸν δῆμον ποιησάμενος τῶν Ῥωμαίων· Σάρδω γὰρ τὴν νῆσον ἐς τὰ μάλιστα εὐδαίμονα ἀντὶ Ἑλλάδος σφισὶν ἀπέδωκεν.* Dazu Suet. Vesp. 8; Nero 24; ferner Hermes II 102—127; III 172.

[3] Dieselbe Ansicht vertritt Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit, Gotha 1883, wenn er I 1, p. 355 sagt: „Im Jahre 66 wurde Griechenland für frei erklärt und der Senat für den Verlust — mit Sardinien entschädigt."

Schluchten den Ertragreichtum Griechenlands damals kaum erreicht, viel weniger überschritten haben mag; ich halte es daher für richtig, mit Rücksicht auf die Maßnahme Neros die Einkünfte Roms aus Sardinien-Korsika und aus dem steuerpflichtigen Griechenland ziemlich gleichhoch zu bewerten; wir würden demnach für die Provinz Achaia der frühen Kaiserzeit höchstens einen Betrag von 1500000 Denaren als Abgabe an Rom zu veranschlagen haben. Für die Zeit des Augustus bietet sich nun eine weitere Notiz, die uns zu einem wesentlich geringeren Ansatz führen würde. Die kleine Insel Gyaros steuerte nach Strabo unter Augustus trotz ihres unfruchtbaren Bodens 150 Denare nach Rom und suchte damals bei Augustus um Ermäßigung auf 100 Denare jährlichen Tribut nach. Das Areal von Gyaros beträgt 22,8 qkm[1]. Bei einem Tribut von 150 Denaren entfallen auf 1 qkm 6,8 Denare; für das steuerpflichtige Hellas würde das nur 231287 Denare ergeben (vergl. p. 41 u. 49). Allerdings können wir Gyaros nicht als Norm gelten lassen, denn es ist eine unfruchtbare und unwirtliche Fischerinsel. Aber eins können wir aus diesem Beispiel doch schließen, nämlich das, uns vor zu hohen Ansätzen zu hüten, die gemeinhin beeinflußt sind, oft vielleicht unbewußt, durch den Vergleich mit den modernen, unserem Gedankenkreis sich unwillkürlich aufdrängenden Verhältnissen. Legen wir die Abgabe von Gyaros der Berechnung der Abgabe für die republikanische Provinz Makedonien mit Achaia zugrunde, so erhielten wir etwas über 1 Million Denare; dieser Betrag mag etwas gering sein, aber wir werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der gesamten Provinz die Abgabe wohl nicht höher als auf 2 Millionen Denare veranschlagen dürfen. Hierfür spricht noch ein weiterer Umstand; das ursprüngliche makedonische Provinzialgebiet mit seinen rund 55000 qkm[2] zahlte 600000 Denare, auf 1 qkm also 11 Denare. Benützen wir diesen Betrag als durchschnittliche Höhe der Abgabe auf 1 qkm für die steuerpflichtigen

[1] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 178.

[2] Cf. oben, p. 37; die Orestis hier mit 4000 qkm in Abzug gebracht.

Teile der Provinz um 70 a. Chr. (s. p. 39 u. 47), so ergibt sich als Betrag der Abgabe rund 1 300000 Denare[1] (genau 1 265000).

Makedonien mit Achaia dürfte demnach zu Beginn des letzten Jahrhunderts vor Christus an Rom ungefähr $1^1/_2$ bis 2 Millionen Denare gesteuert haben.

Kurz nach der Neuordnung der Verhältnisse in Makedonien (148 a. Chr.) ging das Attalidenreich durch Erbschaft in den Besitz Roms über. Während man diese neue Provinz zunächst mit Abgaben verschonte, erlegte man ihr wenige Jahre später die Lieferung einer Decuma auf[2], die aber nicht wie die sizilische als Naturallieferung eingezogen wurde, sondern ihrem Geldwert nach normiert war und auch in Geld gezahlt wurde. Als System der Erhebung verwandte man das der Steuerpacht und erübrigte dadurch die Erhebungskosten, die sich bei einer anderen Art der Beitreibung nötig gemacht hätten; der der Decuma entsprechende Geldwert war demnach Reinertrag für die römische Staatskasse. Für die Provinz Asien haben wir etwas reicheres finanzstatistisches Material zur Verfügung als für die Mehrzahl der übrigen Provinzen. Das Quellenmaterial stammt auch zum großen Teil aus dem letzten Jahrhundert der Republik oder doch aus einer nicht allzuweit von dieser Zeit entfernten Periode und wird daher hier eine kurze Besprechung finden.

Während der Kämpfe zwischen Marius und Sulla hatten die kleinasiatischen Städte eine außerordentliche, hohe Kontribution von 20000 Talenten oder 120 Millionen Denaren aufzubringen[3]. Die Summe wuchs noch bedeutend dadurch

[1] Die ursprüngliche Provinz zahlte 600000 Denare, dazu kam Griechenland mit 1 bis $1^1/_2$ Million Denaren ($1^1/_2$ Millionen der Höchstbetrag, cf. S. 53). weiterhin die illyrische Küste bis Lissus; die Abgabe aus diesem Gebiete dürfte im Vergleich zu den vorstehenden Summen unbeträchtlich gewesen sein; alles in allem haben wir also $1^1/_2$ bis 2 Millionen Denare anzunehmen.

[2] Marquardt, St.-Verw. I² 338, Anm. 1; II² 191; ferner Cic. in Verr. III 6, 12; Fronto ad Verum, p. 121 (ed. Frank), Appian b. c. V 4: „*μέρη καρπῶν*". Plut. Caes. 48. Dio XLII 6, 3 usw.

[3] Plut. Sulla 25; Lucull. 4: „*ἐζημίωσε δισμυρίοις ταλάντοις*". Appian Mithr. 62.

an, daß der angegebene Betrag dem Sulla von den Steuerpächtern sofort erstattet wurde und daß die Publikanen bei der Beitreibung der Kontribution von den Städten außerordentlich hohe Zinsen erhoben. Aus den Worten, die Appian den Sulla an die Vertreter dieser Städte richten läßt, könnte man auf einen Jahrestribut der Provinz Asien im Betrag von 4000 Talenten schließen; es heißt dort nämlich: „. . . *μόνους ὑμῖν ἐπιγράφω πέντε ἐτῶν φόρους εἰσφέρειν αὐτίκα καὶ τὴν τοῦ πολέμου δαπάνην, ὅση τε γέγονέ μοι καὶ ἔσται καθισταμένῳ τὰ ἐπίλοιπα . . .*“; Plutarch aber sagt an der gegebenen Stelle im Lucullus, daß die Strafsumme 20000 Talente betrug. Doch ist man durchaus nicht berechtigt, aus der Verbindung dieser Notizen eine Tributsumme von 4000 Talenten anzunehmen, wie Hoeck tut[1]. Es ist vielmehr auch folgende Auffassung der beiden Stellen möglich und bei genauer Interpretation sogar der anderen vorzuziehen: die von Plutarch überlieferte Summe von 20000 Talenten war die Gesamtsumme, die die Städte der Provinz Asien zu erlegen hatten; einen Teil dieses Betrages bildeten die sofort — *εἰσφέρειν αὐτίκα* — aufzubringenden Summen des Tributes von fünf Jahren; den anderen Teil der 20000 Talente machten die Kriegskosten aus, die sich später erst herausstellten und deren Höhe Sulla zur Zeit seiner Rede in Ephesos noch nicht bestimmen konnte. Plutarch nun kannte die Höhe der gesamten Strafkontribution Asiens an Sulla — daher *ἐζημίωσε* — und teilt uns diese mit; wenigstens haben wir keinen Grund die Stelle Plutarch anders zu deuten, da er bei seiner Darstellung den fünfjährigen Tribut überhaupt nicht erwähnt. Weiterhin

[1] Hoeck, Röm. Gesch. vom Verfall der Republik (Braunschweig 1893) I 2, p. 293 sieht 4000 Talente als Tribut Asiens an und hält diese Summe für mäßig, „selbst in dem Falle, daß man sie bloß als Grundsteuer fassen dürfe“. Tatsächlich wären 4000 Talente eine viel zu hohe Steuersumme gewesen, wie sich uns zeigen wird. Aus den angeführten Stellen ist eben der Betrag von 4000 Talenten nicht als Tributsumme zu beweisen, cf. dazu auch Marquardt, St.-Verw. II 3, 298, Anm. 7 sowie Mommsen, Res gestae divi Augusti[2], p. 77: „Quod si vere Asia provincia annuum tributum pendebat talentorum quattuor milium, qua de re iure dubitatur . . .“

spricht gegen die Auffassung Hoecks, daß die Summe lediglich von den Gegnern Sullas und keineswegs von allen Städten der Provinz aufgebracht wurde[1]; die Rede richtet sich denn auch vorwiegend an die Epheser. Meines Erachtens können wir nach den obigen Ausführungen aus den angeführten Stellen nur den Schluß ziehen, daß der regelmäßige, jährliche Tribut beträchtlich geringer gewesen sein muß als 4000 Talente.

Aus der Zeit der Kämpfe nach Caesars Tode kennen wir neue erhebliche finanzielle Belastungen der Provinz Asien. Die Verschworenen bemächtigten sich sofort der Provinz und beuteten sie in jeder Weise für ihre Rüstungen aus. Nachdem es aber dann deren Gegnern Octavian und Augustus gelungen war, das Übergewicht zu gewinnen, traten auch diese mit finanziellen Forderungen an die Städte Kleinasiens heran; darüber berichtet uns Genaueres Appian in einer Rede, die er den Antonius halten läßt; es heißt dort (b. c. V 5, 24): *‚ἃ γὰρ ἔδοτε τοῖς ἡμετέροις ἐχθροῖς ἐν ἔτεσι δύο (ἔδοτε δὲ φόρους [ὡς] δέκα ἐτῶν) ταῦτα λαβεῖν ἀρκέσει μόνα, ἀλλ' ἑνὶ ἔτει· ἐπείγουσι γὰρ αἱ χρεῖαι.‘* Es liegt sehr nahe mit dieser Stelle eine andere Notiz in Verbindung zu bringen, nämlich Appian, b. c. IV 75, 316: *‚τὰ δ' ἀμφὶ Λυκίαν καὶ Βροῦτον, μικρὰ καὶ τῶν ἀμφὶ τοῦτον ἐς ὑπόμνησιν ἀναλαβόντι ἄνωθεν ἦν τοιάδε. ἐπειδὴ παρὰ Ἀπουλήιου στρατιάν τέ τινα εἰλήφει — καὶ χρήματα ἐς ἑξακισχίλια καὶ μύρια τάλαντα, ὅσα ἐκ τῶν φόρων τῆς Ἀσίας συνείλεκτο, παρῆλθεν εἰς Βοιωτίαν.‘* Man würde durch die Kombinierung beider Angaben für die Provinz Asien auf einen Jahrestribut von 1000 Talenten kommen, der jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte, als die Summe von 4000 Talenten. Allein bei genauer Interpretation zeigen sich nicht unerhebliche Schwierigkeiten für diese Kombinierung. Nach den Worten des Antonius müßte der Tribut von zehn Jahren innerhalb zweier Jahre an die Verschworenen gezahlt sein — *‚ἃ ἔδοτε* —

[1] Plut. Lucull. 4. Außerdem sind zu beachten die Anordnungen über die Einquartierungen sullanischer Truppen in den kleinasiatischen Städten: cf. Plut. Sulla 25.

ἐν ἔτεσι δύο' —; hingegen erhielt Brutus die 16000 Talente bald nach Caesars Tode, nämlich gegen Ende 43 a. Chr.[1] Damals aber war Asien noch nicht zwei Jahre, sondern erst ganz kurze Zeit in den Händen der Verschworenen; dieser Umstand spricht demnach gegen die Vereinigung beider Angaben. Wollte man trotzdem namentlich im Hinblick auf die große innere Wahrscheinlichkeit eines Tributes von etwa 1600 Talenten aus Asien zur Zeit des Antonius (s. p. 62) beide Notizen Appians kombinieren, so müßte man annehmen, daß wie bei der sullanischen Kontribution auch in unserem Falle der gesamte Betrag der Kontribution (16000 Talente = *φόρος δέκα ἐτῶν*) von den Steuerpächtern aufgebracht und dem Apuleius übergeben worden wäre, während die Städte Asiens im Verlauf der folgenden beiden Jahre bis zum Zusammenbruch der Macht der Verschworenen die Summe den Steuerpächtern zurückerstatteten. Damit wäre uns auch die Herkunft dieser 16000 Talente geklärt; denn bei der Ablehnung der eben gegebenen Ansicht können wir nicht feststellen, wie Apuleius zu diesen 16000 Talenten gekommen ist. Sie als Überschüsse der Dauer seiner Quästur anzusehen ist unmöglich; sie würden lediglich als Betrag einer besonderen Kontribution vielleicht einschließend eventuelle Überschüsse während der Quästur des Apuleius gelten können.

Vollständig verkehrt ist aber meines Erachtens die von Brandis bei P. W. Realenc. II 2, 1547 vertretene Ansicht, nach der wir in den 16000 Talenten den Ertrag eines Jahrestributes zu sehen haben; dieser angebliche Jahrestribut von 16000 Talenten wird unter Benutzung der erwähnten Angabe Appians (b. c. V 5, 24) und der Nachricht Plutarchs (Anton. 24), wonach Asien zu den Kriegskontributionen 200000 Talente beigesteuert habe, als ein Teil der 200000 Talente betrachtet, in denen außer einer Summe des Tributes von neun Jahren (144000

[1] Appian b. c. III 63, 259; dieser Notiz gegenüber macht App. b. c. IV 75, 316 fast den Eindruck einer bloßen Wiederholung. Plut. Brut. XXIV 4; Vell. Paterc. II 62, 3; Cic. in Anton. X 11, 24 und XIII 16, 32. Dazu Drumann-Groebe IV², p. 35sqq.

Talente) noch 56000 Talente als Abgaben freier Städte und Dynasten enthalten sein sollen. Abgesehen davon, daß eine Jahresabgabe von 16000 Talenten an und für sich ganz unwahrscheinlich ist, widerspräche diese Summe von Einkünften der doch auf einer offiziellen Urkunde fußenden Angabe des Plutarch (Pomp. 45). Die Vermutung, die 56000 Talente seien Abgaben freier Städte und Dynasten, entbehrt jeder sicheren Grundlage. Aus Mangel an eingehenderen Mitteilungen bei Plutarch (Anton. 24) sehe ich mich außer Stande, irgend eine Beziehung zwischen den 200000 Talenten und den Berichten über einen mehrjährigen Tribut Asiens herzustellen. Falls wir nicht ein Versehen des Plutarch bei dieser hohen Zahl annehmen wollen, müssen wir mit außerordentlich hohen, besonderen Kontributionen der römischen Machthaber, Antonius und Octavian, rechnen.

Für die Zeit Hadrians sind nach einer Angabe des Philostratos die Einkünfte aus Asien auf 7 Millionen Denare zu beziffern[1]. Diese Summe erscheint angesichts der so oft betonten wirtschaftlich guten Lage der Provinz auf den ersten Blick etwas niedrig. Denn wir haben trotz zeitweiliger Katastrophen für die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit keinen wirtschaftlichen Niedergang der Provinz Asien anzunehmen[2]. Die geringe Höhe des Betrags der Abgabe läßt sich in verschiedener Weise wahrscheinlich machen wenn auch nicht restlos erklären. Zunächst haben wir zu bedenken, daß bis auf Hadrian herab Veränderungen in der Ausdehnung der Provinz eingetreten sind; so wurden bei der Errichtung der Provinz Galatien (36 a. Chr.), Ostphrygien mit Apollonia und

[1] Philostrat. Vita Sophist. (ed. Kayser) II, p. 57: „*ἐπεὶ δὲ εἰς ἑπτακοσίας μυριάδας ἡ δαπάνη προὔβαινεν, ἐπέστελλον τῷ αὐτοκράτορι οἱ τὴν Ἀσίαν ἐπιτροπεύοντες ὡς δεινὸν πεντακοσίων πόλεων φόρον εἰς μιᾶς πόλεως δαπανᾶσθαι χρήνην*“. Dazu Marquardt, St.-Verw. II², p. 298, Anm. 7. Joseph, bell. Ind. II 16, 4: *τί δ' αἱ πεντακόσιαι πόλεις τῆς Ἀσίας*; außerdem Philostrat. Apoll. Tyan. I 362.

[2] Eine solche Katastrophe für Kleinasien berichtet Tac. ann. II 47. — Daß die Provinz auch in der Kaiserzeit noch in wirtschaftlicher Blüte stand, führt aus Mommsen, Röm. Gesch. V 327 sqq., bes. 330.

Antiochia[1], ferner die Gebiete von Aezoni, Amorium, Orcistus[2] zu Galatien gezogen; hierdurch trat naturgemäß ein Ausfall an Einkünften aus der Provinz Asien ein. Weiterhin ist es möglich, daß wir in den 7 Millionen die Summe vor uns haben, die Asien unter Hadrian gemeinhin zahlte, während ein Bruchteil der gesamten Abgabe rückständig blieb; derartige Steuerrückstände waren in jener Zeit scheinbar ziemlich häufig; sie betrugen im Jahre 118 p. Chr. mehrere hundert Millionen Denare und wurden damals von Hadrian erlassen[3]; doch finden wir auch späterhin noch solche Rückstände erwähnt. Die tatsächliche Abgabe kann also etwas höher gewesen sein. Doch nehmen wir in Ermangelung einer sicheren Notiz die 7 Millionen Denare als Tribut Asiens unter Hadrian an; für die Zeit des Pompeius müssen wir dann mindestens ein Drittel hinzurechnen nach den Worten des Antonius bei Appian (b. c. V 4, 19). Vorausgesetzt, daß in dem Zeitraum von Pompeius bis Hadrian keine weitere Veränderung der Abgabe Asiens stattgefunden hat — und berichtet wird uns darüber nichts — wären demnach für die Zeit des Pompeius rund 10 Millionen Denare als Betrag der Einkünfte Roms aus Asien anzusetzen. Dabei haben wir die Gebietsveränderung und die Möglichkeit von Steuerrückständen bei den 7 Millionen unter Hadrian nicht berücksichtigt; die Abgabe wird also sehr beträchtlich höher gewesen sein als 10 Millionen Denare. Zu demselben Resultate führt auch folgende Erwägung. Die Provinz Asien war etwa fünfmal größer als Sizilien; an Ertragfähigkeit stand Asien Sizilien jedenfalls nicht nach; das beweist uns der Reichtum einzelner Städte Asiens[4]. Die Geldabgabe der Provinz Asien ist höchstwahrscheinlich nach dem Wert

[1] Marquardt, St.-Verw. I² 336.

[2] Marquardt, St.-Verw. I² 359.

[3] Dio LXIX 8.

[4] Cic. de imp. Cn. Pomp. passim. pro Flacco 91 berichtet Cicero, daß die reiche Handelsstadt Tralles durch Verpachtung jährlich aus ihrem Gebiete 900000 Sesterzen ziehe. Nach Polyb. XXXI 7, 7 zahlten Kaunos und Stratonikaia an Rhodos jährlich 720000 Drachmen.

der vorher bestehenden Decuma normiert worden. Legen wir Areal und Decuma Siziliens einem Vergleich der Abgabe beider Gebiete zugrunde, so würde sich der Wert der Decuma Asiens auf etwa 15 Millionen Denare stellen. Mit diesem Betrage kommen wir dem Ansatz nahe, den wir im Anschluß an Appian (b. c. IV 75, 316 und V 5, 24) weiter oben (p. 56 und 57) besprachen. Wir erhielten dort für die Zeit des Antonius 1600 Talente, für die Zeit des Pompeius haben wir dann 800 Talente mehr anzusetzen (App. b. c. V 4, 19 *τὰ τρίτα ὑμῖν ἀνῆκεν*), wir kommen demnach auf einen Betrag von 2400 Talenten oder 14400000 Denaren. Ist auch die Kombinierung der Appianstellen (p. 64 und 65) nicht ohne weiteres anzunehmen und nicht ganz einwandfrei, so halte ich doch namentlich mit Rücksicht auf den Vergleich der Decuma Siziliens mit der Asiens den Betrag von 14400000 Denaren als Abgabe Asiens um 70 a. Chr. für sehr wahrscheinlich.

Die beiden spanischen Provinzen waren um 70 a. Chr. bereits lange Zeit im Besitze Roms. Karthago hatte sie sich zum großen Teil einst erobert, um aus ihnen Kräfte und Mittel für den Entscheidungskampf mit der aufstrebenden Großmacht Rom zu gewinnen[1]; das Land war also zur Zeit, da es in den Besitz Roms überging, schon der karthagischen und durch Handelsbeziehungen auch der griechisch-römischen Kultur erschlossen. Die Kämpfe, die es in den anderthalb Jahrhunderten von Zama bis zu des Pompeius Siegeslauf zu überstehen hatte, den viriathischen und sertorianischen Krieg, haben auf seine Ertragsfähigkeit keinen nachhaltigen Einfluß ausgeübt; wenigstens fand keine Verminderung der Abgaben statt[2], und die Quellen der ausgehenden Republik und des

[1] Diodor V 38 beschreibt die Tätigkeit der Karthager in Spanien und charakterisiert ihr Verhalten mit den Worten: „*δεινὸν πρὸς τὸ κέρδος*“; sie hatten nicht nur die Absicht, Gewinn aus dem Lande zu ziehen, sondern verstanden es auch. Die mannigfachen Vorteile, die den Karthagern aus dem Besitz Spaniens erwuchsen, werden ebenfalls bei Diodor (a. a. O.) angeführt.

[2] Cic. de lege agr. II 83: Hispaniarum vectigal temporibus Sertorianis nullum fuit. Während der Herrschaft des Sertorius blieb die Abgabe aus

Beginns der Kaiserzeit wissen nichts von einem wirtschaftlichen Niedergang der beiden Spanien zu berichten; sie heben im Gegenteil die außergewöhnliche Fruchtbarkeit und den Bodenreichtum rühmend hervor[1]. Die beiden Provinzen waren durch reichen und lebhaften Handel und Verkehr sowie durch ihre landwirtschaftlichen Produkte und ihren ergiebigen Bergbau für den römischen Staat sehr wertvoll. Die Bergwerke von Cartagena lieferten nach einer aus Polybios stammenden Notiz Strabons täglich nicht weniger als 25000 Denare, im Jahre also etwa 9000000 Denare[2]. Zur Zeit Diodors aber zogen Privatleute aus den Bergwerken Spaniens, die zum Teil aus Staatsbesitz in Privatbesitz übergegangen waren, immerhin noch jährlich rund 720000 Denare[3]; dabei handelt es sich lediglich um den Ertrag einzelner Silberbergwerke; die ertragreicheren im Staatsbesitz verbliebenen Goldbergwerke sind hierbei überhaupt nicht berücksichtigt. Das Land war zur Zeit des Pompeius bereits über ein Jahrhundert römischer Kultur und römischer Provinzialorganisation unterworfen, seine Steuerkraft hatte sich unter dem Einfluß zunehmender Zivilisation gesteigert. Der beste Beweis für die günstige wirtschaftliche Lage schon am Ende der Republik ist die schnell sich verbreitende Romanisierung Spaniens zu Beginn der Kaiserzeit. Ein derartiger Vorgang spielt sich nicht unvermittelt und plötzlich ab, sondern bedarf einer verhältnismäßig langdauernden vorbereitenden Periode. Das römische Element muß viele Jahre lang im größten Teil des Landes nicht lediglich politisch, sondern vor allem auch wirtschaftlich

---

Spanien naturgemäß einfach aus; von einer späteren Verminderung ist nicht die Rede; eine solche hätte auch nicht dem Verhalten Roms in anderen Fällen entsprochen.

[1] Strabo III 141 sqq.; 144 wird speziell der Reichtum der Turdetania dargelegt; Diodor V 35 sqq., besonders 35: *αὕτη ἡ χώρα σχεδόν τι πλεῖστον καὶ κάλλιστον ἔχει, μεταλλευόμενον ἄργυρον καὶ πολλὰς τοῖς ἐργαζομένοις παρέχεται προσόδους.*

[2] Strabo III 148; wir haben hier natürlich nicht den Reinertrag vor uns.

[3] Diodor V 36, 4: *τῶν δ' ἀργυρευόντων τινὲς ἰδιωτῶν ἐν τρισὶν ἡμέραις Εὐβοικὸν ἐξαίρονται τάλαντον.*

und kulturell die Führung innegehabt haben, bevor der Romanisierungsprozeß derartig sich entwickeln konnte wie in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit.

Außer der Notiz Strabos über den Ertrag der Bergwerke zur Zeit des Polybios und der Angabe Diodors über die hohen Erträgnisse privater Bergwerke haben wir keine bestimmten Nachrichten über die Höhe der Einkünfte Roms aus Spanien und auch keine Nachrichten finanzstatistischer Art, aus denen wir die Höhe der Einkünfte annähernd berechnen könnten. Beachten wir die Mitteilungen unserer Quellen über die gesamte wirtschaftliche Lage des Landes, so dürfte wohl der Schluß gerechtfertigt sein, den Tribut mindestens so hoch wie den Galliens unter Caesar zu bemessen. Gallien wurde erst durch Caesar unterworfen und zur Provinz gemacht; im westlichen und nördlichen Gallien war der Römer mit seiner Kultur noch der fremde, widerwillig geduldete Eindringling, während die Bewohner der iberischen Halbinsel zur Zeit des Pompeius bereits überwiegend mit römischem Wesen vertraut waren und den Segnungen der Kultur nicht mehr feindlich gegenübertraten. Die wirtschaftliche Lage der beiden Spanien war demnach der der Provinz Galliens mindestens entsprechend. Die Fruchtbarkeit und der Bodenreichtum Spaniens war nach Strabo und Diodor keineswegs geringer als diese Faktoren des Wirtschaftslebens der tres Galliae. Diese zahlten seit Caesar an Rom „praeter socias ac bene meritas civitates“ eine Abgabe von 10 Millionen Denaren[1]. Allerdings ist die von uns gegebene Ausdehnung der römischen Herrschaft für die Zeit des Pompeius ziemlich hoch angesetzt; man wird daher die Steuerleistung Spaniens der der tres Galliae unter Caesar mit dem Vorbehalt gleichsetzen dürfen, daß wir damit einen

[1] Eutrop. VI 17: Galliae autem tributi nomine annuum imperavit stipendium quadringenties. — Suet. Caes. 25. Omnem Galliam praeter socias ac bene meritas civitates in provinciae formam redegit eique CCCC in singulos annos stipendii nomine imposuit. Die in den übrigen Codices verdorbene, bei V erhaltene Zahl CCCC ist natürlich nach Eutrop VI 17 in $\overline{\text{CCCC}}$ zu zu berichtigen, wie es auch in den Ausgaben geschehen ist.

Höchstbetrag der Abgabe vor uns haben. Nehmen wir dagegen mit Rücksicht auf die weiten, zum Teil wenig fruchtbaren Hochflächen der iberischen Halbinsel als Steuerquote die der ursprünglichen makedonischen Provinz an (S. 55), so kommen wir auf rund 6 Millionen. Wahrscheinlich aber war der Betrag etwas höher.

Die Provinz Gallia Narbonensis war wie Sizilien und Asien eine der steuerkräftigsten Provinzen des römischen Reiches; ihre günstige Lage am Mittelmeer, ihre lebhaften Handelsbeziehungen nach allen Küsten dieses Meeres, sowie ihre große natürliche Fruchtbarkeit des Bodens schufen ihr wirtschaftlich eine ungemein hervorragende Stellung gegenüber vielen anderen Gebieten der Republik. Der Ausdehnung nach kommt sie der Provinz Asien fast gleich, und so könnte man wohl den Wert ihrer Leistungen an Rom annähernd so hoch einschätzen wie den Asiens. Allein gerade die reichste Stadt der Provinz, Massilia mit ihren Besitzungen, die sich an der Küste und auch landeinwärts erstreckten, war frei und immun. Finanzstatistisches Material über das steuerpflichtige Gebiet der Narbonensis steht uns nicht zur Verfügung; über die Höhe der Abgabe können demgemäß nur Vermutungen unter Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte geäußert werden. Da indessen das abgabenfreie Gebiet von Massilia in seinem Verhältnis zum Areal der ganzen Provinz nicht hinreichend bestimmt werden kann, entbehren wir um so mehr fester Grundlagen für eine annähernd zutreffende Schätzung, als eben der Reichtum und der Handel der Stadt Massilia unser Urteil über die wirtschaftliche Lage der Gallia Narbonensis wesentlich beeinflußt. Eins ist im Hinblick auf das Areal der Provinz, auf die Existenz einer bedeutenden abgabefreien Stadt und auf die wirtschaftliche Lage im Vergleich zu der der übrigen Provinzen sicher: ihr Steuerertrag erreichte keinesfalls den Asiens und den der spanischen Provinzen. Wie weit man der Schätzung des Betrags nach geringeren Summen Grenzen zu ziehen hat, läßt sich schwer entscheiden; war das Gebiet

des immunen Massilia verhältnismäßig groß und umfaßte gerade besonders fruchtbare Küstenstriche und Teile der Provinz landeinwärts, so mochten die Einkünfte Roms aus der Narbonensis vielleicht die aus Sizilien wenig oder nicht überschreiten. Doch dürfte diese Summe (rund $4^1/_2$ Millionen Denare) den Mindestbetrag der Abgabe darstellen; mit dem Höchstbetrag dürfen wir jedenfalls nicht über 10 Millionen hinaufgehen[1].

Nur wenige Jahre vor dem siegreichen Vordringen des Pompejus nach dem inneren Kleinasien war Kyrene dem römischen Provinzialgebiet einverleibt worden. Das Land war reich an Baumfrüchten und hatte große Viehweiden, wenigstens zu Beginn der Kaiserzeit, während vorher das Hauptprodukt das Silphion bildete[2]. Aus einer weiteren Notiz des Plinius über eine Lieferung von Silphion nach Rom im Jahre 96 a. Chr.[3] hat man auf eine jährliche Abgabe von Silphion an Rom in der dort angegebenen Höhe von 30 (oder 30000, die Lesung ist zweifelhaft) Pfund geschlossen[4]. Allein dieser Schluß ist nicht berechtigt; es handelt sich allem Anschein nach nur um eine einmalige Lieferung; deren

[1] Vergleichen wir die Narboneusis mit dem gleichfalls fruchtbaren Asien und seiner Abgabe, so erhalten wir dem Areal nach für die Narbonensis einen Tribut von 10800000 Denaren; dabei ist aber Massilia und sein immunes Gebiet eingerechnet.

[2] Plin. Nat. Hist. XIX 38—39: clarissimum laserpicium, quod Graeci silphion vocant in Cyrenaica provincia repertum, cuius sucum laser vocant, magnificum in usu medicamentisque et ad pondus argentei denarii repensum, multis iam annis in ea terra non invenitur, quoniam publicani, qui pascua conducunt, maius ita lucrum sentientes depopulantur pecorum pabulo. Ferner Plin. Nat. XVI 143; Catull. VII 4; Strabo II 5, 33 = C 131. Der Reichtum an Bäumen war im wesentlichen auf die Küste beschränkt: Plin. Nat. Hist. V 33: Cyrenaicus ager XV latitudine a litore et arboribus fertilis habetur.

[3] Plin. Nat. Hist. XIX 40.

[4] Thrige, Res Cyrenensium, Hafniae 1828, p. 265—279. Dort heißt es u. a.: Quod cum publice advectum in aerario-repositum, inter vectigalia esse, quae a quaestoribus accepta in aerario condita sunt, iure suspicamur. Weiterhin: prius exactum hoc vestigal esse, quam in provinciae formam haec regio sit redacta; cf. p. 304 sqq. und 337.

regelmäßige Wiederholung in derselben Höhe anzunehmen, liegt kein Anlaß vor. Weitere Zeugnisse über die Leistungen Kyrenes an Rom stehen uns nicht zu Gebote. Berücksichtigen wir, daß die Kyrenaika nur etwa 15000 qkm kulturfähigen Boden hatte und daß wir keine besonders günstig lautenden Angaben über ihre Ertragfähigkeit haben, so werden wir wohl mit Recht die Einkünfte aus diesem Gebiete geringer einzuschätzen haben als aus dem größeren und sehr fruchtbaren Sizilien. Mit den 3 Millionen Denaren, die wir als Geldwert der sizilischen Decuma und damit zugleich als Mindestbetrag der Abgabe Siziliens erhielten, haben wir also den Höchstbetrag des Tributes von Kyrene; wahrscheinlich war er bedeutend geringer.

Die angrenzende Provinz Afrika war nach der Eroberung Karthagos mit der Zahlung eines ‚*φόρος ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν*' belastet worden[1]. Da Rom bis auf Caesar eine größere Handelsstadt in diesem Gebiete nicht entstehen ließ[2], wird das Land in seinem Steuerertrage gegen früher, da Karthago noch blühte, beträchtlich zurückgegangen sein. Allerdings nahm der Getreidebau in den Händen römischer Großgrundbesitzer bald derart zu, daß Afrika zu Ciceros Zeit zu den Kornkammern Roms gehörte. Die Höhe der Abgabe der ursprünglichen Provinz Afrika läßt sich nicht näher bestimmen; immerhin ist mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit des Landes und auf die Angaben über die Höhe der Getreidelieferung in der Kaiserzeit[3] auch schon für „Africa vetus" eine ziemlich hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anzunehmen. An Ausdehnung übertraf diese Provinz Sizilien um mehrere Tausend Quadratkilometer; neben dem Getreidebau wurde besonders Viehzucht getrieben — ‚*ἐς ἀεὶ μηλοβότον εἶναι*,' diese Worte beziehen sich vornehmlich auf das Stadtgebiet des alten

[1] Appian Libyc. 135: *τοῖς δὲ λοιποῖσ φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ επί τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως.*

[2] Der Kolonisationsversuch des C. Gracchus vom Jahre 122 a. Chr. scheiterte; cf. App. b. c. I 24, 103 und 105.

[3] Joseph, bell. Ind. II 16, 4 = 382 und 383.

Karthago und trafen bis auf Caesars Zeit herab noch zu —; der Handel mag in den ersten Jahren nach der Zerstörung von Karthago wesentlich zurückgegangen sein und zunächst zeitweilig ganz darniedergelegen haben, er hat sich aber bis auf die Zeit des Pompeius wieder gehoben[1]; die alte Höhe wird er jedoch bei dem Fehlen einer mit Karthago gleichbedeutenden Handelsmetropole während der Zeit der römischen Republik nicht wieder erreicht haben. Die Steuerbelastung war allem Anschein nach größer als die Siziliens[2]. Gleichwohl wird der Ertrag der Einkünfte Roms aus Afrika bei der größeren Fruchtbarkeit der Insel Sizilien nicht wesentlich verschieden von dem der sizilischen Abgabe gewesen sein.

Wir haben nunmehr die vorhandenen Angaben über die finanzielle Leistungskraft der römischen Provinzen vor den Erwerbungen des Pompeius besprochen und, soweit es möglich war, die Höhe der Abgabensummen der einzelnen Provinzen zu bestimmen gesucht.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung kann uns durch die folgende Tabelle veranschaulicht werden[3].

---

[1] Cf. die Ausführungen Mommsens, Röm. Gesch. V 623 sq.

[2] Cic. in Verr. III 6, 12: „Inter Siciliam ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, quasi — poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia.“ Die ganze Darlegung Ciceros und das Betonen, Sizilien habe man nach den vorhandenen früheren Bestimmungen (Hieros) besteuert, während man den Puniern usw. neue Steuern auferlegt habe, zeigt, daß man nach Ciceros Ansicht in Rom sich Sizilien gegenüber stets besonders wohlwollend verhalten habe.

[3] Die illyrischen und kilikischen Gebiete werden, soweit sie während des mithradatischen Krieges überhaupt botmäßig waren bezw. blieben, eine so geringe Steuerleistung im Vergleich zu den übrigen erbracht haben, daß wir sie hier nicht besonders aufzuführen haben. Nehmen wir zum Beispiel für beide die Steuerquote Makedoniens an, so erhalten wir annähernd $^1/_2$ Million Denare; sehr wahrscheinlich ist aber die Steuer dieser Landschaften geringer zu bewerten.

Provinz	Annähernder Betrag der Abgabe Denare	Areal qkm	Steuerquote Denare	Nachweis der Abgabe
Sizilien	4 Mill.	26061	153	p. 51
Sardinien—Korsika	1½ „	32801	46	„ 53
Makedonien—Achaia	2 „	115000	17	„ 55
Provinz Asia mit Inseln	15 „	139752	103	„ 62
Beide Spanien	6—10 „	541814	13	„ 65
Gallia Narbonensis	6 „	106000	57	„ 66
Kyrene	unt. 3 „	15000	unt. 200	„ 67
Afrika	über 3 „	31779	rd. 100	„ 68
Das gesamte Provinzialgebiet	rd. 40 Mill. (genau 40,5 Mill.)	1008207 (steuerbar)	rund 40	

II. Aus den sonstigen Abgaben.

Die Provinzialabgabe, der wichtigste Posten des Einnahmeetats der römischen Republik, belief sich nach unserer Berechnung ungefähr auf 40 Millionen Denare, bevor durch Pompejus' Erwerbungen im Osten eine wesentliche Erhöhung eintrat. Demnach verbleiben als Summe der Einkünfte aus den übrigen Steuern und Abgaben nach der oben (p. 23sqq.) angeführten Interpretation der Plutarchstelle (Pomp. 45) rund 10 Millionen Denare. Neben dem Tribut der Provinzen kommen als Steuerquellen Roms für die hier in Frage stehende Periode fernerhin in Betracht[1]: die vicesima libertatis, die italienische Domäne und die Zölle. Demgemäß wird es nunmehr unsere Aufgabe sein festzustellen, wie die Ertragssummen dieser einzelnen drei Posten auf die noch übrigen 10 Millionen Denare zu verteilen sind, und damit zugleich die Frage zu beantworten, ob unserem Resultat, wonach die römische Republik aus diesen drei Posten ihrer Einnahme

[1] Marquardt, St.-Verw. II², p. 148.

rund 10 Millionen Denare zog, unter Berücksichtigung etwaiger überlieferter finanzstatistischer Angaben und allgemeiner wirtschaftsgeschichtlicher Erwägungen auch innere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist.

Wir wenden uns zunächst der Behandlung der vicesima libertatis (sive manumissionum) zu. Sie war die einzige regelmäßige Abgabe der Republik[1], war im Jahre 357 a. Chr. eingeführt worden und bestand noch zur Zeit Ciceros[2]. Ihr Zweck war die Ansammlung eines Kriegsschatzes, und so erfahren wir denn auch aus Livius[3], daß ihr Bestand im Jahre 209 für Kriegszwecke angegriffen wurde. Der Gesamtbetrag des für Kriegsfälle aufgehäuften Staatsschatzes belief sich damals, wie Livius a. a. O. berichtet, auf 4000 Pfund Gold oder 16 Millionen Sesterzen[4]. War die vicesima die einzige Quelle dieses Kriegsschatzes, wie man aus dem Mangel an Angaben über weitere Quellen vermuten könnte, dann wäre auf Grund der Notiz des Livius für die ältere Zeit auf einen Jahresertrag von über 100000 Sesterzen zu schließen. Beloch hält zwar den Betrag von 100000 Sesterzen als Jahreseinnahme der vicesima für etwas zu hoch[5]; da indessen die vicesima libertatis als einzige der Quellen dieses Staatsschatzes erwähnt wird und der Name aurum vicesimarium für diesen Reservefonds jedenfalls nicht ohne Grund gewählt sein wird, werden wir der vicesima hinsichtlich des Anteils an den 100000 Sesterzen gegenüber den eventuellen weiteren Abgaben die größte Bedeutung beizumessen haben. Wir

[1] Marquardt, St.-Verw. II². p. 161 und 181.

[2] Cic. ad Att. II 16, 1: „portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum praeter vicesimam.“ Unter dieser vicesima wird mit Recht die vicesima libertatis verstanden; cf. Hirschfeld, Röm. Verwaltungsbeamte² (Berlin 1905), p. 106sqq.; Cagnat, Impôts indirects (Paris 1881), p. 179.

[3] Liv. XXVII 10.

[4] Marquardt, St.-Verw. II² 43.

[5] Beloch, Bev. der griech.-röm. Welt, p. 414, entnimmt aus der Höhe der Summe von 100000 Sesterzen die Wahrscheinlichkeit, daß die vicesima nicht als einzige Steuerquelle des aerarium Saturni zu gelten habe.

müssen dementsprechend schon für das dritte vorchristliche Jahrhundert als Ertrag der vicesima eine Summe annehmen, die den 100000 Sesterzen ziemlich nahe kommt. In den folgenden Jahrhunderten kamen nun Freilassungen noch häufiger vor; sie wurden, absolut genommen, häufiger durch das Anwachsen der Sklavenzahl und die Ausdehnung des Bürgerrechtes auf ganz Italien und relativ durch die zunehmende Zivilisation. Die Zahl der römischen Freigelassenen war bereits am Ende des dritten Jahrhunderts a. Chr. nach griechischer Auffassung sehr groß[1]. Ein weiterer Beweis für die große Zahl der Freilassungen ist das Hervortreten der Frage der Freigelassenen im politischen Leben Roms überhaupt zur Zeit des letzten Jahrhunderts der Republik[2].

Für das erste Jahrhundert a. Chr. haben wir nach den obigen Ausführungen die Zahl der Freilassungen als verhältnismäßig groß anzusehen; bestimmte Angaben über die Höhe der Zahl fehlen; wir müssen daher versuchen, den Betrag der Abgabe soweit als möglich auf Grund allgemeiner Erwägungen annähernd zu bestimmen. Die Zensuszahlen der römischen Republik im dritten vorchristlichen Jahrhundert liegen um 250000; bis zum ersten Jahrhundert haben sie sich erhöht auf etwa 900000; das ist eine Steigerung auf das Drei- bis Vierfache. Demgemäß werden wir unbedenklich auch eine Erhöhung der Sklavenzahl und der Zahl der Freigelassenen im selben Verhältnis anzunehmen haben; das wäre das Mindeste. Nun tritt jedoch hinzu die absolute Vermehrung der Sklavenbevölkerung während der letzten drei Jahrhunderte der Republik und die relative Zunahme der Freilassungen, die sich aus der wachsenden Zivilisation Roms erklärt, oft vielleicht auch in politischen Motiven ihren Ursprung hat. Berücksichtigen wir diese Gesichtspunkte, so

[1] Hermes XVII 469, 31—33. Daß unter den Kolonisten dort auch Nachkommen von Freigelassenen zu verstehen sind (Hermes XVII 481) widerlegt die obige Behauptung nicht.

[2] Mommsen, Röm. Geschichte I[6] 807, III[6] 4 und 169.

[3] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 339sqq.

wird eine Steigerung der Einkünfte der vicesima auf das Zehnfache am Ende der Republik gegenüber dem dritten Jahrhundert noch als ein sehr bescheidener Ansatz anzusehen sein. Wir erhalten damit für die vicesima zur Zeit des Pompejus eine Ertragssumme von 250000 Denaren (1 Million Sesterzen). Nehmen wir als Durchschnittspreis für den Sklaven 1000 Denare[1] an, so ergibt das jährlich 5000 Freilassungen, bei $1^1/_2$ Millionen Sklaven[2] auf 300 Sklaven nur eine Freilassung, also einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz.

Als nächsten Posten haben wir nunmehr die Einkünfte der römischen Republik aus dem römischen Domanialland zu besprechen. Im Verlauf der Jahrhunderte waren die Grenzen des ager publicus immer enger gezogen worden, und zur Zeit des Pompejus bildete der ager Campanus im Wesentlichen den letzten Rest der italischen Staatsdomäne. Ihre Ausdehnung

[1] Für diese Annahme sprechen folgende Gründe: Neben zahlreichen geringeren Preisen finden wir in der antiken Literatur auch wesentlich höhere Preise, besonders für Luxussklaven. Bei dem Rückkauf von 1200 Kriegsgefangenen zahlte Rom in einem einzelnen Falle 1200 Talente, für den Kopf also 500 Denare (Liv. XXXIV 50); als Höchstpreis für einen körperlich kräftigen und ausdauernden Ackersklaven bezeichnet der ältere Cato den Betrag von 1500 Denaren (Plut. Cato maior 4); nach den erfolgreichen Kriegen Roms und infolge der Steigerung des Sklavenhandels stellte sich der Preis jedenfalls etwas niedriger. Horaz bewertet einen gewöhnlichen Sklaven, der ohne jede Kenntnisse ist, auf 500 Denare (sat. II, VII 42 und 43), einen des Griechischen kundigen Sklaven hingegen auf 2000 Denare (ep. II 2, 3—8). Weitere Einzelbeispiele besonders für hohe Preise gibt Blümer, Röm. Privataltertümer[2], München 1911, p. 280; ferner Wallon, Histoire de l'esclavage, Paris 1879, II, p. 159sqq.; W. bringt mehrere inschriftliche Zeugnisse für Griechenland zur römischen Zeit mit einem Preis von 1000 bis 1500 Denaren; er schließt mit den Worten: „et le prix devait en être à peu près le même à Rome et dans la Grèce pour le même temps. Gegenüber den niedrigeren Preisen ist für unsere Untersuchung vor allem darauf hinzuweisen, daß das Los der Freilassung viel eher die höher gebildeten und im Preise höher zu bewertenden Sklaven traf als die große Masse der Arbeitersklaven, die ihrem Herrn nur in den seltensten Fällen persönlich näher treten konnten.

[2] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 418.

in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens können wir im Anschluß an eine Notiz Ciceros in einem Briefe an Atticus (II 16, 1) bestimmen. Hier heißt es: „omnis expectatio legis agrariae in agrum Campanum videtur esse derivata; qui ager, ut dena iugera fiant, non amplius hominum quinque milia potest sustinere". Nach Ciceros Ansicht reicht also das zur Verfügung stehende Gebiet, der ager Campanus, für den Unterhalt von 5000 Kolonisten aus, wenn einem jedem ein Ackerlos von 10 iugera angewiesen wird. Die Ausdrucksweise Ciceros hier und bei den bekannten Worten im selben Brief „portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum praeter vicesimam?" beweist meines Erachtens, daß neben dem ager Campanus den römischen Staatsmännern nennenswerter Domanialbesitz in Italien jedenfalls nicht zu Gebote stand[1]. Suchen wir also die Einkünfte Roms aus der kampanischen Domäne nach Ciceros Angabe zu bestimmen, so werden wir auf jeden Fall den Hauptposten

[1] Beloch, Campanien (Berlin 1879), folgert p. 309 aus dem Bericht Suetons über die Ansiedlung von 20000 Kolonisten durch Caesar (Suet. Caes. 20), daß der ager Campanus zu Ciceros Zeit durchaus noch nicht auf die von Cicero angegebene Fläche beschränkt war. Er sagt weiterhin: „daß auch jetzt noch nicht alles disponible Staatsland verteilt war, sehen wir daraus, daß Octavian nach Besiegung des Sextus Pompejus den ager publicus der Kolonie an seine Veteranen verteilen konnte." Diesen Folgerungen kann ich nicht unbedingt beipflichten. Ciceros Zeugnis hat zunächst den Vorzug der Gleichzeitigkeit mit den Ereignissen für sich. Wenn Sueton (Caes. 20) sagt: „agrum Stellatem — agrumque Campanum ad subsidia rei publicae vectigalem relictum divisit extra sortem ad viginti milibus civium, quibus terni pluresve liberi essent," so setzt Sueton allerdings im ager Campanus Areal für 20000 Kolonisten voraus; aber wir wissen nicht, ob vielleicht außer dem ager Campanus noch anderes verfügbares Staatsland verteilt wurde an diese 20000 Kolonisten — dies nimmt z. B. Ihne, Röm. Gesch. VI 324 an, und der Bericht Dios (XXXVIII 1 sqq.) spricht m. E. dafür. — Weiterhin kann bei der Aussendung der 20000 Kolonisten eine Beschränkung des Arealanteils auf weniger als 10 iugera eingetreten sein; wir haben z. B. Fälle, wo auf den einzelnen Kolonisten nur 6 iugera kommen (Liv. XXXIX 44, 10). Was ferner die Veteranenansiedlung Ostavians angeht, so kann man daraus wegen der dazwischenliegenden Wirren der triumviraten Assignationen keinen Schluß auf die Caesarische Zeit ziehen.

der Einkünfte aus der italischen Domäne kennen, gegenüber dem die Summe der etwaigen übrigen Einzelposten geringfügig sein wird. Der ager Campanus hatte nach Cicero eine Ausdehnung von 50000 iugera. Kampanien war im Altertum allgemein bekannt als eine der fruchtbarsten Landschaften. Cicero spricht von dem ager Campanus als dem schönsten des Erdkreises (de lege agrar. II 80sqq), bisweilen gewiß in übertreibenden Worten, wie sie die Situation seiner Auffassung gemäß erforderte; aber auch der sachlich schreibende Varro hebt in seinem Werke über den Ackerbau die außergewöhnliche Fruchtbarkeit des kampanischen Bodens hervor: „ubi terra levis, ut in Campania?“ (rer. rust. I 20, 4 u. II 6, 5), „quod far conferam Campano?“ (rer. rust. I 2, 6). Nehmen wir nun eine vorwiegende Bebauung des Landes mit Weizen an, so haben wir nach Varros eigener Angabe (rer. rust. I 44) auf ein iugerum 5 modii Aussaat und den zehnfachen Betrag als Ernte anzusehen. Columella rechnet allerdings für Italien nur mit dem vierfachen Ernteertrag (de re rust. III 3, 4); er spricht aber lediglich von den Zuständen seiner Zeit: „nam frumenta maiore quidem parte Italiae quando cum quarto responderint vix meminisse possumus“, und auch ausdrücklich nicht von ganz Italien, sondern nur vom größeren Teil Italiens. Sein Zeugnis, im Gegensatz zu dem des Varro von der hier behandelten Periode zeitlich getrennt, beweist demnach nichts gegen Varro; auch führt Columella besondere Gründe für den geringen Bodenertrag an, die aber nicht auf eine natürliche Unfruchtbarkeit als Anlaß hinweisen. Da die kampanische Ebene allgemein als besonders fruchtbar bekannt ist, schließen wir uns daher der Angabe Varros an. Bei 50000 iugera und 5 modii Aussaat auf ein iugerum erhalten wir dann eine Ernte von 2500000 modii; deren Geldwert beträgt 2500000 Denare (1 modius zu 1 Denar gerechnet, cf. p. 51); hiervon sind in Abzug zu bringen 250000 Denare als Wert der Aussaat und etwa die Hälfte der Ernte für die Unkosten. Als Einnahme des Staates aus der kampanischen Domäne verbleiben dann noch rund 1000000 Denare. Man wird dieser Berechnung

des Ertrags der Domäne entgegenhalten, daß man unter Berücksichtigung der Worte Varros „quod far conferam Campano?“ (rer. rust. I 2, 6) zunächst an diese Getreideart als Hauptprodukt Kampaniens zu denken habe, da man doch nach Möglichkeit ein Bodenprodukt am ehesten dort anbaut, wo es am besten gedeiht. Das Ergebnis wird indessen nicht wesentlich geändert, wenn wir einer weiteren Berechnung die Produktion des far zugrunde legen. Über den Preis des far haben wir allerdings keine bestimmten Nachrichten; doch dürfte als sicher gelten, daß er den des Weizens (1 Denar) keinesfalls überschritten hat, vielmehr sehr wahrscheinlich hinter diesem Preis zurückblieb. Die Aussaat des far betrug nach Varros Bericht für das iugerum 10 modii; den Ernteertrag schätzt er für alle Getreidearten auf das Zehnfache. Nehmen wir nun die Hälfte des Weizenpreises als Preis für das far an, so würde der Wert der kampanischen Ernte sich bei 50000 iugera auf 2500000 Denare stellen, das heißt auf ebensoviel wie bei der angenommenen Weizenproduktion. Die Einkünfte Roms aus Kampanien würden also auch in diesem Falle auf rund 1 Million Denare anzusetzen sein. Selbst wenn wir aber für das far einen noch geringeren Preis annehmen, also etwa 1 Sesterz, würden wir ziemlich drei viertel Millionen Denare als Summe der Einnahme aus dem italischen Domanialland erhalten; dabei sind die wertvolleren Fruchtarten überhaupt nicht berücksichtigt, während sie bei einem höheren Preise für das far doch wenigstens im Preise zur Geltung kommen. Daß wir uns mit unserm Ergebnis nicht allzuweit von der Wirklichkeit entfernen, läßt sich im Anschluß an eine weitere Angabe Varros nachweisen. Nach Varro (rer. rust. III 2, 15) betrug in einem einzelnen Falle die Einnahme eines Römers aus seinem Acker, der 200 iugera groß war, in einem Jahre 30000 Sesterzen oder 7500 Denare. Varro zeigt dort, wie sehr man den Ertragswert eines Gebietes steigern kann, wenn man das Land anstatt zu Ackerland zur Bewirtschaftung als „villa“ und nicht als „fundus“ verwendet; er wird demnach für den Ertrag des Ackerlandes nicht gerade den geringsten

Wert voraussetzen, sondern ein Beispiel wählen, das dem durchschnittlichen Wert nahekommt oder ihn sogar überschreitet[1]. Benützen wir Varros Angabe, so erhalten wir folgendes Resultat. Bei 7500 Denaren Ertrag von 200 iugera kommen auf 1 iugerum $37\,^1/_2$ Denare Ertrag; die kampanische Domäne mit 50000 iugera hätte demnach einen Ertragswert von 1875000 Denaren; bringen wir hiervon wiederum etwa die Hälfte als Unkosten in Abzug, so erzielen wir als Ergebnis neuerdings etwa drei viertel bis 1 Million Denare. Es ist selbstverständlich möglich, daß die Summe der Einkünfte aus der kampanischen Domäne vielleicht auch den Betrag von 1 Million Denare überschritten hat, und wir werden sogar mit ziemlicher Sicherheit als Einnahme Roms aus dem Domanialland einen höheren Betrag anzunehmen haben, da wir die Existenz weiterer Domänen neben der kampanischen zugaben, wenn wir diesen auch nur eine geringe Bedeutung beimaßen p. 73); indessen halte ich es für unwahrscheinlich, daß der Betrag der Domanialeinkünfte etwa mehr als das Doppelte des berechneten ausgemacht habe; ich sehe daher 2000000 Denare als Höchstbetrag an[2].

[1] Ich weise darauf hin, um zu zeigen, daß wir es nicht etwa mit einem unverhältnismäßig niedrigen Ansatz zu tun haben, infolgedessen dann auch unser Resultat als niedrig anzusehen wäre.

[2] Gehen wir, um eine weitere Berechnung zu geben, vom Bedarf aus. Nach Ciceros Mitteilungen entsprach das Land den Bedürfnissen von 5000 Kolonisten; aus Sueton können wir die Bestimmung „quibus terni pluresve liberi essent“ unbedenklich übernehmen, da sie dem Prinzip der Koloniegründung in dieser Periode entspricht. Den Getreidebedarf der Erwachsenen setze ich im Anschluß an die Frumentationsbestimmungen für unsere Periode auf 48—60 modii (Marquardt, St.-Verw. II² 114 sq., Rotondi, Leges publicae Romanae [Mailand 1912], p. 307 und 364, die Bemerkungen zu den leges frumentariae der Jahre 123 und 78 a. Chr.). Rechnen wir für die 5000 Familien im Durchschnitt 4 Erwachsene und sehen im Bedarf dieser den der Kinder eingeschlossen, so werden wir den gesamten Bedarf wohl kaum zu hoch anschlagen. Je nach den beiden gegebenen Bedarfssummen für den Einzelnen beträgt dann die für diese 5000 Kolonisten notwendige Produktion 960000 bezw. 1200000 modii, deren Wert wir auf 960000 bezw. 1200000 Denare zu beziffern haben.

Gegen unseren Ansatz des Ertrags der italischen Domäne auf ungefähr 1 bis 2 Millionen Denare, sprechen scheinbar Äußerungen Ciceros wie folgende: „unumne fundum, pulcherrimum populi Romani, caput vestrae pecuniae, pacis ornamentum, subsidium belli, fundamentum vectigalium, horreum legionum, solacium annonae —“ (de lege agr. II 80). Bei diesen Worten ist zunächst eins klar: Cicero spricht als Politiker gegen einen Gesetzesantrag, der die Veräußerung des ager Campanus bezweckt; Cicero ist Gegner dieser Veräußerung und sucht daher den ager Campanus als unentbehrlich in jeder Beziehung hinzustellen; dabei scheut er naturgemäß vor Übertreibungen nicht zurück. Worin aber der wahre und auch sehr bedeutende Wert der kampanischen Domäne lag, das lehren uns die folgenden Worte, die sich in Ciceros Rede fast unmittelbar an die eben angeführten anschließen: „an obliti estis Italico bello amissis ceteris vectigalibus, quantos agri Campani fructibus exercitus alueritis? an ignoratis cetera illa magnifica populi Romani perlevi saepe momento fortunae inclinatione temporis pendere? quid vos Asiae portus, quid scriptura, quid omnia transmarina vectigalia iuvabunt, tenuissima suspitione praedonum aut hostium iniecta?“ — und weiterhin (de lege agr. II 83) „Asia multos annos vobis fructum bello Mithridatico non tulit, Hispaniarum vectigal temporibus Sertorianis nullum fuit; Siciliae civitatibus bello fugitivorum M'Aquilius etium mutuum frumentum dedit; et ex hoc vectigali numquam malus nuntius auditus est. cetera vectigalia belli difficultatibus affliguntur; hoc vectigali etiam belli difficultates sustentantur.“ Nicht so sehr die Höhe der Einnahmen aus dem ager Campanus als deren unbedingte Sicherheit auch für Kriegsfälle gibt dieser Domäne für Rom eine außergewöhnliche Bedeutung; sie ist vor allem ein „horreum legionum“ und ein „solacium annonae“ und in diesem Sinne wichtiger als die übrigen Einkünfte, zumal wichtiger als die Abgaben der entfernt liegenden Provinzen, deren Steuern beim Ausbruch von auswärtigen Kriegen oder bei Raubzügen von Seeräubern leicht dem römischen Aerar vorenthalten bleiben.

Die vicesima libertatis und die Domänen steuerten dem römischen Aerar um 70 a. Chr. nach den obigen Ausführungen nur etwa $1\,^1/_2$, im Höchstfalle $2\,^1/_2$ Millionen Denare bei; dabei haben wir für die Berechnung des Ertrags beider Steuerquellen durchaus nicht allzugeringe Ansätze gemacht.

Für den letzten Posten des römischen Einnahmebudgets, die Zölle, bleiben demnach noch annähernd $8\,^1/_2$ Millionen Denare als Höhe des Jahresertrags, das sind ungefähr $17\,^0/_0$ der Gesamteinnahme. Prüfen wir nun, ob diesem Verhältnis der Zolleinkünfte zur Gesamteinnahme der römischen Republik vor Pompeius' Erwerbungen einige Wahrscheinlichkeit zukommt.

Hinsichtlich des Ertrags der Zölle Roms ist unser Quellenmaterial sehr gering; für die hier in Betracht kommende Periode steht uns überhaupt kein beweiskräftiges finanzstatistisches Material zur Verfügung. Wir müssen uns daher bei der Beantwortung der angedeuteten Frage lediglich von allgemeinen Erwägungen über die römischen Zölle, über ihren Prozentsatz, über ihre Objekte und ihre Häufigkeit, über ihre Stellung im Etat anderer antiker Staaten, soweit wir darüber unterrichtet sind, leiten lassen. Der Zweck des römischen Zollsystems war der, dem Staate eine verhältnismäßig leicht zufließende Einnahme zu verschaffen; die Zölle waren reine Finanzzölle, ein Schutzzollsystem im modernen Sinne kannte man nicht. Daher war der römische Staat bei der Festsetzung der Zollhöhe und Zollobjekte in keiner Weise an Rücksichten auf die einheimische Produktion gebunden. Cagnat[1] charakterisiert den römischen Zoll in treffender Weise mit folgenden Worten: Le portorium n'a donc jamais été autre chose chez les Romains qu 'un impôt de circulation; il n'avait qu' une seule utilité, mais une utilité capitale, de remplir facilement le trésor public; et ils ne cherchèrent qu' à en tirer le plus de profit qu' il était possible. Loin de favoriser le commerce, ils multiplièrent les entraves, séparant les provinces, les unes

[1] Cagnat, Impôts indirects chez les Romains (Paris 1881), p. 4. Zu dem Abschnitt über die Zölle sind auch die weiteren Ausführungen Cagnats im genannten Werk zu vergleichen; ferner Marquardt, St.-Verw. II² 270 sqq.

des autres par des lignes douaniers et créant des péages sur les routes, sur les ponts, sur les canaux." Da die Zollerhebung verpachtet wurde, erübrigte der Staat eine zahlreiche Beamtenschaft und die damit verbundenen Erhebungsunkosten. Die Folge dieser Einrichtung und die des römischen Zollsystems überhaupt, das nur Gewinn für die Staatskassen erstrebte, waren die ständigen Klagen über Erschwerung von Handel und Verkehr und über Übergriffe und Belästigungen der Zollbeamten[1]. Der Prozentsatz der Zölle war je nach dem betreffenden Zollbezirk, in dem die Abgabe erhoben wurde, verschieden; wir kennen zum Beispiel eine quadragesima als Zollsatz für Gallien, Illyrien, Asien und weiter eine vicesima für Sizilien[2]. Über die vom Zoll betroffenen Waren haben wir für die Zeit der ausgehenden Republik nur wenige bestimmte Notizen; deren eine[3] im gallischen Zollbezirk Wein erwähnt, während die andere im sizilischen Kunstschätze, Nahrungsmittel u. a. anführt[4]; es ist ohne weiteres klar, daß bedeutend mehr Waren einem Zoll unterlagen. Aus wesentlich späterer Zeit ist uns auch ein reichhaltiges Verzeichnis der zu verzollenden Waren erhalten[5]; doch ist dort nur eine bestimmte Kategorie von Waren aufgezählt, und das Verzeichnis ist nicht ohne weiteres auf die Jahrhunderte frühere Periode zu übertragen. Daß Kunstwerke aller Art und besonders Luxusgegenstände dem Zoll unterlagen, entspricht dem Wesen des Finanzzolls, der naturgemäß im Preis hochstehende Waren zu treffen sucht, und wird uns auch durch besondere Nach-

[1] Cicero de lege agr. II 23, 61; ad Quint. frati. I 1, 11.

[2] Cagnat, Impôts indirects. p. 80 sqq.; Marquardt, St.-Verw. II² 271 sqq.; für Sizilien Cic. in Verr. II 75, 185.

[3] Cic. pro Font. 9, 19.

[4] Cic. in Verr. II 72, 176: „dico te maximum pondus auri, argenti, eboris, purpurae, plurimam vestem Melitensem, plurimam stragulam, multam Deliacam supellectilem, plurima vasa Corinthia, magnum numerum frumenti, vim mellis maximam Syracusis exportasse; his pro rebus quod portorium non esset datum . . ."

[5] Digesten 39, 4, 16, 7; Dirksen, Über ein in Justinians Pandekten enthaltenes Verzeichnis . . . = Abhdlg. d. Berlin. Akademie (1843), p. 59 sqq.

richten bestätigt[1]. Die italischen Zölle, die als besonders günstiges Objekt den nach der Hauptstadt Rom zusammenströmenden Luxus hatten, bestanden bis zum Jahre 60 a. Chr.[2] und sind deshalb bei der Schätzung des Zollertrags um 70 a. Chr. ebenfalls zu berücksichtigen. Da eine jede Provinz von der anderen durch Zollgrenzen getrennt war und hierzu noch der italische Einfuhrzoll trat, so mangelte es an Zollschranken durchaus nicht[3]. Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte werden wir den Zolleinkünften im römischen Staatshaushalt eine ziemlich bedeutende Stellung zuschreiben müssen. Mit diesem hervorragenden Platze der Zolleinnahmen innerhalb der Gesamteinnahme steht nun Rom unter den antiken Staaten nicht etwa allein da; vielmehr haben wir Beispiele, in denen den Zöllen eine noch größere Bedeutung im Staatshaushalt zukommt; so wurde im athenischen Bundesgebiete im Jahre 413 a. Chr. unter Verzicht auf die Erhebung der Tribute eine ‚εἰκοστή' als vollgiltiger Ersatz eingeführt[4]. In den Zeiten des peloponnesischen Krieges war an eine Verminderung der Einkünfte jedenfalls nicht zu denken, wir haben demnach eher für die *εἰκοστή* einen höheren Ertrag anzunehmen, als der der früheren Tribute war; das beweisen übrigens auch die Worte des Thukydides (a. a. O.): ‚*πλείω νομίζοντες ἄν σφισι χρήματα οὕτω προσιέναι*'. Den Rhodiern brachten die Zölle zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts eine Million Denare ein[5]. In den beiden angeführten Fällen haben wir es mit einem dem römischen Staat gegenüber verhältnismäßig kleinen Zollgebiet zu tun. Außerdem hatte seit dem 5. Jahrhundert bis auf das Ende der römischen Republik herab Handel und Verhehr an Ausdehnung gewonnen und sich namentlich auch von den Küsten aus in das Landesinnere mancher Gebiete erstreckt, die zur Zeit der Blüte Athens für den Handel noch

[1] Cic. in Verr. II 75, 185.
[2] Dio XXXVII 51.
[3] Cagnat, Impôts indirects, a. a. O.
[4] Thuk. VII 28.
[5] Polyb. XXX 31.

wenig in Betracht kamen. Gleichwohl mußten die Erträgnisse der εἰκοστή sich auf mehrere Millionen Drachmen belaufen, wie wir eben sahen; die römischen Zolleinkünfte müssen naturgemäß höher gewesen sein, wie sich aus den eben angeführten Erwägungen ergibt. Ein bestimmtes Verhältnis der Höhe des Zollertrags im athenischen Reich (413 a. Chr.) und in der römischen Republik (70 a. Chr.) anzugeben, dürfte zu gewagt sein, da wir zu wenig übereinstimmende Einzelfaktoren haben; so ist der Zollsatz verschieden, sogar wiederum in den einzelnen römischen Zollbezirken verschieden; auch wissen wir nicht, ob in beiden Fällen die Zollobjekte dieselben waren.

Diese Ausführungen über Charakter und Wesen der Zölle, speziell der römischen Zölle, sowie über ihre Bedeutung im antiken Staatshaushalt überhaupt sind mit dem früher festgestellten Verhältnis des Zollertrags in der römischen Republik zur Gesamteinnahme sehr wohl in Einklang zu bringen. 15 bis annähernd 20 % der gesamten Einkünfte Roms erscheint für diesen Posten des römischen Budgets jedenfalls nicht zu hoch, zumal wenn wir bedenken, daß durch die Vormachtstellung des römischen Staates im Mittelmeer auch dem Unwesen der Seeräuber gesteuert wurde und dadurch Handel und Verkehr lebhafter werden konnten.

III. Rückblick.

Das Ergebnis der Behandlung der Finanzen Roms um 70 a. Chr. ist folgendes: Die Provinzen steuerten insgesamt etwa 40 Millionen Denare bei, also weit über die Hälfte aller Einkünfte. Bedeutend geringer waren die Summen, die aus der vicesima libertatis und aus dem Ertrag der italienischen Domäne in das Ärar der Republik flossen; für beide Posten zusammen setzten wir als Betrag ungefähr $1\frac{1}{2}$ bis höchstens $2\frac{1}{2}$ Millionen Denare an; den Hauptteil dieser Summe, etwas über 1 Million (bis höchstens 2 Millionen) haben wir dem Domanialertrag zuzusprechen, während die vicesima libertatis

nur ungefähr 250000 Denare erbracht haben wird. Für die Zölle verblieb dann der Rest der Gesamteinnahme, also etwa $7^1/_2$—9 Millionen Denare. Die Provinzialeinkünfte waren unbestreitbar der wichtigste Posten im Staatshaushalt der römischen Republik nach den Eroberungen des dritten und zweiten vorchristlichen Jahrhunderts. Eben durch diese Gebietserweiterung sank die Bedeutung der vicesima wesentlich herab, nicht minder verlor dadurch sowie besonders durch teilweise Veräußerung die italische Domäne an rein finanziellem Wert, während ihr volkswirtschaftlicher Wert, wie wir sahen, auch am Ende der Republik noch bedeutend war. Der Anteil der Zölle an der Gesamteinnahme war im Verhältnis zu dem der vicesima und dem der Domäne ziemlich groß; da mit dem Erwerb neuer Provinzen und damit neuer Zollgebiete der Zollertrag sich steigerte, so laufen naturgemäß die Zolleinnahmen den Provinzialeinkünften parallel.

Die Einkünfte der römischen Republik nach den siegreichen Feldzügen des Pompejus im Osten.

In dem eingangs erwähnten Bericht des Plutarch lautet der Text der aus den offiziellen Triumphtafeln übernommenen Notiz: *ἔφραζε διὰ γραμμάτων, ὅτι πεντακισχίλιαι μὲν μυριάδες ἐκ τῶν τελῶν ὑπῆρχον· ἐκ δ' ὧν αὐτὸς προσεκτήσατο τῇ πόλει μυριάδας ὀκτακισχιλίας πεντακοσίας λαμβάνουσιν.*' Die Interpretation läßt nun zwei Auffassungen zu: entweder will Plutarch mit seinen Worten im zweiten Teil dieser Notiz die Summe der Einkünfte Roms aus den neuerworbenen Provinzen angeben, oder aber er bezeichnet mit dem Betrag von 85 Millionen Denaren die Höhe aller Einnahmen Roms seit dem Triumph des Pompejus, das heißt seit 62 a. Chr. Beide Deutungen der Plutarchstelle haben in der Literatur über diese Frage Vertreter gefunden. Für eine Steigerung der Einkünfte Roms durch die Erwerbung der neuen Provinzen im Osten will ich hier die folgenden Gelehrten anführen: Niebuhr[1], Dessau, Hoeck. In Marquardts St.-Verwaltung (II² 1884 von Dessau) heißt es II 297 Anm. 1: die 50 (wohl versehentlich für 85, cf. oben p. 24 Anm. 1) Millionen Denare seien „die Revenüen von Bithynien, Paphlagonien, Pontus und Syrien" und Mommsen schreibt Röm. Gesch. III⁶ 504: „Zu der älteren Gesamteinnahme, die auf 200 Millionen Sesterzen angeschlagen wird, waren durch die Einrichtung der Provinzen Bithynien—Pontus und Syrien 85 Millionen Sesterzen gekommen, welcher Zuwachs nebst den sonstigen neueröffneten oder gesteigerten Einnahmequellen namentlich

[1] Niebuhr, Vorträge über röm. Gesch., ed. Isler (Berlin 1848), III, p. 12.

dem beständig steigenden Ertrag der Luxusabgaben, den Verlust der campanischen Pachtgelder überwog."[1] Der anderen Auffassung der Notiz Plutarchs neigen zu u. a. Hoeck, Ferguson und Ferrero. Hoeck (Röm. Gesch. I 119) versteht allerdings unter τέλη nur die Zölle (cf. dagegen die oben p. 21—25 angeführten Gründe), spricht aber von einer Steigerung des Ertrages von 50 Millionen auf 85 Millionen Denare.

Versuchen wir nun auf Grund von sachkritischen Erwägungen uns für eine der beiden Auffassungen zu entscheiden.

Die neuen Provinzen.

Die Neuerwerbungen des Pompeius bestanden, wie Pompeius 45 von Plutarch berichtet wird, aus Pontos, Kilikien, soweit es noch nicht römisch war, und Syrien. Wir können unbedenklich auch Kreta zu den von Pompeius gewonnenen Gebieten rechnen, da dieser in Kreta die endgültige Einrichtung getroffen hat und dadurch Anspruch darauf hatte, die Insel als seine Erwerbung anzusehen. Selbst wenn aber Kreta mit seinen Abgaben in der Angabe des Pompeius auf der Triumphtafel nicht einbegriffen wäre, so würde für unsere Zwecke der Fehler unwesentlich sein, da Kreta abgesehen von seiner geringeren Ausdehnung auch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weit hinter Syrien, Bithynien-Pontos und dem größten Teil Kilikiens zurückstand. Um nun, wie im

[1] Wenn Mommsen von einer Erhöhung der Einkünfte von 200 Millionen Sesterzen um 85 Millionen Sesterzen spricht, so scheint hier ein Versehen vorzuliegen. Die Quelle ist offenbar Plut. Pomp. 45; dort handelt es sich aber um 50 Millionen Denare (= 200 Millionen Sesterzen) und um 85 Millionen Denare (= 340 Millionen Sesterzen). Immerhin hat Mommsen die Summe von 85 Millionen Sesterzen (= rund 21 Millionen Denare) als Einnahme Roms aus den neuen Provinzen für möglich gehalten, was m. E. daraus hervorgeht, daß er die Summe auch in Taler umgerechnet angibt. Wollen wir daraus einen Schluß ziehen, so können wir vermuten, daß die Summe von 85 Millionen Denaren als Einkünfte aus Bithynien—Pontos und Syrien Mommsen sehr wahrscheinlich zu hoch erschienen wäre.

ersten Teile unserer Untersuchung so auch hier wenigstens eine feste Grundlage allgemeinen Charakters für die Beurteilung der überlieferten Angaben zu haben, werden wir uns zunächst bemühen, den Flächeninhalt der neuen Provinzen einzeln und in der Gesamtheit zu bestimmen.

a) Das Areal des neuerworbenen Provinzialgebietes.

1. Syrien 113000 qkm.

In finanzieller Beziehung gehörten zur Provinz Syrien auch die einzelnen kleinen Teilfürstentümer, die Rom zum Teil bestehen ließ, zum Teil auch einige Jahre nach der Ordnung der Dinge in der Provinz wieder schuf[1]. Wie bei Kyrene handelt es sich nun auch hier um die Frage der Berücksichtigung des der Kultur unfähigen Bodens; ich habe bereits bei der Besprechung des Areals von Kyrene meinen Standpunkt in dieser Frage dargelegt und scheide darum kulturunfähiges Gebiet nach Möglichkeit aus. Nun ist aber im Altertum für Syrien eine größere Ausdehnung des Kulturlandes anzunehmen als für die Gegenwart; doch läßt sich das Verhältnis des kulturfähigen Bodens Syriens im Altertum zu dem gegenwärtigen nicht näher bestimmen. Beloch beziffert das für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen in Betracht kommende Areal Syriens auf 109000 qkm[2]. Als Grenzen gelten dabei nach Kieperts Atlas antiquus Blatt III und IV im Norden diejenigen Kommagenes; im Süden ist die Südgrenze Palaestinas angesetzt. Die Westgrenze ist durch die Meeresküste bestimmt, während für den Osten Koilesyriens der Meridian 34° 30′ östlich von Paris als Grenze angenommen ist, der östlich von Hemesa und Damaskus verläuft; er bildet die Grenze im Osten von der Südgrenze Obersyriens bis zum 33. Breitengrade. Das so umgrenzte Gebiet umfaßt alle nennenswerten Stadtgebiete des alten Syrien, abgesehen von

[1] Marquardt, St.-Verw. I 397; Mommsen-Marquardt, Röm. Staatsaltertümer III², I p. 683; dazu Joseph. ant. Ind. XIV 4, 4 und bell. Ind. I 7, 6.

[2] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 243.

Palmyra. Für die Provinz Syrien haben wir im Norden und Westen dieselben Grenzen gelten zu lassen[1], die Belochs Berechnung zugrunde liegen; auch im Osten werden wir keinen Anlaß haben, von der bei Beloch gegebenen Grenzlinie abzuweichen; hingegen müssen wir im Süden die Landschaften Idumaia und Ituraia in unsere Berechnung einbeziehen[2], die Beloch ausschließt. Das Gebiet der Nabataeer werden wir unberücksichtigt lassen, da sie noch unter Augustus nicht tributpflichtig waren[3]; das von ihnen beanspruchte Damaskus haben wir indessen dem Provinzialgebiet zuzuweisen[4]. Zu Belochs Ansetzung kommt also das im Süden von Palaestina gelegene Idumaea, für das wir wohl nicht mehr als 3200 qkm anzusetzen haben, das heißt soviel wie für Gallilaea[5]. Ituraea können wir mit Rücksicht auf seinen geringen wirtschaftlichen Wert[6] und seine Ausdehnung — es stand offensichtlich an Areal hinter Idumaea — unberücksichtigt lassen. Wir werden demnach für Syrien ein Areal von 113000 qkm in Ansatz bringen.

Mit Rücksicht auf eine gleich zu erörternde finanzstatistische Notiz des Josephos aus den letzten Jahrzehnten ptolemäischer Herrschaft in Syrien[7], empfiehlt es sich, auch mit die Ausdehnung des zu dieser Zeit unter den Ptolemaeern stehenden Syrien zu bestimmen. Wir haben nun bei Beloch (Gr. Geschichte III 2 tab. 4) eine Karte, in der das ptolemäische Syrien

---

[1] Marquardt, St.-Verw. I² 394 zählt die einzelnen Stadtgebiete der Provinz auf; die Euphratgrenze im NO erwähnen Appian, Mithr. 106 und Joseph. ant. Ind. XIV, II 3sq. und IV 5.

[2] Marquardt, St.-Verw. I² 392, Anm. 1.

[3] Strabo XVI 779 *φίλοι ὄντες* senden sie Truppen, also bestand für sie nicht die Pflicht, Kontingente zu stellen.

[4] Marquardt, St.-Verw. I² 405; Ihne, Röm. Gesch. VI 190sqq.; Damaskus war von Pompejus besetzt worden: Joseph. ant. Ind. XIV, II 3 und III 1, dazu Drumann-Groebe IV 471.

[5] Beloch, a. a. O.

[6] Besnier, p. 403; Forbiger II 691 und die dort gegebenen Stellen von Strabo, Joseph. u. a.

[7] S. u. p. 100, Anm. 1.

um 235 a. Chr. eingezeichnet ist[1]. Die bei Josephos erwähnten Ereignisse fallen nach der Annahme Starks in die Zeit von 229 bis etwa 207 a. Chr. Von Änderungen des Besitzstandes der Ptolemaeer von 235 bis zu der für uns in Frage kommenden Periode haben wir hinsichtlich Syriens keine Nachrichten. Demnach können wir die von Beloch angenommene Begrenzung des Gebietes einer planimetrischen Berechnung zu Grunde legen. Das Areal von Palaestina und Bataneia berechnet Beloch[2] auf 29600 qkm. Zur planimetrischen Ausmessung des von Palaestina nördlich gelegenen ptolemäischen Syrien mußte bei dem Mangel an einer besser geeigneten Karte die Nebenkarte von Blatt V der Formae Kieperts (Maßstab 1 : 4000000) benutzt werden. Nun weicht allerdings die hier gegebene Nordgrenze Palaestinas von der für die Berechnung Belochs maßgebenden (nach Kiepert Atlas antiquus Blatt III) etwas ab: so liegt auf der Nebenkarte der Formae der Schnittpunkt von Grad 33 nördlich und Grad 33 östlich gerade auf der Grenzlinie, auf Blatt 3 des Atlas antiquus hingegen etwas östlich der Grenzlinie; auch ist die Nordgrenze in den Formae etwas südlicher angesetzt als im Atlas antiquus; doch ist der Unterschied nicht groß und dürfte durch die Abrundung unseres Resultates ausgeglichen werden. Unter Benutzung der bei Kiepert in den Formae (Blatt V Nebenkarte) gegebenen Südgrenze von Koilesyrien und Phoinike wurden also die bei Beloch (Gr. Gesch. III 2 tab. IV) für das ptolemäische Syrien gegebenen Grenzen auf der Nebenkarte der Formae (Blatt V) eingezeichnet: die Grenzlinie setzt ein bei dem Küstenvorprung nördlich von Tripolis und südlich von Orthosia, sie wendet sich nach Westen, schneidet den Orontes etwas südlich von Ribla, bildet einen nach SW offenen Bogen, dessen nördlichster Punkt südlich von Laodikeia liegt, verläuft dann südwestlich, indem sie der Richtung des auf der Nebenkarte nicht eingezeichneten Antilibanon folgt, und erreicht die Nordgrenze von Palaestina

[1] Cf. dazu Beloch, Gr. Gesch. III 2, p. 248 sqq.

[2] Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, p. 243.

wenig südöstlich von Caesarea Paneas. Durch planimetrische Ausmessung des so umschriebenen Gebietes und durch Vergleichung mit dem Gradnetz 34/36° nördlich und 54/56° östlich ergab sich ein Areal von 11 141 qkm. Nach der Karte Belochs haben wir weiterhin das Gebiet um Arados seiner Ausdehnung nach festzustellen; als nördlichster Punkt an der Küste wurde zur Berechnung dieses Teils der ptolemäischen Besitzungen in Syrien Balanaia angenommen und als Nordgrenze eine Linie von hier nach Osten, die Grad 54 östlich auf gleicher Höhe wie Balanaia trifft; die Ostgrenze bildet eben dieser Meridian bis zum Flusse Eleutheros, der dann das Gebiet von Arados im Süden begrenzte. In gleicher Weise wie eben berichtet, wurde die planimetrische Berechnung vorgenommen und für Arados und das Gebiet landeinwärts eine Ausdehnung von 2364 qkm festgestellt. Im Süden von Palaestina gehörte noch Idumaea zum ptolemäischen Besitz, das Beloch bei seiner Berechnung ausscheidet; das im Süden der im Atlas antiquus für Palaestina südlich von Raphia angesetzten Südgrenze noch übrige kulturfähige Gebiet haben wir dem Galilaeas gleichgestellt (p. 86), wir haben also für dies Gebiet noch 3200 qkm in Rechnung zu bringen. Für das ptolemäische Syrien erhalten wir demnach:

Palaestina	29600 qkm
Phoinike	11141 qkm
Arados	2634 qkm
Idumaea	3200 qkm
Ptolemäisches Syrien	46575 qkm.

2. Bithynien-Pontos 78796 qkm.

Durch die Feldzüge des Lukullus und des Pompeius war es den Römern möglich geworden, außer Bithynien auch einen Teil des pontischen Reiches ihrem Provinzialland einzuverleiben. Das römische Gebiet erstreckte sich seitdem bis zum Halys und darüber hinaus, insofern es Amisos und sein

Gebiet mit umfaßte[1]. Zur Ausmessung des Gebietes legte ich wie für die Provinz Asien die Karte von Kleinasien im CJL. III Suppl. tab. II zugrunde. Zur Vergleichung des Areals von Bythinien-Pontos wurde in Ermangelung des Gradnetzes auf der Karte im CJL. wie bei der Provinz Asien das Areal von Kypros (Nebenkarte im gleichen Maßstabe) herangezogen. Nach dieser Berechnung hat die Provinz Bithynien-Pontos eine Ausdehnung von 78796 qkm.

3. Kilikien 35700 qkm.

Diese Arealsumme gibt für Kilikien Beloch (Bev. 223), indem er die Karte IV des Atlas antiquus mit der dort gegebenen Begrenzung Kilikiens seiner Berechnung zugrunde legt. Auf die kleineren Abweichungen der Begrenzung Kilikiens im Westen gegenüber der westlichen Grenzlinie in Kieperts Formae Blatt VIII habe ich bereits oben (p. 44, Anm. 4) hingewiesen und zugleich betont, daß sich diese Abweichungen ausgleichen. Die 35700 qkm stellen uns das Areal der neuerworbenen Provinz Kilikien dar, während wir dem älteren Kilikien, das heißt den Landschaften Pisidien und Pamphylien[2], ein Areal von 21000 qkm im Anschluß an Beloch zusprachen.

Ein Vergleich der Provinz Kilikien in dem auf Blatt 8 der Formae Kieperts gegebenen Umfang mit den entsprechenden heutigen Verwaltungsbezirken nach Karte 67 des Handatlas Stielers ergab:

Itschili	14900 qkm[3]	
Mersina	4600 „	
Adana	6100 „	
Adalia	14000 „	ohne das Areal von Kasch
Insgesamt	40600 qkm,	

[1] Kiepert, Formae orb. VIII, Text zu Bithyrien—Pontos; dazu Forbiger II 421 und 422; App. Mithr. 78; Plut. Luc. 19 sq.; Pomp. 38; Cic. de inp. Cn. Pomp. 21. Bei der Wichtigkeit, die der Stadt bei Appian und Cicero zugesprochen wird, ist es an und für sich unwahrscheinlich, daß man die nach Plutarchs Bericht mühsam eroberte Stadt außerhalb des neuen Provinzialbereiches beließ.

[2] Großphrygien haben wir zur Provinz Asien gezogen (p. 44).

[3] Supan, Bevölkerung der Erde XI, p. 12 (= Petermanns Mitteilungen, Ergbd. XXIX, Heft 135).

hiervon ist Elmaly in Abzug zu bringen mit 3900 qkm; für Kilikien bleiben dann 36700. Die Differenz erklärt sich dadurch, daß die Grenzen der Verwaltungsbezirke zum Teil über die alte Provinzgrenze hinausreichen.

4. Kreta 8581 qkm.

Diese Arealangabe wird von Supan als die neueste und auf den besten Quellen beruhende bezeichnet[1]; sie mußte daher allen anderen, aus früheren Zeiten stammenden vorgezogen werden.

Zusammenfassung: Für die durch Pompeius im Osten erworbenen Provinzen erhalten wir demgemäß folgende Ausdehnung:

Syrien	113000 qkm
Bithynien-Pontos	78796 „
Kilikien	35700 „
Kreta	8581 „
Zuwachs	236077 qkm
(in runder Summe	236000 qkm).

Im Vergleich zu dem Areal der älteren Provinzen Roms ist das neue Provinzialgebiet klein zu nennen; es beträgt nur ungefähr ein Fünftel der Fläche der früheren Provinzen; dabei ist nach unserer Berechnung für Syrien eine verhältnismäßig große Ausdehnung des kulturfähigen Bodens vorausgesetzt.

b) Die Abgaben der neuen Provinzen an Rom.

Prüfen wir nunmehr unter Benutzung des für die Arealbestimmung erzielten Ergebnisses die beiden Auffassungen der Plutarchstelle p. 83 nach sachlichen Gesichtspunkten. Wie wir eben sahen, war das neugewonnene Provinzialland etwa nur ein Fünftel der früheren Provinzen. Entscheiden wir uns für die Erhöhung der Abgaben um 85 Millionen Denare durch die Provinzen Syrien, Bithynien-Pontos, Kilikien und Kreta, so hätte Rom aus dem neuen, an Ausdehnung beträchtlich

[1] Bevölkerung der Erde XIII (1910), p. 117.

geringeren Provinzialgebiet mehr als ein und einhalb mal soviel an Einkünften gehabt, als aus dem fünfmal größeren, früheren Provinzialland. Ein solches Verhältnis ist an und für sich wenig wahrscheinlich; es könnte nur dann eintreten, wenn wir den neuen Gebieten gegenüber den älteren eine wesentlich bessere wirtschaftliche Lage zusprechen müßten; dem ist aber nicht so. Ganz abgesehen davon, daß Bithynien-Pontos eben erst einen langwierigen Kampf mit Rom überstanden hatte, der seine finanzielle Leistungskraft aufs Äußerste angespannt hatte, und daß Kilikien zum Teil bis wenige Jahre vor dem Triumph des Pompeius den Seeräubern als Zufluchtsort gedient hatte, war Pontos zum Beispiel im Vergleich zu Asien arm an Städten und die kilikische ertragreiche Ebene an Ausdehnung geringer als unsere Arealangabe, die für ganz Kilikien gilt. Die ertragreichen älteren Provinzen Asien, Gallia Narbonensis, Sizilien, Afrika und das an Areal weit die neuen Provinzen überragende Spanien konnten einem Vergleich mit Bithynien-Pontos und mit Kilikien wohl Stand halten. Nun war Syrien gewiß die leistungsfähigste Neuerwerbung: hätte diese aber auch an Einkünften der römischen Republik sogar drei- oder viermal so viel erbracht als das größere und finanziell doch auch sehr leistungsfähige Asien oder die beiden Spanien, deren Ausdehnung Syrien fast um das Vierfache übertraf, dann müßten wir den Provinzen Bithynien-Pontos, Kilikien und Kreta doch noch eine Steuersumme von insgesamt annähernd 50 Millionen Denaren zuschreiben, das heißt fast genau soviel wie die römische Republik um 70 a. Chr. aus ihren nichtitalischen Besitzungen zog. Daß aber Bithynien-Pontos oder Kilikien an Steuerertrag die Provinz Asia übertroffen oder auch nur erreicht hätten, ist ganz unwahrscheinlich: im Gegenteil wird die Höhe ihrer Steuerleistung geringer als die Asiens zu veranschlagen sein. Kreta aber, mit seinem geringen Areal und seiner geringen Fruchtbarkeit, scheidet bei einem Vergleich mit einer der älteren Provinzen überhaupt aus.

Alle diese Erwägungen sprechen demnach gegen die Auffassung einer Steigerung von 50 auf 135 Millionen

Denare und für die Annahme einer Erhöhung von 50 Millionen auf 85 Millionen Denare. Diese Auffassung findet eine weitere Stütze in einer Angabe Ciceros über die Folgen der lex Clodia vom Jahre 58 a. Chr. Cicero spricht über dieses Gesetz und seine — nach Ciceros Ansicht — nachteiligen Wirkungen in seiner Rede pro Sestio (25, 55) vom Jahre 56 a. Chr. Nach den Bestimmungen der lex Clodia wurde das Getreide der Bevölkerung Roms völlig unentgeltlich geliefert, während vorher für den modius $6^1/_3$ as zu zahlen waren[1]. Diese durch Clodius herbeigeführte Neuregelung der Frumentationsverhältnisse im Jahre 58 a. Chr. erwähnt Cicero und fügt hierzu die Bemerkung: „ut remissis senis et trientibus quinta prope pars vectigalium tolleretur". Mit diesen Worten will Cicero offensichtlich die Maßnahmen der lex Clodia für die Staatsfinanzen als schädlich hinstellen. Wir haben demgemäß diese Äußerung Ciceros auf die Finanzlage Roms zur Zeit der lex Clodia zu beziehen und den Ausdruck „quinta prope pars vectigalium" auf die Höhe der Einkünfte Roms seit 58 a. Chr., also nach dem Triumph des Pompejus, zu deuten, nicht aber die Notiz in Verbindung zu bringen mit der früheren Summe der Einkünfte im Betrag von 50 Millionen Denaren, wie es geschieht bei Dureau de la Malle in der „Économie politique des Romains"[2] und nach ihm bei

[1] Rostowzew (bei Pauly-Wissowa Realenc. VII 1, 174sqq.) nimmt an, daß der Betrag von $6^1/_3$ as erst seit dem Jahre 62 auf Grund eines Senatusconsultum Catos gezahlt wurde entgegen der früheren Annahme, nach der diese Summe durch die lex Terentia Cassia festgestellt war. Für unsere Untersuchung kommt es nur darauf an, daß jedenfalls in den Jahren vor der lex Clodia, sei es nun bis zum Jahre 62 oder 72 hinauf, die Getreidelieferung von dem Empfänger mit $6^1/_3$ as für den modius zu vergüten war.

[2] Dureau de la Malle, II 402 bes. 403: „Cicéron dit: La remise au peuple du paiment de $^5/_6$ d'as pour chaque modius de blé ôta à la république près du cinquième de ses recettes, prope quinta pars vectigalium." Dazu die Worte p. 402: „La république Romaine à la fin du VII^e siècle ne percevait en argent que 40000000 francs par année." Hätte Dureau mit seiner Behauptung recht, dann hätten die Einkünfte Roms auch nach den Erwerbungen Roms im Osten sich auf höchstens 50 Millionen Denare belaufen. Die Interpretation von Dureau beruht auf einer falschen Lesart; er liest nämlich

anderen[1]. Der fünfte Teil dieser Einkünfte war also wesentlich höher als die von Dureau de la Malle und Marquardt-Dessau angegebene Summe von $7^1/_2$ Millionen Denaren. Die Ansicht von Dureau de la Malle läßt sich indessen auch noch in anderer Weise als irrig erweisen. Wir müssen dabei von der Berechnung des Aufwandes für die Frumentationen ausgehen. Als Normalpreis für den modius nahmen wir 1 Denar (= 16 as) an (p. 51). Der römische Staat verkaufte vor dem Erlaß der lex Clodia den modius für $6^1/_3$ as, verlor also an jedem modius $9^2/_3$ as. Dabei belief sich der Gesamtverlust des Staates im Jahre 62 a. Chr. nach Plutarch[2] auf $7^1/_2$ Millionen Denare (= 120 Millionen as). Damals verkaufte der Staat demnach rund 12414000 modii, es gab also, da jeder Einzelne 60 modii erhielt, 206900 Empfänger. Vom Jahre 58 an lieferte der römische Staat nun die Frumentationen völlig unentgeltlich; er erlitt also an jedem modius einen weiteren Verlust von $6^1/_3$ as; bei 12400000 modii wuchs demnach der Gesamtaufwand des Staates für die Frumentationen auf 12400000 Denare (7500000 + 4900000 Denare). Dies wäre daher der fünfte Teil der römischen Staatseinkünfte gewesen, wenn wir dieselbe Zahl der Getreideempfänger für das Jahr 57 wie für das Jahr 62 annehmen wollten und würde zu einer Gesamteinnahme des Staates von nur einigen 60 Millionen Denaren führen; (einfacher: 12414000 : 60 = 206900 Empfänger). Tatsächlich aber hat sich diese Zahl der Empfänger während der 5 Jahre beträchtlich vermehrt, wie

(p. 404): „remissis semissibus ac trientibus"; hingegen hat Mommsen (Die römische Tribus, Altona 1844, p. 182, Anm. 18) festgestellt, daß „remissis senis ac trientibus" zu lesen ist. (Dazu Marquardt, St.-Verw. II² 116, Anm. 1 und die dort angeführten Stellen; ferner Asconius Pedianus bei Stangl, Cic. orat. schol. II, p. 15.) Die weiteren Ausführungen über den Ertrag der Steuern und Abgaben Roms nach 62 a. Chr. im Anschluß an Plut. Pomp. 45 geben der Lesart Mommsens auch eine sachliche Stütze.

[1] Marquardt, St.-Verw. II² 297, obwohl Marquardt, II² 116, Anm. 1 auf die Richtigstellung der Lesart durch Mommsen beistimmend hinweist.

[2] Plutarch. Cato min. 26, 1; Caesar 8, 4.

uns ausdrücklich in der Überlieferung berichtet wird[1]. Nehmen wir eine Vermehrung der Zahl der Getreideempfänger auf 280000 Mann an, was nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt — denn trotz der Maßnahmen des Pompejus (56 a. Chr., cf. unten Anm. 1) waren im Jahre 46 a. Chr. 320000 Empfänger von Staatsgetreide zu verzeichnen[2] — so würde sich ein Aufwand von 17 Millionen Denaren und damit eine Gesamteinnahme von 85 Millionen, in Übereinstimmung mit Plutarch, ergeben. Wir brauchen jedoch überhaupt nicht eine derartige Steigerung anzunehmen; Cicero sagt ausdrücklich: „quinta prope pars vectigalium". Der Tendenz seiner Rede, dem Clodius zu schaden, an unserer Stelle speziell die nachteiligen Wirkungen der lex Clodia darzutun, entsprach es, das Verhältnis des Staatsaufwandes für die Frumentationen zur Gesamteinnahme möglichst ungünstig darzustellen, es also eher auf ein Fünftel als auf ein Sechstel zu beziffern, selbst wenn das letztere vielleicht dem tatsächlichen Verhältnis näher kam. Wie dem auch sein mag, jedenfalls läßt sich aus der Angabe Ciceros nur eine Gesamteinnahme von 85 Millionen wahrscheinlich machen, nicht aber eine von 135 Millionen Denaren, die sich bei anderer Auffassung der Plutarchstelle ergeben würde. Eher könnte man aus Cicero und den Angaben über die Frumentationen schließen, daß die Summe der Einnahmen 85 Millionen keinesfalls überschritten hat und wir somit in den 85 Millionen Denaren den Höchstbetrag der Einkünfte vor uns haben[3].

[1] Im Jahre 56 sah sich der Senat veranlaßt, durch Pompejus eine gewisse Regelung für den Empfang an Frumentationen herbeizuführen und durch gewisse Einschränkungen dem Emporschnellen der Zahl der nach Frumentationen strebenden Bevölkerung Einhalt zu tun (Dio XXXIX 24); hatte man doch sogar Sklaven freigelassen, um der Unterhaltspflicht gegenüber diesen enthoben zu sein, insofern diese nach der Freilassung Anteil an der Frumentation gewannen. Dasselbe geschah unter Augustus. Dionys. IV 24; Suet. Aug. 42.

[2] Suet. Caes. 41.

[3] Hat man trotzdem noch Bedenken, daß der Unterschied zu groß ist, so mag man sich an die Aufteilung des ager Campanus und die Beseitigung

So sind wir also auch von dieser Erwägung aus berechtigt, in den 85 Millionen bei Plutarch den Betrag der gesamten Einkünfte Roms seit dem Triumph des Pompeius (62 a. Chr.) zu erblicken. Die unklare Fassung der Plutarchstelle erklärt sich ohne besondere Schwierigkeiten; entweder war der Text auf der Triumphtafel des Pompeius absichtlich unklar gehalten[1], um den Ruhm des Pompeius dem Volke gegenüber zu steigern; oder aber Plutarch oder seine Quelle hat die Mitteilung mißverstanden; vielleicht wirkte auch beides zusammen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Syriens, das damals bereits eine lange alte Kultur hinter sich hatte, war wie bereits betont wurde ziemlich groß[2]. Daß andrerseits die an Rom zu leistende Abgabe verhältnismäßig hoch war, ergibt sich aus der Art der Erwerbung des Landes — erobertes Land wurde von Rom gemeinhin mit hohem Tribut, der „poena belli“[3], bestraft, so Sardinien und Palaestina. Weiterhin ist ein Bestreben, hohe Abgaben in den eroberten Ländern zu erheben, zu vermuten aus den Bedürfnissen Roms nach den Kämpfen unter Sulla[4]. Späterhin ist als Beweis für die verhältnismäßig schwere Belastung Syriens die Bitte der Syrer

---

der italischen Zölle erinnern, wodurch die Summe der Einkünfte bis zum Jahre 57 a. Chr. wohl etwas zurückgegangen war, während diese beiden Posten für die Zeit des Triumphs noch einzurechnen sind. Im übrigen wollte Cicero selbstverständlich das Verhältnis überhaupt nicht praecise geben. — Nimmt man übrigens den m. E. allerdings zu geringen Preis von 3 Sest. für den modius an, so erhält man bei 200000 Empfängern als Jahresbedarf 15882595 Denare; das Fünffache wäre 79412975 Denare; setzt man außerdem eine Vermehrung der empfangsberechtigten Bevölkerung um etwa 40000 Mann bis zum Jahre 57 voraus, so würde man rund $17^1/_2$ Millionen bezw. 87 Millionen Denare erhalten; auf 135 Millionen kommt man also auch dann nicht. Ich führe diese beiden Beispiele hier nur an, um zu zeigen, daß für unser Ergebnis der Preisunterschied keine entscheidende Bedeutung hat.

[1] Mommsen, Röm. Gesch. III[6] 149 Anm. macht derartige Absichten dem Pompejus allgemein zum Vorwurf; ob er dabei auch die Angaben des Plutarch über den Triumph im Auge hat, läßt sich leider nicht feststellen.

[2] Marquardt, St.-Verw. I[2] 426; Mommsen, Röm. Gesch. V 464.

[3] Cic. in Verr. III 6, 13.

[4] App. Syr. 49.

und Juden um Herabsetzung ihres Tributes anzusehen[1]. Die prozentuale Höhe der in Syrien erhobenen Steuer ist uns aus Appian (Syr. 50) bekannt, er sagt: . . . *ἐστὶ δὲ καὶ Συρίοις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ*'. Unter *τίμημα* ist im finanztechnischen Gebrauch bei den antiken Autoren der Wert des zur Versteuerung veranschlagten Vermögens zu verstehen[2]. Da uns nun eine Angabe über das Steuerkapital Syriens nicht zur Verfügung steht, so können wir auch die Abgabe Syriens an Rom auf Grund vorhandenen Quellenmaterials nicht berechnen. Wir müssen darum versuchen, ein allgemeines Bild von der finanziellen und wirtschaftlichen Lage Syriens speziell in der Zeit seines Übergangs in römischen Besitz zu gewinnen; dann können wir eventuell unter Verwendung von Quellenangaben finanzstatistischer Art aus einer früheren Periode der Geschichte Syriens und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Syriens bis zur Zeit der römischen Herrschaft Vermutungen über den annähernden Ertrag des Landes äußern, die naturgemäß, wenn sie zahlenmäßig fixiert werden sollen, eine gewisse Fehlergrenze beanspruchen.

Pompeius hatte in dieser Provinz mehrere Klientelfürstentümer gebildet, beziehentlich sie in ihrem Bestand unter Roms Oberhoheit erhalten. Nach der Auffassung Huschkes[3] und andrer Gelehrten gehörten diese kleinen selbständigen Staaten in finanzieller Hinsicht zur Provinz und hatten dementsprechend auch Abgaben an Rom zu entrichten. Im gleichen Sinne heißt es bei Mommsen-Marquardt im dritten Band der Staatsaltertümer (III 1, p. 683, Anm. 3): „Die nicht städtisch geordneten Gemeinden und die abhängigen Fürstentümer zahlten — feste Jahrestribute an die römische Regierung". Beweise

[1] Tac. ann. II 42.

[2] Beloch, Hermes XX, p. 237 sqq. gg die Auffassung Boeckhs in dessen „Staatshaushaltung der Athener" II², p. 22 sqq.; es handelt sich dort um die Angaben des Polybios über das steuerpflichtige Vermögen Attikas.

[3] Huschke, Über den zur Zeit Christi abgehaltenen Census (Breslau 1840), p. 100.

für die Tributpflicht abhäniger Fürstentümer lassen sich denn auch erbringen[1]. Demgegenüber kommt Bohn[2] in seiner Dissertation zu folgendem Ergebnis: „Quibus ex verbis nihil aliud cognoscimus, nisi hoc morem fuisse imperatorum, ut ex fructibus regnorum regibus redditis quandam partem sibi retinerent". Er wendet gegen die Annahme Huschkes ein, daß bei der Erhebung einer Abgabe durch Rom die einheimischen Herrscher finanziell schwer geschädigt worden wären und gegebenenfalls die Kosten für die innere Verwaltung und die Landesverteidigung nicht hätten aufbringen können. Der Einwand Bohns ist nicht unbegründet, zumal die Existenz der von Rom in ihrer Würde belassenen Fürsten ganz und gar im Interesse der römischen Oberherrschaft lag. Indessen ist uns ja die Höhe der Tribute dieser Klientelstaaten an Rom und ihr Verhältnis zur Gesamteinnahme der betreffenden Gebiete unbekannt; bei der Festsetzung der Abgabe wurde von den römischen Machthabern dies Verhältnis naturgemäß berücksichtigt. Aus den angeführten Beispielen sowie aus dem Verhalten Roms in anderen Fällen von Landerwerb[3], geht meines Erachtens Folgendes hervor: ein einheitlicher Grundsatz über die finanzielle Stellung der Klientelfürstentümer läßt sich nicht aufstellen; war der Staat durch Eroberung in die Gewalt der römischen Republik gelangt und sein Bestand als Klientelstaat lediglich ein politisch kluges Entgegenkommen der Römer gegenüber der Bevölkerung des betreffenden Gebietes, die sich durch den weiteren Bestand ihrer Dynastie beruhigt fühlte und die Fremdherrschaft nicht direkt empfand, dann erhob Rom sicher auch eine Abgabe, die „poena belli"; deren Höhe konnte durch Rücksichten auf die Kosten der Hofhaltung des einheimischen Fürsten und der Verwaltung

[1] Appian b. c. V 75, 319: *ἴστη δὲ καὶ βασιλέας — ἐπὶ φόροισ τεταγμένοις.*

[2] Bohn, Oua conditione iuris reges socii populi Romani fuerint, Diss. Berol. 1876, p. 61.

[3] Das Attalidenreich und Kyrene, die durch Erbschaft gewonnen waren, blieben zunächst frei von Abgaben, der Domanialbesitz der früheren Herrscher ging natürlich an Rom über.

des Landes beschränkt sein. Trat andrerseits ein unabhängiger Fürst, vielleicht im Kriegsfalle gegen eine dritte Macht, freiwillig in eine Art Klientelverhältnis zu Rom, so machte man ihm wahrscheinlich nicht sofort die Zahlung eines regelmäßigen Tributes zur Pflicht[1]. Die Gebiete in Syrien nun, die durch Pompeius oder einen seiner Nachfolger in der Verwaltung zu Klientelfürstentümern umgewandelt oder als solche erhalten wurden, waren alle von römischen Truppen zum Teil nach hartnäckigem Widerstande erobert worden; sie waren demgemäß auch tributpflichtig. Einzelne Gemeinden, die man ausdrücklich für frei erklärte, sind selbstverständlich auszuscheiden. Die beiden größten Klientelstaaten in Syrien waren Kommagene und Palaestina; daneben gab es aber noch verschiedene andere; so hatten Emesa, Chalkis, die Ituraeer am Libanon, Heliopolis selbständige Dynastien[2].

An finanzstatistischen Notizen für Syrien besitzen wir für die Zeit der ausgehenden römischen Republiken keine; lediglich die Einkünfte der Herrscher in Palaestina sind uns allerdings erst für den Beginn der Kaiserzeit (unter Augustus) überliefert; sie beliefen sich damals nach einer Angabe des Josephos[3] auf 1200 Talente oder ca. 11—12 Millionen Denare, wenn wir mit Mommsen unter den 1200 Talenten ältere hebräische Talente verstehen. Diese Summe ist aber natürlich nicht etwa als Tribut der palaestinensischen Teilfürstentümer

---

[1] Als Beispiel seien die Issaeer und andre illyrische Stämme angeführt, die Abgabefreiheit erhielten: „quod incolumi rege Gentio ad Romanos defecissent“ cf. Liv. XLV 26, 12.

[2] Freie Städte blieben u. a. Turris Stratonis. Azotos, Gaza und Iamnia, Marquardt, St.-Verw. I² 395 sq.; doch zahlten die hier genannten Tribut, Marquardt, a. a. O. und Ihne, Röm. Gesch. VI 191.

[3] Joseph. ant. Ind. XVII 11, 4; Hultsch, gr.-röm. Metrologie, p. 605, vermutet hier reduzierte Denartalente, das heißt einen Ertrag von 7 200000 Denaren. Hiergegen wendet sich m. E. mit Recht Mommsen, Röm. Gesch. V 511, Anm. 1, „dabei ist wohl das ältere hebräische Talent (zu etwa 7830 M.) gemeint, — da die Einkünfte desselben Gebietes unter Claudius bei demselben Josephus, ant. Ind. XIX 8, 2 auf 12 Millionen Denare angesetzt werden“.

anzusehen, da eben in diesen Gebieten von den Römern Klientelfürsten belassen wurden. Die Abgabe, die von diesen Staaten an Rom entrichtet wurde, muß mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Höhe der Einkünfte der heimischen Herrscher bedeutend geringer als 11 Millionen Denare gewesen sein.

Für einen großen Teil der späteren Provinz Syrien, nämlich für Koelesyrien, Phoinike, Judaea und Samareia werden bei Josephos[1] die Abgaben auf 8000 Talente beziffert; dabei handelt es sich indessen um eine wesentlich frühere Periode. Bei dieser Notiz des Josephos haben wir zu zwei strittigen, bereits eingehend behandelten Fragen Stellung zu nehmen; wir haben uns einerseits für einen bestimmten Zeitpunkt, in den die von Josephos berichteten Vorfälle anzusetzen sind, und für eine Art des Talentes, die in diesem Falle bei Josephos anzunehmen ist, zu entscheiden. Die letztere Frage ist meiner Auffassung nach noch am ehesten mit einiger Sicherheit zu lösen. Wenige Paragraphen vor unserer Stelle berichtet Josephos über die Maßregeln eines Verwandten des Steuerpächters Josephos; dieser Verwandte war Hoherpriester in Jerusalem und hatte an den ägyptischen König 20 Talente Silbers zu zahlen. Auch der Steuerpächter Josephos entrichtet die ihm überlieferten Summen nach dem Wortlaut unseres Textes an den ägyptischen Herrscher in Alexandreia. Da unsere Quelle im ersten Falle ausdrücklich von Silbertalenten spricht und bei der kurz darauffolgenden Angabe der 8000 Talente nicht erwähnt, daß es sich um eine andere Art des Talentes handelt, so werden wir mit Recht die 8000 Talente als Silbertalente betrachten; die Pachtung der Tribute erfolgte, wie in dem Bericht des Josephos erwähnt wird, in Alexandreia bei dem ägyptischen König; wir werden daher unbedenklich in der Summe ptolemäische Silbertalente sehen[2]. Hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem diese 8000 Talente als

[1] Joseph. XIII 154sqq.

[2] Diese Ansicht ist schon früher wohl ziemlich allgemein vertreten worden; z. B. Stark, Gaza und die philistäische Küste (Jena 1852), p. 421; in neuester Zeit Wilcken, Ostraka II 413 u. a.

Abgabe der angegebenen Gebiete zu gelten haben, schließe ich mich der Ansicht Starks an[1]; demnach haben wir die Erzählung des Josephos in die Zeit von 229 bis 207 a. Chr. zu setzen.

In dieser Zeit gehörten nun zum ägyptischen Reiche Palaestina, Phoinike und ein Teil von Koilesyrien[2]; diese Gebiete machen nur einen Teil der späteren römischen Provinz Syrien aus. Die Einkünfte der Ptolemaeer aus diesen Besitzungen beliefen sich um 220 a. Chr. nach unserer Quelle auf 8000 Talente; denn die Verdoppelung der 8000 auf 16000 ptolemäische Silbertalente, mag sie ins Reich der Fabel zu

[1] Stark, Gaza usw., p. 412sqq., bes. 416. — Andrer Meinung ist Mommsen, Röm. Gesch. I 724, Anm.: „Allerdings finden wir, daß um 567 (= 187 a. Chr.) syrische Steuerpächter ihre Abgaben nach Alexandreia zahlen (Joseph. XII 4, 7): allein ohne Zweifel geschah dies unbeschadet der Souveränitätsrechte und deshalb, weil die Mitgift der Kleopatra auf diese Steuergefälle angewiesen war.“ Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Bouché-Leclerq, Histoire des Lagides (Paris 1903) I, p. 382—387. Diese Auffassung findet ja auch in der Quelle eine Stütze in den Worten (Joseph. XII 154): *μετὰ δὲ ταῦτα φιλίαν καὶ σπονδὰς πρὸς Πτολεμαῖον Ἀντίοχος ἐποιήσατο καὶ δίδωσιν αὐτῷ τὴν θυγατέρα πρὸς γάμον παραχωρήσας αὐτῷ τῆς κοίλης Συρίας καὶ Σαμαρείας καὶ Ἰουδαίας φέρνης ὀνόματι· καὶ διαιρεθέντων εἰς ἀμφοτέρους τοὺς βασιλέας τῶν φόρων τὰς ἰδίας ἕκαστοι τῶν ἐπισήμων ὠνοῦντο πατρίδας φορολογεῖν . . .*, cf. dazu App. Syr. 5 und Polybios XXVIII 20, 8 und 9. Wenn aber die Souveränität anerkannt bleibt, wird doch der syrische König nicht dulden, daß die Einkünfte aus seinem Gebiet, soweit dies der Kleopatra gesteuert haben soll, zum Schaden des Landes — man denke an das Vorgehen des Josephos in Askalon — verdoppelt wurden; diese Mehreinnahme hätte doch sicher der syrische König für sich beansprucht; dabei währte das Erpressungssystem nicht kurze Zeit, sondern volle 22 Jahre (Joseph XII 186). Des weiteren führe ich aus Stark an: „Was sollen alle *ἡγεμόνες* und *ἐπίτροποι* des Ptolemaios in Koilesyrien zu einer Zeit, in welcher Ägypten keine militärische Macht in Koilesyrien hatte?“ Die ganze Erzählung von dem Hohenpriester Onias und den Steuerpächter Josephos kennt in Koilesyrien nur ägyptische Herrscher; sie ist demnach höchstwahrscheinlich in eine frühere, eben die von Stark gegebene Periode zu setzen. — Wenn die Verdoppelung der Tribute auf Wahrseit beruht, so hat sie die wirtschaftlichen Kräfte des Landes aufs Empfindlichste geschädigt.

[2] Den Zustand veranschaulicht Beloch, Gr. Gesch. III 2 tab. IV. Dazu die Ausführungen III 2, p. 248sqq.

verweisen sein oder nicht, entsprach jedenfalls nicht den normalen Verhältnissen. Die 8000 Talente haben einen Wert von rund 44 Millionen Denaren, wenn man mit Hultsch für das ptolemäische Silbertalent ein Gewicht von 21,42 kg voraussetzt[1].

Die in Frage kommenden Gebiete gehörten seit dem Jahre 198 a. Chr. zum Reich der Seleukiden. Dies aber stand seit Antiochos dem Großen beständig unter dem Zeichen von Thronstreitigkeiten, die der wirtschaftlichen Entwicklung nichts weniger als günstig waren. Hierzu traten schwere und unglückliche Kämpfe mit auswärtigen Mächten. Antiochos der Große selbst unterlag im Krieg gegen Rom und hatte nach der Schlacht bei Magnesia eine Kontribution von 12000 Talenten und zwar in 12 Jahresraten aufzubringen[2]. Dabei hatte er schon zu Beginn seiner Regierung mit finanziellen Schwierigkeiten, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, zu kämpfen[3]. Auch sein Sohn befand sich selbst nach Abzahlung der Kriegsentschädigung an Rom finanziell in schlechter Lage. Rom begünstigte naturgemäß die im Seleukidenreich bestehenden inneren Wirren und Thronstreitigkeiten, die das Land politisch und wirtschaftlich zum Zusammenbruch trieben, im ureigensten Interesse. Auf diese Bestrebungen der römischen Machthaber weist besonders Niese in der Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten (III, p. 88) hin; dort heißt es unter anderem: „die hohen Kontributionen und Tribute, welche den Römern zu zahlen waren, lähmten die Hilfskräfte des Reiches auf lange Zeit. Und die Römer taten das Ihrige um die Wirkungen der Niederlage zu verstärken und zu verlängern. Den Seleukiden haben sie stets eine argwöhnische Aufmerksamkeit gewidmet."

---

[1] Hultsch, Gr. u. röm. Metrologie[2] (Berlin 1882), p. 647. Die Summe beläuft sich genauer auf 43957200 Denare.

[2] Polybios XXI 43, 13, jährlich 1000 Tal.; Diodor XXIX 13; App. Syr. 38; Liv. XXXVII 45, 14.

[3] Polybios V 50, 1: „*ἀθροισθεισῶν δὲ τῶν δυνάμεων εἰς Ἀπόμειαν, καί τινος ἐγγενομένης στάσεως τοῖς πολλοῖς ὑπὲρ τῶν προσοφειλομένων ὀψωνιων . . .*"

[4] Polybios XXXI 9 (11): „*βουλόμενος εὐπορῆσαι χρημάτων προέθετο στρατεύειν . . .*," dazu Diodor XXIX 13: „*ὅτι Ἀντίοχος απορῶν χρημάτων . . .*"

Zu allen diesen Gesichtspunkten, die uns den Ertrag der Abgaben aus dem römischen Syrien im Verhältnis zu den Einkünften der Ptolemaeer aus ihren syrischen Besitzungen geringer erscheinen lassen, tritt noch ein weiterer Faktor. Wir haben oben (p. 97) gesagt, daß die von Rom belassenen Klientelfürstentümer tributpflichtig waren; wir hatten indessen sofort darauf hinzuweisen, daß die Höhe des Tributes an Rom bei diesen Kleinstaaten notwendig beschränkt war durch die finanziellen Lasten, die die Hofhaltung und die Verwaltung des von den Römern anerkannten und im eignen Interesse begünstigten einheimischen Herrschers. Zu Beginn der Kaiserzeit haben nach unseren Quellen allein die Einkünfte der Klientelfürsten in Judaea und den übrigen Gebieten Palaestinas 11—12 Millionen Denare[1] betragen. Neben diesen Staaten Palaestinas bestanden jedoch auch im übrigen Syrien unter den Römern noch selbständige Dynasten, so in Kommagene, dessen Herrscher gleichfalls beträchtliche Einkünfte aus seinem Lande bezogen haben muß[2], weiterhin in Hemesa, Chalkis und in anderen Territorien; auch das Verhältnis der Nabataeer zu Damaskus werden wir aller Wahrscheinlichkeit nach dahin zu deuten haben, daß die Nabataeer unter Roms Oberhoheit gegen Zahlung eines Tributes dort eine Art Klientelherrschaft ausübten.

Das ptolemäische Syrien mit 46575 qkm (p. 88) steuerte 8000 ptolemäische Silbertalente, die wir auf 44 Millionen Denare bewerteten. Nehmen wir für das übrige Syrien, also für den nördlichen Teil, eine wirtschaftlich gleich günstige Lage und dieselbe Abgabenquote an, so würde sich die Abgabe des gesamten späteren römischen Syrien stellen auf rund 100 Millionen Denare. Diese Summe wäre die Höhe der Abgaben bei der Übertragung der wirtschaftlichen Zustände des südlichen Syrien um 220 a. Chr. auf das spätere römische Syrien. Hiervon sind jedoch in Abzug zu bringen die Abgaben an die einheimischen Fürsten; sie beliefen sich

[1] p. 98, Anm. 3. Friedländer, Index lection. Regimont., 1880, I.

[2] Tac. ann. II 81; Commagenorum rex ditissimus.

allein für Palaestina zu Beginn der Kaiserzeit auf 11 bis 12 Millionen Denare; für die Höhe der Abgaben der anderen Gebiete mit selbständigen Dynasten an ihre Herrscher steht uns kein besonderes Material zur Verfügung; doch können Kommagene, dessen Areal etwa $^2/_3$ der Ausdehnung Palaestinas ausmacht, und die städtischen Territorien Hemesa, Chalkis usw. insgesamt nicht weniger als die Hälfte der Einkünfte der Herrscher Palaestinas aufgebracht haben. Berücksichtigen wir ferner den wirtschaftlichen Rückgang, den wir für das syrische Reich seit dem Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts feststellen mußten, und der gerade bei dem Zusammenwirken beständiger innerer Kämpfe um die Herrschaft und dauernder Ausbeutung dieses Zustandes von fremden Mächten, besonders von Rom, finanziell das Land sehr herunterbringen mußte. Nehmen wir an, daß finanziell die Leistungen Syriens im Verlauf der anderthalb Jahrhunderte von Antiochos dem Großen bis zum Untergang des Reiches etwa auf die Hälfte gesunken sind, so würde der Ertrag der Abgaben aus Syrien unter Verwendung der von Josephos überlieferten Notiz und der daran angeschlossenen Berechnung der Einkünfte aus ganz Syrien für die Zeit des Pompejus auf 50 Millionen Denare zu veranschlagen sein; bringen wir die Einkünfte der einheimischen Herrscher mit ca. 18 Millionen in Abzug, so bleiben noch 32 Millionen Denare als Einkünfte Roms aus seinem syrischen Gebiet. Diese Summe beweist, so wenig sie auf absolute Gültigkeit Anspruch erheben kann, daß wir für Syrien jedenfalls nicht eine Abgabenhöhe von annähernd 85 Millionen Denare ansetzen dürfen, wie es geschehen müßte bei der anderen Auffassung der Plutarchstelle, daß wir vielmehr einen Betrag erhalten, der der Summe von 35 Millionen, das heißt der Differenz der älteren und neueren Gesamteinnahme Roms, nahekommt. Dabei ist die Summe, die wir für den Betrag der Einkünfte Roms aus Syrien ermittelt haben, als Höchstbetrag zu betrachten; denn wir haben für ganz Syrien die wirtschaftliche Lage des ptolemäischen Syrien zugrunde gelegt; dies aber umfaßt

die Landschaften Phoinike, den westlichen, vom Wüstengebiet weiter entfernten Teil von Koilesyrien und Palaestina. Schon der Städtereichtum dieser Gebiete im Vergleich zu Obersyrien, Kommagene und dem östlichen Koilesyrien, weiter aber auch die für die finanzielle Leistungskraft entscheidend wichtige Bedeutung der phoinikischen Handelsstädte sprechen dafür, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des ptolemaischen Syrien ungleich günstiger waren, als die des nördlichen Syrien. Sehr wahrscheinlich haben wir demnach die Steuerleistung Syriens an Rom auf weniger als rund 32 Millionen Denare zu veranschlagen. Einen Mindestwert soll uns der Vergleich mit der Steuersumme der Provinz Asia bieten. Das Areal Syriens war etwas geringer als das der Provinz Asia. Syrien war zwar im Altertum eins der ertragreichsten Länder überhaupt[1]; dazu treten vor allem der überragende Handel und Verkehr der phoinikischen Küstenstädte, die dem römischen Provinzialgebiet samt und sonders direkt einverleibt wurden. Aber auch die Provinz Asia war wirtschaftlich und finanziell in günstiger Lage und hatte seit langer Zeit wesentlich weniger unter inneren oder äußeren Kämpfen zu leiden als Syrien. Der Arealunterschied kommt für unsere Zwecke hier kaum in Betracht. Die Abgabe der Provinz Asia schätzten wir für die Zeit vor den Eroberungen des Pompejus auf mindestens 10 Millionen Denare (p. 61); nehmen wir an, daß Syrien sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit um das Doppelte übertroffen hat — unter geordneten Verhältnissen mag die Stellung Syriens zu Asien in dieser Beziehung noch günstiger gewesen sein —, dann kämen wir für Syrien auf eine Steuerleistung von mindestens 20 Millionen Denaren. Danach würden also 20 und 32 Millionen die Grenzwerte bilden.

Gleichzeitig mit Syrien wurde die Nordküste Kleinasiens in das römische Provinzialgebiet einbezogen. Bithynien war

[1] Strabo XVI 739 sqq.; Niebuhr, Vorträge über röm. Gesch. (ed. Isler, Berlin 1848), III 12 nennt Syrien „eins der schönsten und reichsten Länder der Erde". Cf. Pauly-Wissowa, Realenc. VI (1852), p. 1543.

streng genommen schon seit dem Jahre 74 a. Chr. auf Grund einer testamentarischen Verfügung seines letzten Herrschers Rom anheimgefallen. Allein der pontische König Mithradates hatte das Land sofort in Besitz genommen und so mußte es diesem wieder entrissen werden. Die Siege der beiden römischen Feldherren Lukullus und Pompejus ermöglichten es jetzt Rom, neben Bithynien auch einen beträchtlichen Teil des pontischen Reiches dem römischen Provinzialland anzugliedern. Das gesamte neuerworbene Gebiet an der Küste des Schwarzen Meeres ist durch seine Lage an dieser Küste sowie als Hinterland von Kleinasien an dem lebhaften Handel und Verkehr der Provinz Asien beteiligt und darum auch stets steuerkräftig und ertragreich gewesen. Eine verhältnismäßig große Anzahl von Küstenstädten kennzeichnen den kulturellen Zustand der neuen Provinz Bithynien-Pontos. Die Einnahmen Roms aus diesem Gebiet standen offenbar hinter denen aus Syrien zurück; sie sind auch sicherlich geringer als die aus der Provinz Asia gewesen. Abgesehen davon nämlich, daß das Areal der Provinz Asien fast um die Hälfte größer war als das von Bithynien-Pontos, werden wir auch den Ertragreichtum von Bithynien-Pontos keinesfalls höher einschätzen dürfen als den des einstigen Attalidenreiches. Außerdem hatte das neugewonnene Land eben einen äußerst heftigen Kampf mit Rom geführt. Der Krieg hatte Jahre lang gewährt, und es waren bei diesem letzten Verzweiflungskampf des pontischen Herrschers die Kräfte des eignen Landes wie des annektierten Bithynien notwendig bis zur völligen Erschöpfung angespannt.

Die im Süden Kleinasiens gelegene neugeschaffene Provinz Kilikien hatte ebenfalls unter den Nachwirkungen der Feldzüge der Römer im Osten zu leiden, besonders unter denen des Seeräuberkrieges. Vor diesen Kämpfen war es lange Zeit den Plünderungen der Seeräuber schutzlos preisgegeben und zeitweilig ihr sicherster Zufluchtsort gewesen. Für die Beurteilung der Steuerkraft des Landes können wir das rauhe Kilikien unberücksichtigt lassen. Anders verhält es sich um

die reiche und fruchtbare kilikische Ebene mit der bedeutenden Handelstadt Tarsos. Den Reichtum dieser Stadt lernen wir kennen durch die allerdings sehr hohe Kriegskontribution, die Cassius ihr auferlegte: binnen sehr kurzer Zeit hatte die Stadt 1500 Talente[1] zu beschaffen. Tarsos geriet dadurch in schwere finanzielle Bedrängnis, vermochte aber doch, wenn auch nur unter den äußersten Anstrengungen, die geforderte Summe aufzubringen. Als Tribut wurde dieser Provinz wie Syrien eine ‚ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος'[2] auferlegt. Ihren Betrag können wir aus Mangel an geeigneten Quellen ebensowenig wie für Syrien bestimmen. Ich wähle daher auch hier als Mittel, uns ein annähernd zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen und finanziellen Stellung der Provinz zu gewinnen, die Form des Vergleichs. An Ausdehnung übertraf Kilikien Sizilien um mehrere Tausend qkm (p. 29 u. 89), doch ist dabei das rauhe Kilikien eingerechnet, dessen Ertragreichtum gegenüber dem Siziliens wohl als unwesentlich gelten kann. Die fruchtbare Ebene nimmt nur einen kleinen Teil des gesamten kilikischen Provinzialgebietes ein. Selbst wenn die Fruchtbarkeit dieses Teils weit über der Siziliens gestanden hätte, wird man die finanzielle Leistungskraft der ganzen Provinz eher geringer als gleichhoch mit der Siziliens einschätzen.

Noch geringere Bedeutung dürfte man Kreta zuzusprechen haben, das noch nicht ein Drittel des Areals von Sizilien umfast; Strabo[3] nennt es ‚ὀρεινὴ καὶ δασεῖα, erwähnt allerdings auch ‚αὐλῶνας εὐκάρπους'; bei der geringen Ausdehnung der Insel ist der finanzielle Wert dieser fruchtbaren Täler naturgemäß für die Abgabe an Rom sehr gering und ohne Bedeutung gewesen.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich die Überzeugung, daß wir Syrien den Löwenanteil an der Vermehrung um 35 Millionen Denare zusprechen müssen, während die übrigen

[1] App. b. c. IV 64, 273.
[2] Appian Syr. 50.
[3] Strabo X 475.

Neuerwerbungen einen verhältnismäßig kleinen Teil zu dieser Summe beisteuerten; die Abgabe von Bithynien-Pontos war naturgemäß beträchtlich höher als die Kilikiens, der Beitrag Kretas hingegen wird verschwindend gering gewesen sein gegenüber dem Syriens oder auch dem von Bithynien-Pontos.

Wir sind bei der Beurteilung der Ertragfähigkeit der einzelnen Provinzen im Wesentlichen von Sizilien ausgegangen, weil dessen Abgabe an Rom noch am ehesten annähernd zu bestimmen war. Für diese Insel erhielten wir als Ertragsquote auf 1 qkm den Betrag von mindestens 115 Denaren (bei 3 Millionen Denaren), bis höchstens 173 Denaren (bei 4500000 Denaren); für die Mehrzahl der älteren Provinzen finden wir eine geringere Ertragsquote, selbst für Asien beläuft sich die Quote nur auf etwa 70 Denare, wenn wir 10 Millionen Denare als Summe der Einkünfte ansehen; indessen haben wir in dieser Summe auch einen Mindestbetrag der Abgabe Asiens an Rom. Die übrigen älteren Provinzen standen wirtschaftlich und finanziell weniger günstig da und waren zum Teil erst kürzere Zeit einer intensiven Kultur erschlossen; ihre Abgabenquote war entsprechend geringer und daher kommt es, daß der Ertragsdurchschnitt der älteren Provinzialabgabe sich auf etwa 50 Denare stellt. Wesentlich günstiger ist das Ergebnis für die von Pompeius eroberten Gebiete; da wir hier hinsichtlich einer zahlenmäßigen Bestimmung des Steuerbetrags der einzelnen Länder ziemlich weite Grenzen zugestehen mußten, halte ich es für angebracht, nur für die Gesamtheit der Neuerwerbungen eine Ertragsquote zu berechnen. Der Einfluß der wirtschaftlich überaus günstigen Lage Syriens im Vergleich zu anderen Staaten bewirkt hier trotz dem rauhen Kilikien und dem für die Finanzen Roms kaum in Betracht kommenden Kreta einen durchschnittlichen Ertrag von rund 150 Denaren. Die Ertragsquote des gesamten Provinziallandes, das die römische Republik seit 62 a. Chr. inne hatte, stieg infolgedessen auf etwas über 65 Denare, das heißt gegenüber dem früheren Zustand um ein Drittel. Naturgemäß mußten die Einkünfte der Römer aus diesen neu-

eroberten Gebieten bei einer derartig hohen prozentualen Steigerung der Ertragsquote den Römern als außerordentlich hoch erscheinen und leicht auch übertriebene Vorstellungen hervorrufen. Unter deren Eindruck stehen denn auch die uns überkommenen Nachrichten über die Vermehrung der Gesamteinnahme Roms durch Pompeius. Als einen Beweis, daß man in Rom sehr bald auch die unverhältnismäßige Höhe des Zuwachses an Einkünften im Vergleich zu dem früheren Zustand empfand und daß man dieses Anwachsen dem römischen Volke direkt nutzbar zu machen unternahm, wird man mit Recht die drei wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen gelten lassen, die im folgenden Jahrzent dem römischen Volke wirtschaftliche Schwierigkeiten erleichtern oder beseitigen sollten. Zuerst sei erwähnt die Veräußerung des ager Campanus; sie ist als eine unmittelbare Folge der Erhöhung der Gesamteinnahme anzusehen und wurde als solche schon von Politikern der damaligen Zeit bezeichnet, das beweisen die Worte Ciceros über den Antrag des Rullus: „si qua (pecunia) post nos consules ex novis vectigalibus recipiatur. — quasi vero non intellegamus haec eos vectigalia, quae Cn. Pompeius adiunxerit, cogitare“[1]. Der Antrag des Rullus ging zwar nicht durch, aber es ist offenbar, daß bei der schließlichen Veräußerung der italischen Domäne eben auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, den Ausfall an Einkünften durch Überschüsse aus den Abgaben Syriens und der anderen neuen Provinzen zu decken. Eine weitere ähnliche Maßregel war die Beseitigung der italischen Zölle im Jahre 60 a. Chr.[2], und die einschneidendste, wenigstens nach Ciceros Worten[3] in der Rede pro Sestio (25, 55), derartige Maßregel war die völlig unentgeltliche Lieferung der Frumentationen auf Grund der lex Clodia; alle diese drei, in das finanzwirtschaftliche Leben des römischen Staates tief eingreifenden

[1] Cic. de lege agr. I 4, 13.
[2] Dio XXXVII 51.
[3] Cic. pro Sestio 25, 55.

Bestimmungen hatten nicht lediglich politischen Charakter, sie waren in rein finanzieller Hinsicht begründet und bis zu gewissem Grade zu rechtfertigen mit der absoluten wie relativen Steigerung der Staatseinkünfte; haben wir doch eine Erhöhung der Gesamteinnahme des Staates um 70% der früheren Einnahme bei einer Vergrößerung des Staatsgebietes um lediglich 20% der vorherigen Ausdehnung für die Zeit nach dem Triumph des Pompeius anzunehmen.

Zusammenfassender Rückblick.

Im Verlauf der Untersuchung haben wir folgendes Ergebnis gewonnen. Im Anschluß an den Bericht Plutarchs über den Triumph des Pompejus ist als Betrag der Einkünfte der römischen Republik vor diesem Zeitpunkt die Summe von 50 Millionen Denaren anzusehen; davon entfallen fast vier Fünftel auf die Abgabensumme der Provinzen, deren hervorragende Bedeutung für das römische Aerar der Republik gemeinhin bekannt ist. Der Rest, etwa ein Fünftel, vielleicht auch etwas mehr, verteilt sich auf die übrigen Einnahmequellen, die vicesima libertatis, das Domanialland und die Zölle; den wichtigsten Posten von diesen drei nehmen die Zölle ein, während der finanzielle Ertrag der vicesima verhältnismäßig gering ist, und die von Cicero betonte Bedeutung der italischen Domäne nicht so sehr in der Höhe ihres Ertragswertes als vielmehr in der „suburbanitas" der Domäne zu suchen ist. Eine bedeutende Änderung dieses Zustandes der römischen Finanzen trat ein durch die siegreichen Kämpfe im Orient. Als Summe der Einkünfte seit dieser Zeit hat im Anschluß an den Bericht Plutarchs der Betrag von 85 Millionen Denaren zu gelten. Diese bedeutende Erhöhung der Gesamteinnahme (um mehr als zwei Drittel der früheren bei einem territorialen Zuwachs von nur etwa einem Fünftel des früheren Gebietes) ist vor allem die Folge der Erwerbung Syriens; weniger in Betracht kommen für die Steigerung der Einkünfte die anderen neuen Provinzen Bithynien—Pontos, Kilikien und Kreta. In einer kurzen Schlußbemerkung haben wir auf die äußerlich zutage tretenden Folgen dieser hohen Steigerung der Einkünfte, die wir im finanzwirtschaftlichen Leben Roms kurze Zeit darauf wahrnehmen, hingewiesen.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Karl Böttcher, evangelisch-lutherischer Konfession, bin am 21. Februar 1890 in Dürrenebersdorf bei Gera-Reuß als Sohn des Lehrers H. E. Böttcher geboren. Von Ostern 1896 bis Ostern 1900 besuchte ich die Volksschule zu Dürrenebersdorf, dann das Gymnasium Rutheneum zu Gera, das ich Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich dann in Jena, Kiel und Leipzig dem Studium der Geschichte und klassischen Philologie. Ich hörte dabei Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren: in Jena: Delbrück, Diehl, Goetz, Hirzel, Judeich, Lietzmann, Mentz, Stoy, Thümmel, Weinel; in Kiel: Bickel, Deussen, Jacoby, Hoffmann, Rodenberg, Sudhaus, Triepel; ferner in Leipzig: Beloch, Bethe, Brandenburg, Dittrich, Eulenburg, Heinze, Jungmann, Lamprecht, Lipsius, Seeliger, Spranger, Studniczka, Schmeidler, Volkelt, Wilken, Wundt. An Übungen nahm ich teil bei den Herren Professoren: in Jena: Diel, Goetz, Hirzel, Stoy; in Kiel: Bickel, Daenell; in Leipzig: Beloch, Brandenburg, Heinze, Seeliger, Wilcken.

Wie allen diesen Herren Professoren schulde ich besonderen Dank Herrn Professor Beloch, der mich zu dieser Untersuchung veranlaßt hat, und Herrn Professor Kromayer, der mich bei der Fertigstellung mit seinem Rat unterstützte.